

An die Mitglieder
des Ausschusses für Inklusion und des Beirates für Inklusion und
Menschenrechte

Köln, 01.03.2019
Herr Woltmann
LVR-Direktorin

**Ausschuss für Inklusion und Beirat
für Inklusion und Menschenrechte**

Donnerstag, 14.03.2019, 9:30 Uhr

Köln, Landeshaus, Rheinlandsaal

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **21.** Sitzung des Ausschusses und zur **23.** Sitzung des Beirates laden wir in **17.**
gemeinsamer Sitzung herzlich ein.

Hinweise:

Alle Unterlagen der Verwaltung haben einen Zusatztext in leichter Sprache.

Zu diesem Punkt gibt es eine Abstimmung:
Punkt 3 (Vorlage-Nr. 14/3243)

Für eine Vorbesprechung des Mitglieder-Pools des Landesbehindertenrates steht im
Landeshaus ab 9:00 Uhr der Raum "Bergisches Land" (neben dem Rheinlandsaal) zur
Verfügung.

Falls es Ihnen als Mitglied des Ausschusses nicht möglich ist, an der Sitzung
teilzunehmen, bitte ich, dies umgehend der zuständigen Fraktionsgeschäftsstelle
mitzuteilen, damit eine Vertreterin oder ein Vertreter rechtzeitig benachrichtigt werden
kann.

Während der Sitzung sind Sie telefonisch zu erreichen unter Tel. Nr. 0221-809-2241.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschriften

Beratungsgrundlage

- 2.1. Niederschrift über die 16. gemeinsame Sitzung von Ausschuss und Beirat vom 20.09.2018
- 2.2. Niederschrift über die 22. Beiratssitzung vom 05.11.2018
- 2.3. Niederschrift über die 20. Ausschusssitzung vom 06.12.2018
- 3. Interessensbekundung von Frau Sandy Drögehorn am LVR-**14/3243 B**
Beirat für Inklusion und Menschenrechte für die Gruppe der Psychiatrie-Erfahrenen
Berichterstattung: LVR-Direktorin Lubek
- 4. Analyse der Monitoring-Stelle NRW zur Situation der Menschen mit Behinderungen in NRW **14/3175 K**
Berichterstattung: LVR-Direktorin Lubek
- 5. Rückblick auf den Fonds Heimerziehung und Ausblick auf die Stiftung Anerkennung und Hilfe **14/3111 K**
Berichterstattung: LVR-Dezernent Bahr
- 6. Seelische Gesundheit von Kindern **14/3112 K**
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski
- 7. Bildung und Arbeit
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber
- 7.1. Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion **14/2973 K**
- 7.2. Beschäftigtenstruktur in Inklusionsbetrieben **14/2962 K**
- 8. Soziales
Berichterstattung: LVR-Dezernent Lewandrowski
- 8.1. Nutzung des Persönlichen Budgets im Rheinland **14/3116 K**
- 8.2. Inklusive Bauprojektförderung - Bauprojekt der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung Hörgeschädigter in Aachen **14/3135 K**
- 8.3. Inklusive Wohnprojekte im Rheinland **14/3125 K**
- 9. Anfragen und Anträge
- 9.1. Prüfauftrag: Unterstützung von Menschen mit Assistenzhunden **Antrag 14/262/1 Die Linke. K**
- 10. Mitteilungen der Verwaltung
- 11. Beschlusskontrolle

12. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
Der Ausschussvorsitzende

W ö r m a n n

Mit freundlichen Grüßen
Die Beiratsvorsitzende

D a u n

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

TOP 2 Niederschriften

Niederschrift
über die 16. gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Inklusion
und des Beirates für Inklusion und Menschenrechte
am 20.09.2018 in Köln, Landeshaus

Anwesend vom Ausschuss:

CDU

Dr. Leonards-Schippers
Mucha, Constanze
Natus-Can M.A., Astrid
Norkowsky, Arnold
Rubin, Dirk
Schittges, Winfried
Solf, Michael-Ezzo
Wöber-Servaes, Sylvia
Krebs, Bernd

für Hurnik, Ivo
für Isenmann, Walburga

für Wörmann, Josef

SPD

Daun, Dorothee
Lüngen, Ilse
Recki, Gerda
Nottebohm, Doris
Schmerbach, Cornelia
Schmidt-Zadel, Regina
Servos, Gertrud

Sitzungsleitung

für Meiß, Ruth

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Herlitzius, Bettina
Schmitt-Promny M.A., Karin
Zsack-Möllmann, Martina

FDP

Boos, Regina

Die Linke.

Glagla, Daniela
Jacob, Tobias

für Dr. Bell, Hans-Günter

FREIE WÄHLER

Rehse, Henning

Anwesend vom Beirat:

Ausschuss (Fraktionen siehe oben)

Daun, Dorothee Beiratsvorsitzende
Solf, Michael-Ezzo
Servos, Gertrud
Schmitt-Promny M.A., Karin
Boos, Regina
Glagla, Daniela
Jacob, Tobias
Rehse, Henning

Landesbehindertenrat NRW

Arnold, Agnes
Gottschalk, Berthold
Grimbach-Schmalfuß, Uta
Romberg-Hoffmann, Ellen
Seipelt-Holtmann, Claudia

Psychiatrie-Erfahrene

Lindheimer, Martin

LAG Freie Wohlfahrtspflege NRW

Michel, Claus

Verwaltung:

Lubek, Ulrike	LVR-Direktorin	
Prof. Dr. Faber, Angela		LVR-Dezernentin Schulen und Integration
Lewandrowski, Dirk		LVR-Dezernent Soziales
Woltmann, Bernd		Leitung Anlaufstelle BRK (00.300)
Henkel, Melanie		Anlaufstelle BRK (00.300), Protokoll
Dickgießer, Lena		Fachbereich Kommunikation (03)
Roggendorf, Karl		GSBV

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die gemeinsame Sitzung vom 05.07.2018
3. Verschiedene Kenntnisnahmen und empfehlende Beschlüsse
 - 3.1. Abschluss "LVR-Anreizprogramm zur Konversion stationärer Wohnangebote und zur Förderung einer inklusiven Sozialraumentwicklung", Abschlussbericht der Evaluation **14/2745 K**
 - 3.2. Ausführungsgesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in NRW (AG-BTHG NRW) **14/2813 K**
 - 3.3. Umsetzung des BTHG beim LVR - hier: Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. sowie Weiterentwicklung der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) unter Berücksichtigung von Peer Counseling **14/2893 E**
 - 3.4. Fortführung der LVR-Inklusionspauschale **14/2832 E**
 - 3.5. Schulabschlüsse und berufliche Werdegänge von Schülerinnen und Schülern an den LVR-Förderschulen 2016/2017 **14/2812 K**
 - 3.6. Jahresbericht LVR-Integrationsamt 2017/2018 **14/2842 K**
 - 3.7. Informationen des LVR-Inklusionsamtes zu den Wahlen der Schwerbehindertenvertretung 2018 **14/2841 K**
 - 3.8. Dissertation von Anke Hoffstadt über die Geschichte der Gehörlosenschulen des LVR nach 1945 als Bestandteil der Beantwortung der Anträge 12/390 und 14/140 **14/2895 K**
4. Anträge der Fraktionen
 - 4.1. Empfehlende Beschlüsse
 - 4.1.1. BTHG-Schulung der Nutzerinnen- und Nutzerbeiräte; Haushalt 2019 **Antrag 14/213 CDU, SPD E**
 - 4.1.2. Positionspapier zur schulischen Inklusion; Haushalt 2019 **Antrag 14/217 SPD, CDU E**
 - 4.1.3. Inklusiver Bauprojektförderung, Haushalt 2019 **Antrag 14/223 SPD, CDU E**
 - 4.1.4. LVR-Inklusionspauschale fortführen **Antrag 14/236 GRÜNE E**

- | | | |
|--------|--|---|
| 4.1.5. | Beitritt zu WOHN:SINN - Bündnis für inklusives Wohnen | Antrag
14/239 GRÜNE E |
| 4.1.6. | Aufbau inklusiver Netzwerke gegen Gewalt vor Ort - im Rheinland | Antrag
14/241/1 GRÜNE E |
| 4.1.7. | LVR-Geschichte, Publikation Psychiatrie-Skandale und SSK; Haushalt 2019 | Antrag
14/247 Die Linke. E |
| 4.2. | Kenntnisnahmen | |
| 4.2.1. | Erhöhung der Förderung von KoKoBe und SPZ; Haushalt 2019 | Antrag
14/208/1 SPD, CDU
K |
| 4.2.2. | Änderungsantrag zum Antrag 14/208 (SPD, CDU)
"Erhöhung der Förderung von KoKoBe und SPZ; Haushalt 2019" | Antrag
14/246/1 Die Linke.
K |
| 4.2.3. | Erprobung von Angeboten von Peer-Beratung im Übergang von der stationären zur ambulanten Behandlung; Haushalt 2019 | Antrag
14/209/1 CDU, SPD
K |
| 4.2.4. | Peer-Evaluation und -Beratung; Haushalt 2019 | Antrag
14/214/1 SPD, CDU
K |
| 4.2.5. | Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder- und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe in den Regionen; Haushalt 2019 | Antrag
14/225/1 SPD, CDU
K |
| 4.2.6. | Optimierung des Übergangs Schule - Beruf; Haushalt 2019 | Antrag
14/226/1 CDU, SPD
K |
| 4.2.7. | Unterstützung von Hilfen für Kinder psychisch und/oder suchterkrankter Eltern; Haushalt 2019 | Antrag
14/227/1 SPD, CDU
K |
| 4.2.8. | Peer Counseling; Haushalt 2019 | Antrag
14/230/1 CDU, SPD
K |
| 5. | Anfragen der Fraktionen | |
| 6. | Mitteilungen der Verwaltung | |
| 7. | Beschlusskontrolle | |
| 8. | Verschiedenes | |

Beginn der Sitzung: 09:30 Uhr
Ende der Sitzung: 12:05 Uhr

Die **Beiratsvorsitzende** lässt den **Ausschussvorsitzenden** entschuldigen und übernimmt die Sitzungsleitung.

Öffentliche Sitzung

Punkt 1 **Anerkennung der Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird anerkannt.

Punkt 2 **Niederschrift über die gemeinsame Sitzung vom 05.07.2018**

Frau **Schmidt-Zadel** erinnert mit Hinweis auf TOP 6.2 der Niederschrift daran, dass im Zuge der Beratung der Follow-up Vorlage Nr. 14/2102 eine weitere fachliche Befassung mit dem Thema der rechtlichen Betreuung gefordert worden wäre.

Gegen die Niederschrift werden keine Einwände erhoben.

Punkt 3 **Verschiedene Kenntnisnahmen und empfehlende Beschlüsse**

Punkt 3.1 **Abschluss "LVR-Anreizprogramm zur Konversion stationärer Wohnangebote und zur Förderung einer inklusiven Sozialraumentwicklung", Abschlussbericht der Evaluation Vorlage 14/2745**

Keine Wortmeldungen.

Der Bericht zum Abschluss des LVR-Anreizprogramms zur Konversion stationärer Wohnangebote und zur Förderung einer inklusiven Sozialraumentwicklung sowie der Abschlussbericht der Evaluation des Programms werden gemäß Vorlage Nr. 14/2745 zur Kenntnis genommen.

Punkt 3.2 **Ausführungsgesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in NRW (AG-BTHG NRW) Vorlage 14/2813**

Keine Wortmeldungen.

Die Darstellungen zum Ausführungsgesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in NRW (AG-BTHG NRW) werden gemäß Vorlage Nr. 14/2813 zur Kenntnis genommen.

Punkt 3.3

Umsetzung des BTHG beim LVR - hier: Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. sowie Weiterentwicklung der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) unter Berücksichtigung von Peer Counseling Vorlage 14/2893

Herr **Lewandrowski** führt in die Vorlage ein.

Frau **Schmidt-Zadel** weist darauf hin, dass bei der Gestaltung der Beratungsangebote auch die Situation der Menschen mit einer seelischen Behinderung im Blick behalten werden müsse. Die SPZ-Träger und ihre Verbände scheinen sich nicht ausreichend informiert zu fühlen. Frau **Lubek** versichert, dass alle Bedenken sehr ernst genommen und geprüft werden. Herr **Lewandrowski** macht deutlich, dass die bestehenden SPZ-Strukturen durch die Beratung nach § 106 SGB IX n.F. nicht verändert werden.

Frau **Boos** begrüßt ausdrücklich, dass die vorhandenen Strukturen weiter genutzt und die KoKoBe eine Aufwertung erfahren würden.

Frau **Schmitt-Promny** äußert Bedenken, dass das kooperative Verfahren zwischen LVR und Freier Wohlfahrtspflege aufgegeben werde. Herr **Lewandrowski** erläutert, dass weiterhin an das kooperative Verfahren angeknüpft werde, etwa durch die Anbindung der Beratung des Eingliederungshilfeträgers nach § 106 SGB IX n.F. an die KoKoBe sowie das vorgesehene Bedarfsermittlungsverfahren in den sog. Folgeanträgen.

Frau **Glagla** erläutert die Nichtbeteiligung ihrer Fraktion an der Abstimmung aufgrund bestehenden Beratungsbedarfs.

Votum Beirat: Zustimmung bei Enthaltung der Grünen und Nichtbeteiligung der Fraktion Die Linke.

Der Ausschuss fasst **einstimmig** bei Enthaltung der Grünen und Nichtbeteiligung der Fraktion Die Linke. folgenden empfehlenden Beschluss:

1. Die Umsetzung eines regional verankerten Angebots der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. durch den Träger der Eingliederungshilfe sowie die Weiterentwicklung der KoKoBe und die Berücksichtigung von Peer Counseling wird, wie in der Vorlage ausgeführt, beschlossen.
2. Im Gesamtplan- bzw. Teilhabepflichtverfahren nach dem BTHG übernehmen zukünftig ab 2020 LVR-eigene Mitarbeitende (Erst- und Folgeanträge) die Bedarfsermittlung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung.
3. Für den Personenkreis der erwachsenen Menschen mit Behinderungen wird das Modell der kooperativen Bedarfsermittlung mit Mitarbeitenden der Leistungsanbieter/Freien Wohlfahrtspflege weiterentwickelt, sodass die Bedarfserhebung bei Erstanträgen mittelfristig und bei ausreichenden Personalressourcen durch Mitarbeitende des LVR erfolgt. Die Bedarfserhebung bei Folgeanträgen wird weiterhin durch die Leistungsanbieter durchgeführt.
4. Das Beratungsangebot Peer Counseling wird im Jahr 2019 in Kooperation mit den regionalen KoKoBe fortgesetzt, um den Übergang bis zum Aufbau des Angebots „Beratung und Unterstützung“ nach § 106 SGB IX n.F. ab dem 01.01.2020 zu gestalten. Die regionalen KoKoBe werden damit beauftragt, das Peerangebot in ihr Beratungsangebot aufzunehmen und die Peerberaterinnen und -berater unter Nutzung der Erfahrungen aus den Modellprojekten zu unterstützen. Die hierzu erforderlichen

finanziellen Mittel werden zur Verfügung gestellt.

Punkt 3.4
Fortführung der LVR-Inklusionspauschale
Vorlage 14/2832

Frau **Prof. Dr. Faber** führt zu der Vorlage und den geplanten Neuerungen bei der LVR-Inklusionspauschale aus.

Votum Beirat: Der Beschlussvorschlag wird **einstimmig** angenommen.

Der Ausschuss fasst **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

Die Verwaltung wird gemäß der Vorlage Nr. 14/2832 mit der Fortführung der LVR-Inklusionspauschale in der vorgeschlagenen Form beauftragt.

Punkt 3.5
Schulabschlüsse und berufliche Werdegänge von Schülerinnen und Schülern an den LVR-Förderschulen 2016/2017
Vorlage 14/2812

Die Vorlage wird ausführlich diskutiert. Es beteiligen sich Herr **Rehse**, Frau **Arnold**, Frau **Schmerbach**, Frau **Herlitzius**, Herr **Jacob**, Frau **Grimbach-Schmalfuß**, Frau **Schmidt-Zadel**, Frau **Seipelt-Holtmann**, Frau **Boos**, Frau **Romberg-Hoffmann**, Frau **Schmitt-Promny**, Herr **Solf**, Frau **Lüngen** und die **Beiratsvorsitzende**.

In mehreren Wortbeiträgen wird auf den vergleichsweise hohen Anteil der Absolventinnen und Absolventen hingewiesen, die nach dem Abschluss an einer LVR-Förderschule (zunächst) keinen Anschluss finden. Problematisiert wird, dass dieser Anteil in einigen Förderschwerpunkten weiter angestiegen sei.

Kritisch wird ebenfalls gesehen, dass weiterhin ein hoher Anteil der Absolventinnen und Absolventen nach dem Schulabschluss direkt in die WfbM wechsele, insbesondere in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung und körperliche und motorische Entwicklung. Hier bestehe zum Teil noch eine Art "Automatismus".

Vor diesem Hintergrund werde großer Bedarf gesehen, dass sich das Schulsystem inklusiv weiterentwickle und die Unterstützung beim Übergang zwischen Schule und Beruf weiter verbessert werde.

Diskutiert werden auch Änderungen beim Übergang von der Schule in den Beruf, die mit dem neuen BTHG einhergehen (Stichwort Teilhabe- bzw. Gesamtplanverfahren und neue Zuständigkeit des LVR für Kinder mit Behinderungen, die bei den Eltern leben).

Zur Situation der Förderschulen wird grundsätzlich angemerkt, dass hier eine "besondere Atmosphäre" bestehe. Sie seien im besten Fall Orte der konstruktiven Auseinandersetzung mit der eigenen Behinderung. Die Schülerinnen und Schüler müssten jedoch auch lernen, außerhalb der "Sonderwelt" zurecht zu kommen. Eher selten würden in den Bildungsgängen an den Förderschulen Regelschulabschlüsse verfolgt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass mit dem Abschlusszeugnis einer Förderschule oft ein stigmatisierender Effekt verbunden sei, der die Bewerbung um eine Ausbildung oder einen Arbeitsplatz erschweren könne.

Die **Beiratsvorsitzende** bedankt sich ausdrücklich für die tiefgehende Diskussion. Es wird angeregt, dass die in der Diskussion aufgeworfenen Fragen im "Positionspapier zur

schulischen Inklusion" (Antrag Nr. 14/217) aufgegriffen werden.

Frau **Prof. Dr. Faber** betont, dass Inklusion eine Generationenaufgabe darstelle, der sich der LVR in allen Bereichen verpflichtet fühle. Die Schnittstelle Schule - Beruf werde bereits heute und werde weiterhin mit hoher Intensität und Qualität in einem Dezernat bearbeitet (z.B. Programm STAR, Budget für Ausbildung).

Sie hebt hervor, dass der LVR als überörtlicher Schulträger (ebenso wie der LWL) mit dieser jedes Jahr erneut vorgelegten Vorlage in besonderer Weise Transparenz über die Schulabschlüsse und die Werdegänge herstelle. Das Land würde eine solche Darstellung über alle Schulformen nicht bieten. Besonders bedauerlich sei, dass das Land keine Daten zu den Ergebnissen von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen im Gemeinsamen Lernen erhebe.

Ohne die Daten aus dem Gemeinsamen Lernen hätten die LVR-Daten leider nur eine begrenzte Aussagekraft. Im Vergleich mit den Daten des Nationalen Bildungsberichts, der sich auf alle Förderschwerpunkte bezöge, erreichten an den LVR-Förderschulen deutlich mehr Schülerinnen und Schüler einen allgemeinen Schulabschluss. Aber auch die Schulabschlüsse Lernen und geistige Entwicklung hätten ihre Berechtigung und verdienten Anerkennung.

Frau **Prof. Dr. Faber** macht darauf aufmerksam, dass die Beschulung an einer allgemeinen Schulen, die keine angemessenen Vorkehrungen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen treffe, ihrerseits diskriminierend im Sinne der BRK sei.

Frau **Lubek** erklärt, dass der LVR das Land über seinen Fachbeirat "Inklusive schulische Bildung" bzw. den Inklusionsbeirat NRW um die Vorlage der Daten aus dem Gemeinsamen Lernen bitten werde.

Der Schulausschuss nimmt die Übersicht über die erreichten Schulabschlüsse und die beruflichen Werdegänge von Entlassschülerinnen und -schülern der LVR-Förderschulen des Schuljahres 2016/2017 gemäß Vorlage Nr. 14/2812 zur Kenntnis.

Punkt 3.6 **Jahresbericht LVR-Integrationsamt 2017/2018** **Vorlage 14/2842**

Frau **Glagla** regt an, künftig auch die Beschäftigungsquoten kommunaler Unternehmen und freigemeinnütziger Arbeitgeber differenziert auszuweisen sowie eine Kenntnisnahme des Berichtes auch im Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung.

Die Ausführungen zum Jahresbericht des LVR-Integrationsamtes 2017/2018 werden gemäß Vorlage Nr. 14/2842 zur Kenntnis genommen.

Punkt 3.7 **Informationen des LVR-Inklusionsamtes zu den Wahlen der** **Schwerbehindertenvertretung 2018** **Vorlage 14/2841**

Die Informationsschriften auch und insbesondere in Leichter Sprache werden sehr begrüßt.

Auf Nachfrage bestätigt Herr **Woltmann**, dass mit der Übertragung eines Fachtextes in Leichte Sprache neben einer sprachlichen Vereinfachung in der Regel auch eine inhaltliche Reduzierung verbunden sei. Die Funktion der Zusatztexte in Leichter Sprache sei dann

weniger die vollständige, sondern eher eine einführende und zusammenfassende Information der Zielgruppe. Im Sinne einer angemessenen Vorkehrung im Einzelfall sei dann allerdings sicherzustellen, dass weitergehende Informationen den interessierten Personen individuell (ggf. auch mündlich) tatsächlich zugänglich werden.

Die Informationen des LVR-Inklusionsamtes zu den Wahlen der Schwerbehindertenvertretung 2018 werden gemäß der Vorlage Nr. 14/2841 zur Kenntnis genommen.

Punkt 3.8

Dissertation von Anke Hoffstadt über die Geschichte der Gehörlosenschulen des LVR nach 1945 als Bestandteil der Beantwortung der Anträge 12/390 und 14/140

Vorlage 14/2895

Frau **Boos** regt auch eine Publikation als Hörbuch an.

Frau **Schmidt-Zadel** regt an, die Autorin der Dissertation in den Ausschuss einzuladen.

Der Sachstandsbericht zur Dissertation über die Geschichte der Gehörlosenschulen des LVR nach 1945 gemäß Vorlage Nr. 14/2895 wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 4

Anträge der Fraktionen

Punkt 4.1

Empfehlende Beschlüsse

Punkt 4.1.1

BTHG-Schulung der Nutzerinnen- und Nutzerbeiräte; Haushalt 2019 Antrag 14/213 CDU, SPD

Votum Beirat: Der Beschlussvorschlag wird **einstimmig** angenommen.

Der Ausschuss fasst **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss.

Die HPH-Netze werden gebeten, die Stärkung der Selbstvertretungskompetenzen von Menschen mit Behinderung durch die Ermöglichung von Fortbildungen der Mitglieder der Nutzerinnen- und Nutzerbeiräte der LVR-HPH-Netze zum Bundesteilhabegesetz in einfacher Sprache zu ermöglichen. Ein entsprechendes Konzept (einschließlich Finanzierungsvorschlag) soll vorgelegt werden, dabei sollen auch andere Träger einbezogen werden.

Punkt 4.1.2

Positionspapier zur schulischen Inklusion; Haushalt 2019 Antrag 14/217 SPD, CDU

Votum Beirat: Der Beschlussvorschlag wird **einstimmig** bei Enthaltung der Fraktionen Grüne und Die Linke. angenommen.

Der Ausschuss fasst **einstimmig** bei Enthaltung der Fraktionen Grünen und Die Linke. folgenden empfehlenden Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, den gegenwärtigen Umsetzungsstand der Inklusion an den Schulen in NW anhand des Trainee-Projektberichts des LVR (Anlage zum Protokoll des Schula vom 13.04.2018) sowie der vorliegenden Daten zur Schulentwicklungsplanung des LVR darzustellen, schulfachlich zu bewerten sowie Rahmenbedingungen und bildungspolitische Perspektiven für eine gelingende Entwicklung hin zu einem inklusiven Schulsystem aufzuzeigen. Dabei sind insbesondere die Wirkungen der gegenwärtigen Situation auf die Aufgaben des LVR als Schulträger und auf die fortlaufende Schulentwicklungsplanung darzustellen.

Punkt 4.1.3
Inklusive Bauprojektförderung,
Haushalt 2019
Antrag 14/223 SPD, CDU

Frau **Boos** bittet vor der Abstimmung im LA noch um Erläuterung, wie die einschränkende Formulierung des Antrages "in der Regel" zu verstehen sei.

Der Antrag Nr. 14/223 wird ohne Votum an den LA verwiesen.

Punkt 4.1.4
LVR-Inklusionspauschale fortführen
Antrag 14/236 GRÜNE

Der Antrag wird nicht zur Abstimmung gebracht.

Punkt 4.1.5
Beitritt zu WOHN:SINN - Bündnis für inklusives Wohnen
Antrag 14/239 GRÜNE

Frau **Arnold** regt an zu eruieren, ob nicht auch andere Bündnisse zu diesem Thema existieren.

Votum Beirat: Der Beschlussvorschlag wird **einstimmig** bei Enthaltung der Beiratsvorsitzenden und der Fraktionen CDU und SPD sowie der Freien Wohlfahrtspflege angenommen.

Der Antrag Nr. 14/239 wird ohne Votum an den LA verwiesen.

Punkt 4.1.6
Aufbau inklusiver Netzwerke gegen Gewalt vor Ort - im Rheinland
Antrag 14/241/1 GRÜNE

Frau **Zsack-Möllmann** erläutert, dass sowohl die Staatenprüfung Deutschlands als auch die Beratungen im Beirat für Inklusion und Menschenrechte zeigen würden, dass die bestehenden Netzwerke (Frauenberatungsstellen, Frauenhäuser) nicht niedrighschwellig genug für Frauen mit Behinderungen seien.

Frau **Seipelt-Holtmann** zeigt sich erfreut, dass der Antrag eine langjährige Forderung des Netzwerks Frauen und Mädchen mit Behinderungen/chronischer Erkrankung NRW

aufgreife. Sie regt an, eine Fachtagung zum Thema auszurichten.

Frau **Romberg-Hoffmann** macht darauf aufmerksam, dass Menschen mit Behinderungen teilweise Schwierigkeiten hätten, Gewalterfahrungen für sich zu definieren. Hier sei Sensibilisierung erforderlich, auch durch den LVR als Träger von Einrichtungen.

Votum Beirat: Der Beschlussvorschlag wird **einstimmig** bei Enthaltung der Beiratsvorsitzenden und der Fraktionen CDU und SPD sowie der Freien Wohlfahrtspflege angenommen.

Der Antrag Nr. 14/241/1 wird gegen die Stimmen der Fraktion Grüne ohne Votum an den LA verwiesen.

Punkt 4.1.7

LVR-Geschichte, Publikation Psychiatrie-Skandale und SSK; Haushalt 2019 Antrag 14/247 Die Linke.

Votum Beirat: Der Beschlussvorschlag wird gegen die Stimme der Fraktion FREIE WÄHLER bei Enthaltung der Beiratsvorsitzenden und der Fraktionen CDU, SPD und Grüne angenommen.

Der Antrag Nr. 14/247 wird ohne Votum an den LA verwiesen.

Punkt 4.2

Kenntnisnahmen

Punkt 4.2.1

Erhöhung der Förderung von KoKoBe und SPZ; Haushalt 2019 Antrag 14/208/1 SPD, CDU

Votum Beirat: Dem Antrag wird gegen die Stimmen des LBR-Pools und von Herrn Lindheimer angenommen.

Der Antrag Nr. 14/208/1 wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 4.2.2

Änderungsantrag zum Antrag 14/208 (SPD, CDU) "Erhöhung der Förderung von KoKoBe und SPZ; Haushalt 2019" Antrag 14/246/1 Die Linke.

Votum Beirat: Dem Antrag wird gegen die Stimmen des LBR-Pools, von Herrn Lindheimer und der Fraktion FREIE WÄHLER bei Enthaltung der Beiratsvorsitzenden und der Fraktionen CDU, SPD und FDP sowie der Freien Wohlfahrtspflege zugestimmt.

Der Antrag Nr. 14/246/1 wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 4.2.3

**Erprobung von Angeboten von Peer-Beratung im Übergang von der stationären zur ambulanten Behandlung;
Haushalt 2019
Antrag 14/209/1 CDU, SPD**

Der Antrag Nr. 14/209/1 wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 4.2.4

**Peer-Evaluation und -Beratung;
Haushalt 2019
Antrag 14/214/1 SPD, CDU**

Herr **Lindheimer** begrüßt ausdrücklich, dass die Förderung von Peerprojekten weitergehe.

Frau **Romberg-Hoffmann** macht darauf aufmerksam, dass die Rollen zwischen Peerberaterin/Peerberater und Unterstützungsperson gut geklärt sei sollten.

Votum Beirat: Dem Antrag wird bei Enthaltung der Beiratsvorsitzenden und der Fraktionen CDU und SPD sowie der Freien Wohlfahrtspflege zugestimmt.

Der Antrag Nr. 14/214/1 wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 4.2.5

**Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder- und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe in den Regionen;
Haushalt 2019
Antrag 14/225/1 SPD, CDU**

Herr **Lindheimer** bittet darum, dass der Beirat für Inklusion und Menschenrechte weiter über das Thema unterrichtet werde.

Votum Beirat: Dem Antrag wird bei Enthaltung der Beiratsvorsitzenden und der Fraktionen CDU und SPD sowie der Freien Wohlfahrtspflege zugestimmt.

Der Antrag Nr. 14/225/1 wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 4.2.6

**Optimierung des Übergangs Schule - Beruf;
Haushalt 2019
Antrag 14/226/1 CDU, SPD**

Frau **Schmitt-Promny** regt an, den Zusatz "erster" Arbeitsmarkt zu streichen.

Frau **Seipelt-Holtmann** weist als positives Beispiel auf das Handwerkerinnenhaus Köln hin, dass sich bereits vor Jahren inklusiv geöffnet habe.

Votum Beirat: Dem Antrag wird bei Enthaltung der Beiratsvorsitzenden und der Fraktionen CDU und SPD sowie der Freien Wohlfahrtspflege zugestimmt.

Der Antrag Nr. 14/226/1 wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 4.2.7

Unterstützung von Hilfen für Kinder psychisch und/oder suchterkrankter Eltern; Haushalt 2019

Antrag 14/227/1 SPD, CDU

Frau **Romberg-Hoffmann** unterstreicht, wie wichtig eine angstfreie Kooperation der Eltern mit dem Jugendamt sei.

Votum Beirat: Dem Antrag wird gegen die Stimme von Herrn Lindheimer bei Enthaltung der Beiratsvorsitzenden und der Fraktionen CDU und SPD sowie der Freien Wohlfahrtspflege zugestimmt.

Der Antrag Nr. 14/227/1 wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 4.2.8

Peer Counseling;

Haushalt 2019

Antrag 14/230/1 CDU, SPD

Votum Beirat: Dem Antrag wird bei Enthaltung der Beiratsvorsitzenden und der Fraktionen CDU und SPD sowie der Freien Wohlfahrtspflege zugestimmt.

Der Antrag Nr. 14/230/1 wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 5

Anfragen der Fraktionen

Keine Wortmeldungen.

Punkt 6

Mitteilungen der Verwaltung

Herr **Woltmann** teilt Folgendes mit:

2. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte am 06.12.2018

Das Schwerpunktthema am Vormittag wird „70 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ mit zwei Gastbeiträgen (StädteRegion Aachen und Paritätischer Wohlfahrtsverband).

In der Arbeitsgruppenphase sind Diskussionen zur neuen Fragenliste des UN-Fachausschusses zum zweiten Staatenprüfungszyklus geplant. Die Fragenliste werde am 21.09.18 in Genf verabschiedet.

Jahresbericht 2018

Der neue Jahresbericht „Gemeinsam in Vielfalt 2018“ gehe zeitnah in Druck. Er enthalte u.a. das neue Datenblatt „Geschlechtergerechtigkeit und Behinderung“ und die Dokumentation der ersten Dialogveranstaltung aus 2017.

Partizipation ausgestalten („LVR-Zielrichtung 1“)

Die Monitoringstelle in Berlin habe am 17.09.2018 das neue Positionspapier „Partizipation barrierefrei gestalten. Wie die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen auf Augenhöhe gelingen kann“ veröffentlicht. Es bestätigt voll das LVR-Vorgehen.

Das Positionspapier ist unter folgendem Link zu finden: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/POSITION/Position_17_Partizipation_barrierefrei_gestalten.pdf

Begleitete Elternschaft

Die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte hätte das Projektteam von Mobile e.V. Dortmund zu Gast. Gemeinsam mit Kolleginnen und Kollegen aus dem Sozialdezernat und dem Landesjugendamt würde über Möglichkeiten der Zusammenarbeit gesprochen.

Projektziele seien u.a. die Entwicklung von Qualitätsanforderungen für Fachkräfte in begleitenden Diensten und ein „Rahmenkonzept“ für Leistungsträger im Sinne von Leitlinien.

Punkt 7

Beschlusskontrolle

Keine Wortmeldung.

Punkt 8

Verschiedenes

Frau **Romberg-Hoffmann** weist auf den Fachtag des Kompetenzzentrums Selbstbestimmt Leben (KSL) "Doppelt diskriminiert hält besser!" am 30.10.2018 (10 Uhr bis 16.30 Uhr) hin. Die Veranstaltung finde im Haus der Geschichte in Bonn statt. Zum Flyer: https://ksl-koeln.de/public/2018/07/Flyer_Fachtag_20180725.pdf

Die **Beiratsvorsitzende** regt an, dass allen Beiratsmitgliedern die Publikation der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen mit dem vollständigen Text des neuen SGB IX kostenfrei zur Verfügung gestellt wird.

Solingen, den 08.11.2018

Die stellvertretende Ausschuss- und die
Beiratsvorsitzende

D a u n

Köln, den 30.10.2018

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland

L u b e k

Niederschrift
über die 22. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte
am 05.11.2018 in Köln, Landeshaus

Anwesend vom Gremium:

CDU

Solf, Michael-Ezzo
Wörmann, Josef

SPD

Daun, Dorothee
Servos, Gertrud

Vorsitzende

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Schmitt-Promny M.A., Karin

FDP

Runkler, Hans-Otto

für Boos, Regina

Die Linke.

Glagla, Daniela

für N. N.

FREIE WÄHLER

Adamy, Wilfried

für Rehse, Henning

Fraktionslos (SKB Beirat Inklusion und Menschenrechte)

Arnold, Agnes
Grimbach-Schmalfuß, Uta
Heiser, Sandra
Ladenberger, Horst
Lindheimer, Martin
Michel, Claus
Romberg-Hoffmann, Ellen
Schubert, Wiebke
Seipelt-Holtmann, Claudia

Verwaltung:

Lubek, Ulrike, LVR-Direktorin

Limbach, Reiner, Erster Landesrat

Lewandowski, Dirk, LVR-Dezernent Soziales

Woltmann, Bernd, Leitung Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte

Henkel, Melanie, Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (Protokoll)

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Themenplanung 2019
3. Haushalt 2019: Bericht zu den Beschlüssen der Landschaftsversammlung am 08.10.2018, die Themen des Ausschusses für Inklusion betreffend
4. Stand der Verhandlungen des Landesrahmenvertrages zur Umsetzung des BTHG in Nordrhein-Westfalen
5. Rückblicke auf die Sitzung des Fachbeirates Partizipation NRW unter Vorsitz der Landesbehindertenbeauftragten Frau Middendorf am 24.10.2018 in Dortmund
6. Ausblick auf den LVR-Dialog am 06.12.2018
7. Anfragen und Anträge
8. Mitteilungen der Verwaltung
9. Verschiedenes

Beginn der Sitzung: 09:30 Uhr

Ende der Sitzung: 11:40 Uhr

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird anerkannt.

Frau **Middendorf** lässt sich krankheitsbedingt entschuldigen.

Punkt 2

Themenplanung 2019

Frau **Schubert** und Herr **Lindheimer** regen an, das Thema Zwang in der Psychiatrie im Beirat weiter zu behandeln. Beispielhaft für eine Psychiatrie ohne Zwang seien die Psychiatrien in Hamm und Herne. Die Verwaltung wird um Prüfung gebeten, ob eine gemeinsame Sitzung mit dem Gesundheitsausschuss stattfinden könnte.

Als weitere Themenschwerpunkte für 2019 werden von den Beiratsmitgliedern genannt:

- Umsetzung des BTHG und Verhandlungen um den neuen Landesrahmenvertrag
- Betreuungsrecht
- Projekte zur Krisenintervention
- Entwicklung der örtlichen Beratungslandschaften
(Beratung nach § 106 SGB IX, EUTB)
- Gewaltschutzkonzepte in WfbM und Wohneinrichtungen
- Vorgeburtlicher Bluttest auf Trisomie 21

Punkt 3

Haushalt 2019: Bericht zu den Beschlüssen der Landschaftsversammlung am 08.10.2018, die Themen des Ausschusses für Inklusion betreffend

Frau **Schmitt-Promny** bedauert die Ablehnung des Antrages zum "Aufbau inklusiver Netzwerke gegen Gewalt vor Ort - im Rheinland" (Antrag-Nr. 14/241/1 GRÜNE). Der LVR sei in vielen Fällen innovativer Vorreiter für Entwicklungen. Diese Chance sei hier verpasst worden.

Frau **Servos**, die **Beiratsvorsitzende** und Herr **Wörmann** bestätigen die grundsätzliche Bedeutung des Themas Gewaltschutz vor dem Hintergrund bestehender Zuständigkeiten auf kommunaler und auf Landesebene. Zunächst sollten jedoch mehr Informationen gesammelt werden, bevor Entscheidungen getroffen würden.

Herr **Lewandrowski** regt an, das Anliegen der Öffnung der Frauenhäuser für Frauen mit Behinderungen weiter an die Landesregierung heranzutragen. Kürzlich habe das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen gemeinsam mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen und der Landesarbeitsgemeinschaft Autonomer Frauenhäuser NRW e. V. eine Zielvereinbarung über die Zukunftssicherung der Frauenhäuser in Nordrhein-Westfalen unterzeichnet.

Frau **Seipelt-Holtmann** sieht die Notwendigkeit, insbesondere die heilpädagogischen Kitas und die Frühförderung für das Thema Gewaltschutz zu sensibilisieren.

Frau **Grimbach-Schmalfuß** betont, dass stets auch der Aspekt der psychischen Gewalt berücksichtigt werden müsse.

Die externen Mitglieder des Beirates geben zudem Anregungen zur Umsetzung des Antrags "Akquise von Mitarbeitenden mit Behinderungen im LVR für die Laufbahngruppe 2, erstes und zweites Einstiegsamt" (Antrag-Nr. 14/221, SPD/CDU). Damit das Programm wirken könne, sei es wichtig, dass die entsprechenden Informationen tatsächlich bei der Zielgruppe vor Ort ankommen. Daher sollten zum Beispiel Beratungsstellen für Studierende mit Behinderungen an Universitäten gezielt informiert werden. Auch die Selbstvertretungsorganisationen sollten einbezogen werden.

Punkt 4

Stand der Verhandlungen des Landesrahmenvertrages zur Umsetzung des BTHG in Nordrhein-Westfalen

Herr **Lewandrowski** erläutert anhand eines Powerpoint-Vortrags den Stand der Verhandlungen des Landesrahmenvertrages zur Umsetzung des BTHG in NRW (s. [Anlage](#)).

In die anschließende Diskussion bringen sich Frau **Seipelt-Holtmann**, Frau **Servos**, Herr **Ladenberger**, Frau **Arnold**, Frau **Schmitt-Promny**, Herr **Lindheimer**, Herr **Michel**, Frau **Glagla**, Herr **Wörmann**, Frau **Grimbach-Schmalfuß** und die **Beiratsvorsitzende**

ein.

Zu den aufgeworfenen Fragen und Hinweisen nimmt Herr **Lewandrowski** wie folgt Stellung:

Der Kernkonflikt bei den Verhandlungen bestehe darin, von der bisherigen Finanzierung von Angeboten zu einer **personenzentrierten Finanzierung von Leistungen** zu kommen, die zugleich eine qualitativ hochwertige und wirksame Versorgung der Menschen mit Eingliederungshilfebedarf sicherstelle. Hier stünden die Vertragspartner in einer gemeinsamen Versorgungsverantwortung. Der LVR habe selbstverständlich kein Interesse daran, dass Einrichtungen schließen müssten.

Gleichwohl könne es aus Sicht von Herrn Lewandrowski nicht darum gehen, dauerhaft eine sogenannte "budgetneutrale Umstellung" zu garantieren. Damit würde man dem gesetzlichen Auftrag aus dem BTHG nicht gerecht. Doch müsse natürlich in einer ggf. mehrjährigen **Umstellungsphase** eine solche Umstellung erfolgen, damit die Leistungsgewährung und Finanzierung lückenlos sichergestellt sei, bis die neue Finanzierungssystematik in allen derzeit stationären Einrichtungen verankert werden könne. Die Verhandlungsparteien arbeiteten bereits an einer solchen „Zwischenlösung“.

In Bezug auf die **Trennung der Assistenzleistungen** verweist Herr Lewandrowski darauf, dass diese vom Gesetzgeber bereits so vorgesehen sei. Hierbei handele es sich vorrangig um eine analytische Trennung, um die unterschiedlichen Arten von Assistenzleistungen in den Verhandlungen mit entsprechenden Preisen hinterlegen zu können. Im praktischen Leistungsgeschehen werde die Trennung jedoch für die leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen kaum spürbar werden.

Ziel der Verhandlungen sei es, die **Leistungssystematik des Gesetzes 1:1** im Landesrahmenvertrag abzubilden. Dies bedeutet, dass man Leistungsbeschreibungen für eine qualifizierte Assistenz, für eine kompensatorische Assistenz sowie für Leistungen zur Erreichbarkeit vereinbaren müsse.

Konkret gefragt nach der Gewährung von **Assistenz für die Ausübung eines Ehrenamtes** verweist Herr Lewandrowski auf den im Gesetz festgelegten Rechtsanspruch für angemessene Aufwendungen.

Mit Blick auf **sporadische bzw. plötzlich auftretende Bedarfe** (z.B. Begleitung ins Krankenhaus) verweist Herr Lewandrowski auf die oftmals vorrangige Zuständigkeit der Krankenkassen.

Der LVR werde beizeiten gerne über (Zwischen-)Ergebnisse des Modellprojektes zu den **Schnittstellen zwischen Eingliederungshilfe, Leistungen der Pflegeversicherung und Hilfe zur Pflege** im Beirat berichten. Allerdings laufe das Projekt noch mehrere Jahre.

Mit Blick auf die **Kommunikation** der Prozesse rund um den Landesrahmenvertrag appelliert Herr Lewandrowski an die gemeinsame Verantwortung aller Beteiligten. Es gehe darum, den Leistungserbringern wie den Leistungsberechtigten die Unsicherheit zu nehmen und Vertrauen zu schaffen.

Punkt 5

Rückblicke auf die Sitzung des Fachbeirates Partizipation NRW unter Vorsitz der Landesbehindertenbeauftragten Frau Middendorf am 24.10.2018 in Dortmund

Der Tagesordnungspunkt wird aufgrund der Abwesenheit von Frau Middendorf vertagt.

Punkt 6
Ausblick auf den LVR-Dialog am 06.12.2018

Herr **Woltmann** bittet um die gezielte Ansprache von Akteuren aus dem Bereich der Selbstvertretung, die am Dialog teilnehmen möchten.

Punkt 7
Anfragen und Anträge

Frau **Schubert** und Herr **Lindheimer** äußern den Wunsch, dass im Beirat mehr Vorlagen aus dem Bereich der Psychiatrie aus einem menschenrechtlichen Blickwinkel beraten werden.

Punkt 8
Mitteilungen der Verwaltung

Kein Wortbeitrag.

Punkt 9
Verschiedenes

Keine Wortmeldungen.

Solingen, 23.12.2018

Die Beiratsvorsitzende

D a u n

Köln, 14.12.2018

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland

L u b e k



Dirk Lewandrowski
Landesrat
LVR-Dezernent Soziales

Köln, den 05.11.2018
Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte

Landschaftsverband Rheinland
LVR-Dezernat Soziales



Stand der Verhandlungen des Landesrahmenvertrages zur Umsetzung des BTHG in NRW

Sachstand Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX

- Der Landesrahmenvertrag setzt den **Rahmen** für die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen, die mit den Leistungserbringern geschlossen werden.
- Es werden Vereinbarungen getroffen z.B.
 - > Kostenarten und -bestandteile
 - > Inhalte und Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung von Leistungspauschalen
 - > Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung
 - > Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit von Leistungen
 - > Inhalt und Verfahren von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen
 - > Regelungen zum Abschluss von Vereinbarungen
 - >

Sachstand Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX

Die Länder haben zwei Ermächtigungsgrundlagen:

- Sie bestimmen die maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen, die bei der Erarbeitung und Beschlussfassung mitwirken.
- Sie können die Inhalte des Landesrahmenvertrages per Rechtsverordnung regeln, wenn nicht innerhalb eines halben Jahres nach Aufforderung durch die Landesregierung es zu einem Landesrahmenvertrag kommt.

Sachstand Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX

Er wird abgeschlossen zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Vereinigungen der Leistungserbringern unter Mitwirkung der maßgeblichen Interessenverbände der Menschen mit Behinderungen.

Für NRW bedeutet das:

- > Träger der Eingliederungshilfe: Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, Kreise und kreisfreie Städte (über Landkreistag NRW, Städtetag NRW)
- > Vereinigungen der Leistungserbringer: Liga der Freien Wohlfahrtspflege, private und öffentliche Leistungserbringer
- > Unter Mitwirkung der Landesverbände der Menschen mit körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen sowie der Sozialverbände

Sachstand Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX

Grundsätze

- **Wir reden über Leistungen – nicht über Angebote.**
- **Wir reden nur über die Leistungen, die im SGB IX – Teil II – geregelt sind.**
- **Wir reden über Leistungen, die sich im sozialrechtlichen Dreieck bewegen.**

Sachstand Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX

Allgemeiner Teil

Leistungen
für Kinder
und
Jugendliche

Leistungen
zur Teilhabe
am
Arbeitsleben

Leistungen
zur
sozialen
Teilhabe

Allgemeiner Teil des Landesrahmenvertrages

Wesentliche Vertragsinhalte sind:

**Grundsätze und Maßstäbe für Wirtschaftlichkeit, Qualität
einschließlich Wirksamkeit der Leistung**

**Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits-
und Qualitätsprüfungen. Im Rahmen seines gesetzlichen
Prüfungsrecht kann der Eingliederungshilfeträger nunmehr
anlassunabhängige Qualitätsprüfungen ohne Vorankündigung
durchführen.**

**Verfahren zum Abschluss von Leistungs- und
Vergütungsvereinbarung mit dem einzelnen Leistungserbringer.**

Besonderer Teil: Leistungen für Kinder und Jugendliche

Wesentliche Vertragsinhalte sind:

Heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX

Leistungen für Kinder in Pflegefamilien

Assistenzleistungen für Kinder und Jugendliche

Schulbegleitung

explizit nicht: interdisziplinäre Frühförderung!!!

Besonderer Teil: Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Wesentliche Vertragsinhalte sind:

Leistungen in einer WfbM

Leistungen bei einem „anderem Leistungsanbieter“

Leistungen beim Budget für Arbeit

Besonderer Teil: Leistungen zur sozialen Teilhabe

Wesentliche Vertragsinhalte sind:

Leistungen zur qualifizierten Assistenz

Leistungen zur „kompensatorischen“ Assistenz

Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie

Sachstand Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX

- Sondierungen seit 01/2018 – Vertragsverhandlungen seit 07/2018
- Aufbau einer Verhandlungsstruktur (Plenum, AG's, UAG's)
- Verständigung auf Regelungsinhalte im LRV
- Verabschiedung einer Gliederung der Rahmenleistungsvereinbarungen
- Verständigung zu einzelnen Inhalten (Präambel, Vertragskommission)
- In der AG-Arbeit treten immer wieder unterschiedliche Auffassungen bei verschiedenen Themen, die teilweise interessengeleitet (-bedingt) sind
 - > Diese müssen im Diskurs und einvernehmlich aufgelöst werden!

Zeitziel: zunächst 31.10.2018 – war aufgrund der Komplexität und der Bedeutung des Themas nicht zu schaffen.

Neues Zeitziel: spätestens Ostern 2019 (je früher, desto besser)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Niederschrift
über die 20. Sitzung des Ausschusses für Inklusion
am 06.12.2018 in Köln, Landeshaus

Anwesend vom Gremium:

CDU

Hurnik, Ivo
Isenmann, Walburga
Natus-Can M.A., Astrid
Norkowsky, Arnold
Rubin, Dirk
Schittges, Winfried
Solf, Michael-Ezzo
Wöber-Servaes, Sylvia
Wörmann, Josef

Vorsitzender

SPD

Daun, Dorothee
Lüngen, Ilse
Recki, Gerda
Nottebohm, Doris
Schmerbach, Cornelia
Schmidt-Zadel, Regina
Servos, Gertrud

für Meiß, Ruth

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Herlitzius, Bettina
Schmitt-Promny M.A., Karin

FDP

Boos, Regina

Die Linke.

Basten, Larissa
Jacob, Tobias

für N.N.

FREIE WÄHLER

Rehse, Henning

Verwaltung:

Prof. Dr. Faber, Angela
Lewandrowski, Dirk
Woltmann, Bernd

LVR-Dezernentin 5
LVR-Dezernent 7
Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte
(Protokoll)

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. LVR-Inklusionspauschale
- 2.1. Neufassung der Satzung über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen im Gebiet des Rheinlandes durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR-Inklusionspauschale) **14/2994 E**
- 2.2. Neufassung der Richtlinie des Landschaftsverbandes Rheinland zur Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen (LVR-Inklusionspauschale) **14/2993 E**
3. Inklusive Bauprojektförderung
- 3.1. Inklusive Bauprojektförderung - Entwurf der geänderten Satzung **14/3037 K**
- 3.2. Inklusive Bauprojektförderung - Entwurf der geänderten Förder-Richtlinien **14/3073 K**
4. Zweite Staatenprüfung Deutschlands zur UN-Behindertenrechtskonvention:
Die neue Fragenliste des UN-Fachausschusses in Genf **14/3081 K**
5. Anfragen und Anträge
6. Mitteilungen der Verwaltung
7. Verschiedenes

Beginn der Sitzung: 09:00 Uhr

Ende der Sitzung: 09:40 Uhr

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird anerkannt.

Punkt 2
LVR-Inklusionspauschale

Punkt 2.1
Neufassung der Satzung über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen im Gebiet des Rheinlandes durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR-Inklusionspauschale)
Vorlage 14/2994

Der Ausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden empfehlenden Beschluss:

Der Neufassung der Satzung über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen im Gebiet des Rheinlandes durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR-Inklusionspauschale) wird gemäß Vorlage 14/2994 zugestimmt.

Punkt 2.2
Neufassung der Richtlinie des Landschaftsverbandes Rheinland zur Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen (LVR-Inklusionspauschale)
Vorlage 14/2993

Der Ausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden empfehlenden Beschluss:

Vorbehaltlich eines positiven Beschlusses der Landschaftsversammlung Rheinland zur Neufassung der Satzung über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen im Gebiet des Rheinlandes durch den Landschaftsverband Rheinland (14/2994) wird der Neufassung der Förderrichtlinie gemäß dieser Vorlage 14/2993 zugestimmt.

Die Richtlinie tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Satzung (14/2994) im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW in Kraft.

Punkt 3
Inklusive Bauprojektförderung

Punkt 3.1
Inklusive Bauprojektförderung - Entwurf der geänderten Satzung
Vorlage 14/3037

Die verbesserte Förderung (Zuschuss statt Darlehen) wird von allen Seiten begrüßt. Mögliche Investoren seien insbesondere über die Mitgliedskörperschaften entsprechend zu informieren.

Herr Lewandrowski verweist hinsichtlich der weiteren Entwicklung (Inanspruchnahme, Praxisbeispiele) auf Berichte im federführenden Sozialausschuss.

Der Beschlussvorschlag zur Änderung der Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß Vorlage Nr. 14/3037 zur Kenntnis genommen.

Punkt 3.2

Inklusive Bauprojektförderung - Entwurf der geänderten Förder-Richtlinien Vorlage 14/3073

Keine Wortmeldungen, da Beratung mit TOP 3.1.

Der Beschlussvorschlag zur Änderung der Förder-Richtlinien zur inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß Vorlage Nr. 14/3037 zur Kenntnis genommen.

Punkt 4

Zweite Staatenprüfung Deutschlands zur UN-Behindertenrechtskonvention: Die neue Fragenliste des UN-Fachausschusses in Genf Vorlage 14/3081

Herr Solf betont die Prozesshaftigkeit der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland, die die gesamte Gesellschaft Schritt für Schritt mitnehmen müsse.

Für **Frau Schmitt-Promny** ist die Betrachtung guter Praxisbeispiele besonders wichtig für eine erfolgreiche weitere Entwicklung.

Frau Boos sieht besonderen Bedarf an Maßnahmen zur Menschenrechtsbildung und für das Empowerment von Menschen mit Behinderungen.

Frau Wöber-Servaes und Herr Hurnik fragen nach dem Entwicklungsstand in Deutschland im internationalen Vergleich.

Herr Woltmann antwortet, dass ihm allgemeine Vergleiche über alle Handlungsfelder bzw. Einzelrechte nicht bekannt und wohl kaum möglich seien. Es werde aber nach exemplarischen Vergleichen gesucht und gelegentlich darüber berichtet.

Frau Prof. Dr. Faber ergänzt, dass etwa beim Thema Bildung unterschiedliche Behinderungsbegriffe und verschiedene Ausprägungen der Schulpflicht in den Vertragsstaaten Vergleiche erschweren. Sie betont im Übrigen, dass die Fragen und Bemerkungen des UN-Fachausschusses zwar sehr wichtig seien, aber keine verbindliche Rechtssetzung darstellten, sondern im Kontext des geltenden Schulrechts zu sehen seien. Dies sei erst kürzlich vom juristischen Dienst des Schulministeriums bestätigt worden.

Frau Daun sieht beim Thema Bildung zum Elternwahlrecht im Verhältnis zum Recht der Kinder auf Bildung noch weiteren Diskussionsbedarf auch im LVR.

Der Beginn des zweiten Staatenprüfungsverfahrens Deutschlands zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und die neue Fragenliste des UN-Fachausschusses in Genf an die Bundesregierung wird im Kontext des 2. LVR-Dialoges Inklusion und Menschenrechte am 06.12.2018 gemäß Vorlage Nr. 14/3081 zur Kenntnis genommen.

Punkt 5

Anfragen und Anträge

Keine Wortmeldungen.

Punkt 6
Mitteilungen der Verwaltung

Keine Wortmeldungen.

Punkt 7
Verschiedenes

Keine Wortmeldungen.

Duisburg, den 02.01.2019

Der Vorsitzende

W ö r m a n n

Köln, den 14.12.2018

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland

L u b e k

Vorlage-Nr. 14/3243

öffentlich

Datum: 21.02.2019
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Herr Woltmann/Frau Henkel

Ausschuss für Inklusion 14.03.2019 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Interessensbekundung von Frau Sandy Drögehorn am LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte für die Gruppe der Psychiatrie-Erfahrenen

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Inklusion entscheidet, dass Frau Sandy Drögehorn (in Nachfolge von Frau Kerstin Riemenschneider) Herrn Martin Lindheimer im LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte vertritt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Im LVR gibt es eine besondere Gruppe von Politikerinnen und Politikern.
Diese arbeitet zum Thema Inklusion.
Diese Gruppe heißt so: Ausschuss für Inklusion.

Menschen mit Behinderungen beraten den Ausschuss
für Inklusion. Die Beratungs-Gruppe heißt so:
Beirat für Inklusion und Menschenrechte.



Auch Menschen mit Psychiatrie-Erfahrung arbeiten im Beirat mit.
Der Sprecher für diese Menschen heißt Martin Lindheimer.
Seine Stellvertretung war bisher Kerstin Riemenschneider.

Frau Riemenschneider will nicht länger im Beirat mitarbeiten.
Ihren Platz möchte gerne Sandy Drögehorn übernehmen.

Der Ausschuss für Inklusion kann in der Sitzung
das entscheiden:
Soll Frau Drögehorn als Vertretung für Herrn
Lindheimer im Beirat mitarbeiten?



Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202



Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache finden Sie hier:
www.leichtesprache.lvr.de

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

In seiner Sitzung am 12.05.2017 hat der Ausschuss für Inklusion den LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte gem. Ziffer 2 d) der Geschäftsordnung des Beirates durch die Wahl von Herrn Martin Lindheimer für die Gruppe der Menschen mit Psychiatrie-Erfahrung erweitert, die sich nicht durch den Landesbehindertenrat NRW e.V. vertreten lassen möchte.

In derselben Sitzung wurde auch bestimmt, dass Frau Kerstin Riemenschneider als Stellvertretung für Herrn Lindheimer im Beirat mitwirken kann.

Frau Riemenschneider hat im Februar 2019 diese Aufgabe aus persönlichen Gründen mit sofortiger Wirkung beendet. Es liegt eine Interessensbekundung von Frau Sandy Drögehorn aus Monheim vor.

Der Ausschuss hat die Möglichkeit, per Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit über die Nachbenennung zu entscheiden.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3243:

In der Sitzung am 12.05.2017 hat der Ausschuss für Inklusion den LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte gem. Ziffer 2 d) der Geschäftsordnung des Beirates durch die Wahl von Herrn Martin Lindheimer für die Gruppe der Menschen mit Psychiatrie-Erfahrung erweitert, die sich nicht durch den Landesbehindertenrat NRW e.V. vertreten lassen möchte.

Diese Erweiterung hatte also das Ziel, die politische Partizipation und Selbstvertretung von Psychiatrie-Erfahrenen im LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte zu stärken.

In derselben Sitzung wurde auch bestimmt, dass Frau Kerstin Riemenschneider als Stellvertretung für Herrn Lindheimer im Beirat mitwirken kann. Frau Riemenschneider hat im Februar 2019 diese Aufgabe aus persönlichen Gründen mit sofortiger Wirkung beendet.

Sandy Drögehorn (Monheim) hat gegenüber dem Ausschussvorsitzenden und der Beiratsvorsitzenden Interesse bekundet, die Nachfolge von Frau Riemenschneider zu übernehmen. Herr Lindheimer unterstützt diese Initiative.

Frau Drögehorn leitet die Anlaufstelle Rheinland des Landesverbandes der Psychiatrie-Erfahrenen NRW (LPE NRW). Diese Anlaufstelle Rheinland in Köln war eines der LVR-geförderten Projekte zur Peer-Beratung (siehe <http://www.anlaufstelle-rheinland.de/>).

Sie beabsichtigt, der öffentlichen Sitzung von Ausschuss und Beirat am 14.03.2019 als Gast beizuwohnen.

Weitere Vorschläge oder Interessensbekundungen für diese Aufgabe sind der Verwaltung nicht bekannt.

L u b e k

Vorlage-Nr. 14/3175

öffentlich

Datum: 01.03.2019
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Frau Henkel/Herr Woltmann

Ausschuss für Inklusion	14.03.2019	Kenntnis
Schulausschuss	29.03.2019	Kenntnis
Sozialausschuss	09.04.2019	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Analyse der Monitoring-Stelle NRW zur Situation der Menschen mit Behinderungen in NRW

Kenntnisnahme:

Die Analyse der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention zu Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen wird gemäß Vorlage Nr. 14/3175 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Wie gut ist die UN-Behindertenrechts-Konvention schon in Nordrhein-Westfalen umgesetzt?

Dazu gibt es jetzt einen neuen Bericht.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat den Bericht geschrieben.



In dem Bericht steht:

In Nordrhein-Westfalen passiert schon viel für die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Aber es gibt auch noch Einiges zu tun.

Zum Beispiel:

- Es fehlen bezahlbare und barrierefreie Wohnungen.
- Menschen mit Behinderungen haben noch immer Schwierigkeiten beim Benutzen von Bussen, Straßenbahnen und Zügen.
- Nicht alle Kinder mit Behinderungen können gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen lernen.
- Viele Menschen mit Behinderungen arbeiten in einer Werkstatt für behinderte Menschen und nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

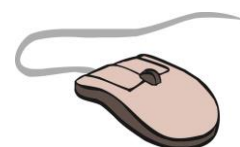
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache

finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Die NRW Monitoring-Stelle hat Ende Januar 2019 eine umfassende Analyse zur Situation der Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Im Zentrum stehen die Lebensbereiche Wohnen, Mobilität, Bildung (mit dem Fokus auf Schule) und Arbeit.

Basis der Analyse sind Sekundäranalysen sowie die Auswertung einer Verbändeanhörung, die im April 2018 stattgefunden hat.

Die NRW Monitoring-Stelle formuliert zu allen vier untersuchten Lebensbereichen Handlungsempfehlungen. Diese sind in kurzer Form in den beiliegenden sog. „Factsheets“ dargestellt.

In der Studie finden die Aktivitäten des LVR an verschiedenen Stellen positive Würdigung:

- Hohe Ambulantisierungsquote und Abbau stationärer Einrichtungen
- Individuelle Hilfeplanungen, Hilfeplankonferenzen,
- Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen
- BeWo-Expertenteam im HPH-Netz Ost
- LVR-Inklusionspauschale
- Umsetzung Landesprogramm „Integration unternehmen!“, LVR-Budget für Arbeit, aktion 5

Begründung der Vorlage-Nr. 14/3175:

Analyse der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention zu Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen

Gliederung

1. Hintergrund, Zielsetzung und methodisches Vorgehen
2. Positive Würdigungen des LVR
3. Zentrale Ergebnisse aus Sicht der Monitoring-Stelle
4. Anmerkungen zur Analyse der Monitoring-Stelle aus LVR-Sicht

1. Hintergrund, Zielsetzung und methodisches Vorgehen

Seit dem 1. März 2017 wird die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) in Nordrhein-Westfalen durch eine unabhängige Monitoring-Stelle begleitet. Hierzu wurde eine wissenschaftliche Personalstelle in der Monitoring-Stelle BRK beim Deutschen Institut für Menschenrechte in Berlin geschaffen, aktuell besetzt durch Dr. Susann Kroworsch. Das NRW-Monitoring ist in § 11 Inklusionsgrundsatzgesetz NRW verankert.

Die NRW Monitoring-Stelle hat Ende Januar 2019 eine umfassende Analyse zur Situation der Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Die Analyse hat das Ziel, die Bedingungen von Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen systematisch zu erfassen und unter menschenrechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen.

Im Fokus stehen vier wichtige Lebensbereiche von Menschen mit Behinderungen:

- Wohnen,
- Mobilität,
- Bildung (Fokus auf Schule),
- Arbeit.

Der Analyse liegt ein Methoden-Mix zur Grunde: Die Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention fertigte u.a. eine Sekundäranalyse verfügbarer Dokumente und Daten an, um die Situation behinderter Menschen in Nordrhein-Westfalen zu untersuchen. Im April 2018 befragte sie in Duisburg rund 20 behindertenpolitische Verbände aus Nordrhein-Westfalen und wertete weitere schriftliche Stellungnahmen von Verbänden aus.

Die Analyse bewertet zentrale Aktivitäten der Landesregierung sowie der Landschaftsverbände oder Organisationen und Verbände. Die kommunale Ebene, auf der vielfältige Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK laufen, konnte mangels flächendeckender Daten noch nicht betrachtet werden.

2. Positive Würdigungen des LVR

In der Studie finden Aktivitäten des LVR an verschiedenen Stellen positive Würdigung.

Im Lebensbereich Wohnen:

- In der Studie wird positiv hervorgehoben, dass der Anteil der Menschen mit Behinderungen, die in ambulanten Wohnformen leben, in Nordrhein-Westfalen – und zwar sowohl im Gebiet des Landschaftsverbands Rheinland (LVR) als auch im Gebiet des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe (LWL) – überdurchschnittlich hoch ist. Die **Ambulantisierungsquote** im Rheinland lag 2016 bei 61,7 Prozent (2014:60 Prozent) und in Westfalen (zuständiger Leistungsträger ist der LWL) bei 55,8 Prozent (2014: 53,4 Prozent) (S. 20).
- Beispielsweise sei es den Landschaftsverbänden gelungen, „durch den Abschluss entsprechender Zielvereinbarungen mit Wohlfahrtsverbänden und Wohnheimträgern **stationäre Einrichtungen abzubauen.**“ (S. 21)
- Positiv bewertet die Studie außerdem „**individuelle Hilfeplanungen** und die **Hilfekonferenzen** des LVR in den Kreisen und Städten, der Einsatz von **Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen** in allen Kreisen und Städten des Rheinlands.“ (S. 21)
- Besondere Erwähnung findet in der Studie zudem, „dass der LVR im Rahmen ambulanter Wohnhilfen des LVR-HPH-Netztes Ost für heilpädagogischen Hilfen für Erwachsene mit geistiger Behinderung damit begonnen hat, die Kund_innen der Wohnhilfe als Expert_innen in eigener Sache regelmäßig durch die Mitglieder des **Kompetenzteams Betreutes Wohnen** befragen zu lassen.“ (S. 21)

Im Lebensbereich Bildung:

- Positiv erwähnt wird die 2010 eingeführte **LVR-Inklusionspauschale**. „Solange in Nordrhein-Westfalen noch kein inklusives Schulsystem existiert“, trage diese Maßnahme dazu bei, „angemessene Vorkehrungen zu treffen und damit den gleichberechtigten Besuch von Kindern mit und ohne Behinderungen an einer allgemeinen Schule zu gewährleisten (vgl. Artikel 2 Unterabsatz 4 UN-BRK).“ (S. 37)

Im Lebensbereich Arbeit:

- Die Studie verweist auf die steigende Zahl an **Inklusionsbetrieben** in NRW. Dies sei ein wichtiger Beitrag zur Schaffung und Sicherung von regulären Arbeitsplätzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. (S. 45)
- Positiv erwähnt werden zudem das **LVR-Budget für Arbeit**, die **Initiative Inklusion** und das **Programm aktion 5**. (S. 45)

3. Zentrale Ergebnisse aus Sicht der Monitoring-Stelle

Die Monitoring-Stelle NRW kommt zu dem Ergebnis, dass in Nordrhein-Westfalen viele Fortschritte bei der Umsetzung der BRK zu verzeichnen sind. Trotzdem seien die Rechte von Menschen mit Behinderungen auf Wohnen und Leben in der Gemeinschaft, Mobilität, Schulbildung und Arbeit auch fast zehn Jahre nach Inkrafttreten der BRK noch nicht umfassend verwirklicht.

Besonders kritisch sieht die Monitoring-Stelle NRW die folgenden Entwicklungen:

- Nach Ansicht der Monitoring-Stelle ist äußerst fraglich, „ob der **soziale Wohnungsbau** in Nordrhein-Westfalen den Mangel an barrierefreien, mit dem Rollstuhl uneingeschränkt nutzbaren Wohnungen beheben kann.“ (S. 18)
- Das **Baurechtsmodernisierungsgesetz NRW** trägt nach Ansicht der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention „nicht zur Verbesserung des Rechts auf Wohnen von Menschen mit Behinderungen bei.“ Vielmehr bedeute die 2018 neu geschaffene Rechtslage einen Rückschritt hinter bereits erreichte gesetzliche Verbesserungen, da Verpflichtungen zum barrierefreien Bauen gesenkt wurden. Hierfür gebe es „keine plausible Begründung, zumal barrierefreies Bauen keine Frage der Kosten, sondern vielmehr der Konzeption und Planung ist.“ (S. 19)
- Nach Ansicht der Monitoring-Stelle ist das Ziel der **Deinstitutionalisierung** noch „nicht ausreichend gesetzlich verankert und bisher nicht mit politischen Maßnahmen unterlegt.“ Entgegen der in Artikel 19 BRK verankerten Rechte, könnten in NRW nach wie vor Menschen mit Behinderungen in vielen Fällen noch nicht selbstbestimmt über ihren Wohnort bestimmen oder entscheiden, mit wem sie zusammenleben. (S. 24)
- Die Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention kritisiert, dass die Landesregierung die **Förderschulen** wieder stärke, insbesondere durch das im Sommer 2017 erlassene Moratorium zum Erhalt der Förderschulen und die Aussetzung der Mindestgrößenverordnung für die Förderschulen. (S. 35)
- Die im Juli 2018 veröffentlichten **Eckpunkte zur Neuausrichtung der schulischen Inklusion** und der darüber hinaus gehende Runderlass zur Neuausrichtung der Inklusion in den öffentlichen allgemeinbildenden weiterführenden Schulen bieten nach Ansicht der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention „nur eine unzureichende Antwort auf die menschenrechtlichen Anforderungen an eine qualitativ hochwertige schulische Inklusion.“ (S. 39)
- Die aktuelle Landesregierung verfolgt nach Ansicht der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention „ausdrücklich das Ziel, **Werkstätten** beizubehalten, und setzt sich in bewussten Widerspruch zur Verpflichtung aus Artikel 27 UN-BRK.“ (S. 46)

Für alle vier betrachteten Lebensbereiche formuliert die Monitoring-Stelle NRW **Handlungsempfehlungen**. Diese sind in komprimierter Form in den sog. „Factsheets“ ausgeführt, die als Anlage beigefügt sind.

4. Anmerkungen zur Analyse der Monitoring-Stelle aus LVR-Sicht

Im Lebensbereich Wohnen (Federführung LVR-Dezernat Soziales):

- Anders als von der Monitoring-Stelle kritisiert, ist das Ziel der Deinstitutionalisierung durch die Landschaftsverbände in NRW sehr wohl bereits mit konkreten Maßnahmen unterlegt, zum Beispiel durch die Rahmenzielvereinbarung mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege.
- Menschen mit wesentlichen Behinderungen im Rheinland können in hohem Maße selbstbestimmt über ihren Wohnort entscheiden. Der Vorrang der ambulanten vor den stationären Leistungen wird im Rheinland konsequent umgesetzt, wenn er den Wünschen des Menschen mit Behinderungen entspricht. Der Mehrkostenvorbehalt, durch den Menschen aus Kostengründen in Einzelfällen auf stationäre Angebote verwiesen werden könnten, wird vom LVR seit Jahren nicht angewendet.
- Die Handlungsempfehlungen („Factsheet zur Umsetzung des Rechts auf Wohnen und Leben in der Gemeinschaft in NRW“) an die Landesregierung berücksichtigen im Übrigen nicht, dass in NRW die Landschaftsverbände und Kommunen Träger der Eingliederungshilfe sind.

Im Lebensbereich Bildung (Federführung Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung):

- Die Förderschulen der Landschaftsverbände spielen beim derzeitigen Stand der Umsetzung der BRK im Bereich der schulischen Bildung eine wichtige Rolle, sowohl als Förderorte als auch als Expertise-Zentren zur Förderung der Umsetzung der Inklusion. Darüber hinaus sieht das Schulrecht in NRW ein Elternwahlrecht vor. Dieses liefe ohne Förderschulen ins Leere. Beide Landschaftsverbände haben vor diesem Hintergrund in einer gemeinsamen Stellungnahme zur Mindestgrößenverordnung auf eine Öffnungsklausel bzw. Absenkung der Mindestgrößen für die Förderschulen der Landschaftsverbände plädiert.
- Die gemeinsame Beschulung soll der Regelfall werden. Der Begriff „Exklusionsquote“ trägt dagegen zur Polarisierung der Diskussion bei. Es geht häufig um die spezielle Förderung an einem besonderen Förderort. Die BRK verbietet aber keine Förderschulen, sondern es sollen mehr Kinder als bei Inkrafttreten (2009) gemeinsam beschult werden. So ist es auch nicht problematisch, wenn die Landesregierung die Aufrechterhaltung des Förderschulsystems für vereinbar mit der BRK hält, weil ansonsten das Elternwahlrecht (zum jetzigen Zeitpunkt) konventionwidrig wäre.
- Es greift zu kurz, im „Factsheet zur Umsetzung des Rechts auf inklusive Schulbildung in NRW“ allein die Exklusionsquote (d.h. den Anteil der Schülerinnen und Schüler außerhalb des allgemeinen Schulsystems) zu betrachten. Es muss auch beachtet werden, dass die Zahl der sonderpädagogischen Gutachtenverfahren, d.h. der „Etikettierung einer Behinderung“ insgesamt stark genommen hat. Dies erklärt, warum die Exklusionsquote nicht nennenswert gesunken ist, obwohl der

Integrationsanteil¹ (d.h. der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf im allgemeinen Schulsystem an allen Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf) deutlich gestiegen ist. Dieser Anteil liegt mittlerweile landesweit bei 40 Prozent über alle Schulstufen, Tendenz steigend. In der ausführlichen Studie (nicht im Factsheet) der Monitoring-Stelle wird dieser Zusammenhang auch dargestellt.²

- Bei der Empfehlung personelle und finanzielle Ressourcen umzuschichten, muss die Landesregierung im Übrigen das Konnexitätsprinzips beachten.

Im Lebensbereich Arbeit (geteilte Federführung der o.g. Fachdezernate):

- Vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation bei den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (in NRW unter Verzicht auf Tagesförderstätten) einerseits und bei der eingeschränkten Zugänglichkeit des allgemeinen Arbeitsmarktes andererseits kann das Ziel der ersatzlosen Abschaffung der Werkstätten (WfbM) nicht ernsthaft betrieben werden.
- Die Landschaftsverbände (insb. die Inklusionsämter und die beauftragten Integrationsfachdienste) leisten im Übrigen bereits in eigener Verantwortung umfassende Information und Beratung für die Wirtschaft und andere Beschäftigungsbereiche zur Förderung der Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen.

Die vollständige Analyse der Monitoring-Stelle NRW ist unter dem folgenden Link im Internet als PDF abrufbar:

[https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/ANALYSE/Analyse Menschen mit Behinderungen in NRW.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/ANALYSE/Analyse_Menschen_mit_Behinderungen_in_NRW.pdf)

L u b e k

Anlage: Vier Factsheets der Monitoring-Stelle

¹ Wortwahl analog zu Studie der Monitoring-Stelle.

² „Der Anstieg des Integrationsanteils kann in Zusammenhang mit einem veränderten diagnostischen Verfahren gesehen werden: Wenn mehr Schüler_innen, die ohnehin die allgemeine Schule besuchen, ein sonderpädagogischer Förderbedarf attestiert wird, erhöht sich der Integrationsanteil, ohne dass effektiv weniger Kinder die Förderschule besuchen.“ (S. 37)

Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention

Zur Umsetzung des Rechts auf Wohnen und Leben in der Gemeinschaft in NRW

Factsheet Januar 2019

Menschenrechtlicher Hintergrund

Wo ein Mensch wohnt und seinen Lebensmittelpunkt hat, bestimmt über seine Möglichkeiten und Chancen, am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) flankiert das Recht auf Wohnen und spezifiziert es für Menschen mit Behinderungen. Danach sollen Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen (Artikel 19 Buchstabe a) und Zugang zu Unterstützungsdiensten zu Hause haben (Artikel 19 Buchstabe b). Das setzt voraus, dass diese Unterstützungsdienste und Einrichtungen auch zur Verfügung stehen (Artikel 19 Buchstabe c). Die UN-BRK verpflichtet den Staat also dazu, ein inklusives und unterstützendes Wohnumfeld für Menschen mit Behinderungen im Sinne eines „inklusive Sozialraums“ zu schaffen. Zugleich verlangt die UN-BRK den Abbau von institutionalisierten Wohnformen, also den Abbau von Großeinrichtungen, und die Schaffung von Wohnmöglichkeiten, die Menschen mit Behinderungen Kontrolle über das eigene Leben sowie Inklusion in die und Partizipation an der Gemeinschaft ermöglichen.

Aufgabe der Politik ist es, die notwendigen Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass Menschen – mit oder ohne Behinderungen – selbstbestimmt und gemeinschaftlich miteinander leben können und nicht von Institutionen abhängig sind.

Wie ist die Situation in Nordrhein-Westfalen?

Das selbstbestimmte Leben von Menschen mit Behinderungen ist in Nordrhein-Westfalen ein politisch wie gesellschaftlich bekräftigtes Ziel. Es sind in den letzten zehn Jahren Fortschritte festzustellen, insbesondere bei der Stärkung des ambulanten Wohnens und beim Abbau von Plätzen in stationären Einrichtungen. Nordrhein-Westfalen verzeichnet aktuell mit 61,7 Prozent (Leistungsträger: Landschaftsverband Rheinland) und 55,8 Prozent (Leistungsträger: Landschaftsverband Westfalen-Lippe) die höchste Ambulantisierungsquote aller Flächenländer und den dritthöchsten Wert im Bundesvergleich hinter den Stadtstaaten Hamburg und Berlin. Die Ambulantisierungsquote gibt an, wie hoch der Anteil der ambulanten Leistungen an der Gesamtsumme aus ambulanten und stationären Leistungen zum betreuten Wohnen ist.

Dennoch können in NRW nach wie vor Menschen mit Behinderungen in vielen Fällen noch nicht selbstbestimmt über ihren Wohnort bestimmen oder entscheiden, mit wem sie zusammenleben. Weil es zu wenig geeigneten Wohnraum gibt, ist das Leben in einer Großeinrichtung deshalb für viele Menschen

mit Behinderungen immer noch alternativlos. Die vorliegenden Schätzungen und Rückmeldungen von behindertenpolitischen Organisationen weisen auf einen sehr großen Bedarf an barrierefreien, uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbaren Wohnungen hin.

Auch wenn sich geplante Maßnahmen der Landesregierung wie etwa ein 800 Millionen Euro schweres Programm zur Förderung des Wohnungsbaus mit einem Schwerpunkt der Verringerung von baulichen Barrieren mittelfristig positiv auf Menschen mit Behinderungen auswirken können, werden sie nicht ausreichen, um den gesamten Bedarf an benötigtem Wohnraum zu decken. Erschwerend kommt hinzu, dass das Baurechtsmodernisierungsgesetz aus dem vergangenen Jahr aus Sicht der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte einen Rückschritt hinter bereits erreichte gesetzliche Verbesserungen bedeutet, für den es keine plausible Begründung gibt. Ein weiteres Problem: Ambulant betreutes Wohnen, also die Möglichkeit, in der eigenen Wohnung leben und sich die notwendige Unterstützung holen zu können, wird nicht überall angeboten; Einrichtungen und Dienste sind häufig nicht barrierefrei zugänglich.

Bisher fördert die Landesregierung ambulantes und stationäres Wohnen gleichermaßen. Dies ist aus menschenrechtlicher Perspektive problematisch, weil die UN-BRK klar den Abbau stationärer Einrichtungen verlangt.

Was ist zu tun?

Um die Vorgaben der UN-BRK zu erfüllen, muss die Landesregierung weitreichendere Maßnahmen ergreifen. Die Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte empfiehlt der Landesregierung deshalb,

- gemeinsam mit den Kommunen und der Wohnungswirtschaft unter Berücksichtigung der Interessen von Vermieter_innen und Mieter_innen dafür zu sorgen, dass barrierefreie, uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbare und bezahlbare Wohnungen in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Ziel muss es sein, den Bedarf an Wohnraum für Menschen mit Behinderungen außerhalb von Einrichtungen schrittweise in den nächsten zehn Jahren zu decken;
- Daten zum Bestand und Bedarf an barrierefreien, uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbaren Wohnungen zu erheben, diese in einem zentralen Verzeichnis zu führen und zur verbindlichen Planungsgrundlage für das Baugeschehen, inklusive der Sozialraumplanung, zu machen;
- den sozialen Wohnungsbau unter Beachtung des Prinzips der Inklusion stärker als bislang zu entwickeln, zu fördern und zu steuern;
- die Bauordnung Nordrhein-Westfalens umfassend an die Vorgaben der UN-BRK anzupassen. Nur so kann sie ein effektives Instrument sein, um den Mangel an barrierefreiem, uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbarem Wohnraum zu überwinden;
- klare und zielgerichtete Strategien zur Deinstitutionalisierung mit konkreten Zeitvorgaben und angemessenen Budgets zu entwickeln. Hier müssen die politisch Verantwortlichen Regelungen vereinfachen und echte Alternativen im Sinne eines selbstbestimmten Lebens in der Gemeinschaft schaffen.
Hier sind vor allem auch die Landtagsabgeordneten aufgerufen, entsprechende Gesetzesinitiativen einzubringen und die Aktivitäten der Landesregierung kritisch zu begleiten.

Den Anbietern von Unterstützungsleistungen, beispielsweise den Wohlfahrtsverbänden, Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen, empfiehlt die Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention,

- sich stärker zu vernetzen und untereinander sowie mit der Wohnungswirtschaft besser zu kooperieren, um Hilfen aus einer Hand anbieten zu können und den Verwaltungsaufwand für Menschen mit Behinderungen möglichst gering zu halten.

Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention

Zur Umsetzung des Rechts auf Mobilität in NRW

Factsheet Januar 2019

Menschenrechtlicher Hintergrund

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) beinhaltet mehrere Regelungen, die das Recht von Menschen mit Behinderungen auf selbstbestimmte Mobilität absichern. Sie reichen von der Sicherstellung persönlicher Mobilität über den Zugang zu Mobilitätshilfen und unterstützenden Technologien bis hin zu Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten (Artikel 20 UN-BRK). Die Schaffung und Erhaltung einer zugänglichen Mobilitätsinfrastruktur ist von grundsätzlicher Bedeutung für das Leben von Menschen mit Behinderungen (Artikel 9 UN-BRK). Wenn Zugänglichkeit in diesem Sinne für Menschen mit Behinderungen noch nicht gewährleistet ist, müssen die Vertragsstaaten und ihre Untergliederungen angemessene Vorkehrungen treffen (Artikel 5 Absatz 3 UN-BRK), damit Diskriminierungen vermieden werden.

Wie ist die Situation in NRW?

Nordrhein-Westfalen hat im vergangenen Jahrzehnt viel hinsichtlich der Weiterentwicklung seiner Mobilitätsinfrastruktur unter dem Gesichtspunkt Barrierefreiheit unternommen. Beispielsweise die sukzessive Umsetzung von Barrierefreiheit von Bahnhöfen und Haltestellen hat dazu beigetragen, die individuelle Fortbewegung von Menschen mit Behinderungen zu erleichtern. Dennoch ist der Alltag von Menschen mit Behinderungen nach wie vor von mobilitätseinschränkenden Barrieren geprägt. Menschen mit Behinderungen sind nach wie vor mit Unterbrechungen ihrer Reisekette konfrontiert. Zudem sind zwei gegenläufige Tendenzen sichtbar: Zum einen werden Haltestellen und Bahnhöfe und der Schienenverkehr sukzessive barrierefrei ausgebaut. Zum anderen werden insbesondere in Ballungszentren mit hohem Fahrgastaufkommen die Abläufe beschleunigt, was zu kürzeren Türöffnungszeiten oder kurzen Aufenthalten an den Haltestellen führt und insbesondere Rollstuhlfahrer_innen sowie blinden und stark sehbehinderten Menschen Probleme bereitet.

Wie es in Nordrhein-Westfalen im Bereich der barrierefreien Infrastruktur aussieht, ist mangels umfassender aktueller Daten schwer zu beurteilen. Das Landesrecht Nordrhein-Westfalens sieht neben den bundesrechtlichen Verpflichtungen aus dem Personenbeförderungsgesetz zur Schaffung vollständiger Barrierefreiheit bis zum 1. Januar 2022 vor, dass die Verkehrsinfrastruktur und Beförderungsmittel barrierefrei sein müssen. Bauliche Anlagen, öffentliche Wege, Plätze, Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel sind nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten. Ebenso müssen Informationen für die betroffenen Nutzer_innen zur Verfügung stehen.

Seit 2008 hat die Landesregierung Investitionen in Höhe von rund 1,1 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt, um die Infrastruktur des ÖPNV zu verbessern und um bis 2020 die Verkehrsstationen und Bahnhöfe in Nordrhein-Westfalen barrierefrei zu gestalten. Im Koalitionsvertrag der aktuellen Landesregierung ist die Absicht zur barrierefreien Gestaltung des ÖPNV auf Bahnhöfe, Bus- und Straßenbahnhaltestellen beschränkt. Das Ziel, umfassende Barrierefreiheit, also auch im Hinblick auf Fahrzeuge, Nahverkehrspläne, Zugang zu Informationen oder Tickets, ist nicht genannt.

Trotz der für die Regelung von Barrierefreiheit von öffentlichen Verkehrsmitteln im ÖPNV zentralen Nahverkehrspläne des NVR, NWL und VRR und der darüber angeschobenen kurz- bis mittelfristigen Maßnahmen wie die Festlegung von Mindestanforderungen für Fahrzeuge oder Vertriebsseinrichtungen sowie die Harmonisierung der Bahnsteig- und Einstieghöhen von Fahrzeugen waren 2017 nur an circa 40 Prozent aller Bahnsteigkanten ein niveaugleicher Ein- und Ausstieg ins Fahrzeug sichergestellt. Für den NVR-Bereich waren 20 Prozent der Stationen nicht stufenfrei erreichbar, 10 Prozent aller Aufzüge waren zum Zeitpunkt der Erhebung im Jahr 2016 defekt und mehr als 40 Prozent der Bahnsteige verfügten nicht über taktile Leitstreifen für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen.

Zwar existieren verkehrs- und mobilitätsplanerischen Instrumente zur Steuerung aktueller Entwicklungen wie die Anzeige von Störungsmeldungen von Aufzügen über die elektronische Fahrplanauskunft oder eine Rahmenvereinbarung zwischen dem VRR und der LAG Selbsthilfe NRW e.V. zur Umsetzung der barrierefreien Zugänglichkeit und Nutzbarkeit des ÖPNV nach den Grundsätzen des Zwei-Sinne-Prinzips und des Fuß-Rad-Prinzips; dennoch fehlt es an einem zielgerichteten Gesamtkonzept, das die notwendigen Maßnahmen strategisch koordiniert, um aktuelle Probleme zu lösen und das Recht von Menschen mit Behinderungen auf selbstbestimmte Mobilität nachhaltig zu sichern. Nur minimale Aufmerksamkeit und strukturell kaum verankerte erfährt zudem das zentrale Konzept der angemessenen Vorkehrungen wie beispielsweise Abhilfen bei Funktionsstörungen von Aufzügen, die laut UN-BRK bei Bedarf zu treffen sind.

Was ist zu tun?

Die Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte empfiehlt der Landesregierung,

- bei der Weiterentwicklung der Verkehrsplanungsinstrumente den Zugang zum Recht auf Mobilität im Sinne der UN-BRK zu gewährleisten. Barrierefreie Reiseketten müssen sichergestellt werden, sowohl strukturell als auch einzelfallbezogen im Sinne angemessener Vorkehrungen;
- aktiv zu überwachen, ob die verkehrsplanerische Ziele der Barrierefreiheit eingehalten werden. Insbesondere bestehende Barrieren sollten systematisch abgebaut werden. Dafür müssen ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden. Ab 2022 sollten Möglichkeiten von Sanktionierungen bei Nichteinhaltung von Vorgaben der Verkehrsplanung geschaffen werden;
- ein Gesamtkonzept für die Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu erstellen und in die Weiterentwicklung des Bündnisses für Mobilität zu integrieren.

Die Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention empfiehlt den Zweckverbänden beziehungsweise gemeinsamen Anstalten Nahverkehr Rheinland (NVR), Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL), Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR),

- Nahverkehrspläne systematisch auf Barrierefreiheit hin zu überprüfen und bis 2022 einen vollständig barrierefreien Personennahverkehr zu entwickeln;
- Lösungen zur Mobilitätssicherung zu entwickeln, die folgende Punkte umfassen:
 - die angemessene und transparente Berücksichtigung der Interessen von Menschen mit Behinderungen;
 - die Schaffung von Partizipationsmöglichkeiten für Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen;
 - die Festlegung von Standards zum Lückenschluss im ÖPNV bei Unterbrechung der Reisekette im Sinne angemessener Vorkehrungen;
 - die Überarbeitung der Standards für barrierefreie Haltestellen unter Berücksichtigung des Zwei-Sinne-Prinzips;
 - die Festlegung der Beförderungsbedingungen von Hilfsmitteln (Stichwort E- Scooter) im ÖPNV unter Berücksichtigung des Verschlechterungsverbots;
 - beim Neuabschluss von Verkehrsverträgen mit Verkehrsunternehmen sollten diese zur Gewährleistung vollständiger Barrierefreiheit spätestens ab dem 01.01.2022 verpflichtet werden. Das beinhaltet auch die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen im Falle der Unterbrechung von Reiseketten.

Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention

Zur Umsetzung des Rechts auf inklusive Schulbildung in NRW

Factsheet Januar 2019

Menschenrechtlicher Hintergrund

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) garantiert das Recht auf inklusive Bildung. Zu dessen Verwirklichung enthält die UN-BRK die Verpflichtung, ein inklusives Bildungssystem zu gewährleisten (Artikel 24 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 2). Die Konvention enthält eine Reihe von Vorgaben (Artikel 24 Absatz 2 bis 5 UN-BRK). Die Politik ist verpflichtet, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass guter inklusiver Unterricht innerhalb eines inklusiven Bildungssystems gelingen kann, und muss dafür bestmögliche Bedingungen sicherstellen. Die Herausforderung für die Schulpolitik der Länder, so auch für Nordrhein-Westfalen, besteht darin, das bestehende Schulsystem so zu reformieren, dass es alle Menschen mit und ohne Behinderungen optimal fördert und niemanden wegen einer Behinderung ausgrenzt. Ziel, so die völkerrechtliche Vorgabe, ist ein inklusives Schulsystem ohne Sondereinrichtungen. Wichtig ist, dass die inklusive Schule im Sinne der UN-BRK eine völlig andere Schule ist, als sie heute vielerorts noch anzutreffen ist.

Wie ist die Situation in NRW?

Im Zug der Umsetzung der UN-BRK seit 2009 hat Nordrhein-Westfalen(NRW) zunächst wichtige Weichenstellungen wie das 9. Schulrechtsänderungsgesetz vorgenommen. Die Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention ist jedoch über die neueren Entwicklungen besorgt und sieht die aktuelle Polarisierung kritisch. Die sogenannte Exklusionsquote, welche den Anteil der Schüler_innen außerhalb des allgemeinen Schulsystems erfasst, betrug im Schuljahr 2016/2017 4,6 Prozent. Seit dem Schuljahr 2008/2009 (5,2 Prozent) ist die Exklusionsquote aber nicht nennenswert gesunken, das heißt die Förderung von Schüler_innen mit Förderbedarf findet fast unvermindert in Sondereinrichtungen statt.

Mit der Verabschiedung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes am 16. Oktober 2013 wurde seit dem Schuljahr 2014/2015 der Vorrang der Beschulung von Schüler_innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der allgemeinen Schule vor einer separierenden Beschulung an der Förderschule eingeführt. Die eingeführten rechtlichen Änderungen stellen noch nicht sicher, dass das Recht auf inklusive Bildung tatsächlich in der individuellen Situation umgesetzt wird – zumal Doppelstrukturen erhalten bleiben und diese durch aktuelle Maßnahmen der Landesregierung gestärkt werden. Die amtierende Landesregierung bekennt sich in ihrem Koalitionsvertrag zum Ziel einer gelingenden schulischen Inklusion. In den im Juli 2018 und den im Oktober 2018 verabschiedeten Eckpunkten bzw. Runderlass zur Neuausrichtung der schulischen Inklusion formuliert sie Standards für den gemeinsamen Unterricht von Schüler_innen mit und ohne Behinderungen.

Diese Vorgaben leisten zwar einen Beitrag zur Qualitätssicherung von inklusiver Bildung. Offen ist jedoch noch, wie die Landesregierung Schulen bei der Qualitätssteigerung konkret unterstützen will.

Prinzipiell problematisch ist jedenfalls, dass die Landesregierung die Aufrechterhaltung des Förderschulsystems für vereinbar mit ihrer menschenrechtlichen Verpflichtung zum Aufbau eines inklusiven Schulsystems hält.

Um Inklusion in der Bildung weiter zu verbessern, hat NRW verschiedene Maßnahmen für die Lehreraus- und -weiterbildung spezifiziert. Lehrkräfte an allgemeinen Schulen sollen unter anderem eine berufsbegleitende sonderpädagogische Weiterbildung bekommen, die Studienkapazitäten für das grundständige sonderpädagogische Studium mittelfristig ausgebaut werden. Trotz der Anstrengungen des Landes zum Aufbau von Fortbildungsangeboten beklagen Lehrer_innen und Schulverbände den bestehenden Mangel an Fortbildungsmöglichkeiten bei hohem Bedarf. Das Fortbildungsangebot zum Thema Inklusion bewerten die meisten Lehrer_innen als mangelhaft. Es zeigt sich deutlich, dass noch nicht die richtigen Mittel und Wege gefunden sind, um die Maßnahmen flächendeckend zu etablieren, bekannt zu machen und die erforderliche Qualität dieser Maßnahmen sicherzustellen.

Was ist zu tun?

Die Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte empfiehlt der Landesregierung,

- den Aufbau eines inklusiven Systems weiter voranzutreiben und ihre Politik an einem menschenrechtlichen Verständnis von Inklusion auszurichten. Fast zehn Jahre nach Inkrafttreten der UN-BRK sollte sie ein inklusives System ohne Sonderstrukturen wie Sonder- und Förderschulen politisch in Angriff nehmen und mit entsprechenden Maßnahmen unterlegen;
- ein Gesamtkonzept zu entwickeln, wie durch Umschichtung personeller und finanzieller Ressourcen der Aufbau der inklusiven Bildung und die schrittweise Schließung von Förderschulen in absehbarer Zeit gelingen kann. Dabei müssen alle maßgeblichen Akteure des Schulwesens und alle Schularten einbezogen werden;
- im Rahmen eines solchen Gesamtkonzepts ein pädagogisches Rahmenkonzept zur Entwicklung von schulischen Inklusionskonzepten vorzulegen, um nicht jeder Schule die Entwicklung eines solchen selbst zu überlassen, zumal oftmals die dafür erforderliche Expertise vor Ort noch fehlt;

Im Hinblick auf die Qualifizierung von Lehrkräften und die Vermittlung eines menschenrechtlichen Verständnisses von Inklusion empfiehlt die Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention der Landesregierung,

- die in der Fortbildungsoffensive angekündigten Fortbildungen zu inklusiven Konzepten für alle Lehrer_innen und Sonderpädagog_innen obligatorisch zu machen; sie mit qualitativ hochwertigen Fortbildungskonzepten zu unterlegen und die finanziellen, personellen und zeitlichen Ressourcen dafür zur Verfügung zu stellen;
- fortlaufend in die Einstellung und Weiterbildung von Lehrer_innen mit Behinderungen zu investieren;
- sicherzustellen, dass das Kern-Curriculum des Lehramtsstudiums – neben einer inklusiven Pädagogik und dem Menschenrechtsansatz – auch verpflichtend Wissen zur unterstützten Kommunikation vermittelt und praktische Anleitung und Unterstützung im Bereich des individualisierten Unterrichtens enthält;

-
- Informationskampagnen zu entwickeln, um ein menschenrechtliches Verständnis inklusiver Bildung und ihrer Vorteile gesellschaftlich zu verankern und die Bereitschaft zu Veränderungen - gerade auch unter den Lehrer_innen und Sonderpädagog_innen - zu stärken.

Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention

Zur Umsetzung des Rechts auf Arbeit in NRW

Factsheet Januar 2019

Menschenrechtlicher Hintergrund

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sichert in Artikel 27 UN-BRK Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsleben zu. Menschen mit Behinderungen müssen die Möglichkeit haben, ihren Lebensunterhalt durch eine Arbeit zu verdienen in einem offenen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld. Das schließt auch die Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, die Weiterbeschäftigung und den beruflichen Aufstieg ein. Arbeitsbedingungen müssen gerecht sein, insbesondere im Hinblick auf Chancengleichheit und gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit. Benachteiligungen aufgrund einer Beeinträchtigung sind in allen Beschäftigungsbereichen verboten.

Wie ist die Situation in Nordrhein-Westfalen?

Die Arbeitssituation für Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen (NRW) hat sich seit Inkrafttreten der UN-BRK 2009 positiv entwickelt: NRW hat mit 47,4 Prozent (2017) beispielsweise eine überdurchschnittlich hohe Erwerbsquote (bundesweiter Durchschnitt: 41,8) sowie mit 5,19 Prozent (2017) eine hohe Beschäftigungsquote für Menschen mit Behinderungen (bundesweiter Durchschnitt: 4,69) und nimmt hier eine Vorreiterrolle ein.

Dennoch haben in NRW immer noch viele Menschen mit Behinderungen keine auskömmliche selbstgewählte Arbeit: Die Arbeitslosenquote von Menschen mit Behinderungen liegt mit 13,1 Prozent (2017) weiterhin über der bundesweiten Arbeitslosenquote von Menschen mit Behinderungen (11,7 Prozent) sowie erheblich über der allgemeinen Arbeitslosenquote in NRW von 7,4 Prozent.

Die aktuelle Landesregierung verfolgt ausdrücklich das Ziel, Werkstätten für behinderte Menschen beizubehalten, und setzt sich in bewussten Widerspruch zur Verpflichtung aus Artikel 27 UN-BRK. Das Land beteiligt sich weiterhin am Aufbau und an der Modernisierung von Arbeitsplätzen in diesen Werkstätten und stellt dafür jährlich rund 5 Millionen Euro zur Verfügung.

Die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit von Menschen mit Behinderungen kann nur erreicht werden, wenn die Landesregierung ein umfassendes Konzept für einen inklusiven Arbeitsmarkt entwickelt und umsetzt.

Was ist zu tun?

Die Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte empfiehlt der Landesregierung daher,

- ein umfassendes Konzept für eine inklusive Ausrichtung des Arbeitsmarktes zu verabschieden, um dem Trend der wachsenden Beschäftigtenzahlen in Werkstätten zugunsten von Beschäftigungsmöglichkeiten im ersten Arbeitsmarkt zu begegnen,
- weitere Anstrengungen im Hinblick auf die Arbeitslosenquote und die Situation von schwerbehinderten Langzeitarbeitslosen zu unternehmen, um mehr Menschen mit Behinderungen in Arbeit zu bringen; dazu gehört:
 - zu prüfen, ob sie im Rahmen des Vergaberechts die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt verstärkt fördern kann;
 - Sorge dafür zu tragen, dass neue Arbeitsstätten von vornherein barrierefrei gebaut werden;
 - die schwer überschaubare Anzahl von Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten für Arbeitnehmer_innen und Arbeitgeber_innen zusammenzuführen und Unterstützungsangebote stärker auf die spezifischen Bedarfe von Menschen mit bestimmten Beeinträchtigungen auszurichten;
 - Informations- und Aufklärungsangebote für die Wirtschaft und andere Beschäftigungsbereiche zu verstärken. Oft bestehen noch falsche Vorstellungen über das fachliche Niveau von Menschen mit Behinderungen, über Programme und Möglichkeiten der staatlichen Förderungen oder in Bezug auf den Kündigungsschutz;
- zugunsten einer Integration auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt keine neuen Werkstätten zuzulassen und die Zahl der Werkstätten schrittweise und mit Augenmaß zu reduzieren. Solange die Werkstätten existieren, sollten sie ihren gesetzlichen Auftrag, die Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern, weitaus stärker als bisher wahrnehmen. Wesentlicher Teil der Strategie zur Gewährleistung des Rechts auf Teilhabe am Arbeitsleben sollte es sein, die Arbeitgeber_innen und deren Verbände mit Nachdruck öffentlich auf ihre Beschäftigungspflicht hinzuweisen und unter Hinweis auf die vielfältigen Förder- und Unterstützungsangebote deren Erfüllung einzufordern;
- die Datenlage zu verbessern. Die Landesregierung sollte insbesondere Zahlen zur Erwerbssituation aufgeschlüsselt nach Beeinträchtigungsform und Geschlecht erheben, um gezielte Maßnahmen zur Förderung ihrer beruflichen Teilhabe planen und durchführen zu können.

Vorlage-Nr. 14/3111

öffentlich

Datum: 21.01.2019
Dienststelle: Stabsstelle 40.01
Bearbeitung: Herr Naylor

Landesjugendhilfeausschuss	31.01.2019	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	14.03.2019	zur Kenntnis
Landschaftsausschuss	22.03.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Rückblick auf den Fonds Heimerziehung und Ausblick auf die Stiftung
Anerkennung und Hilfe**

Beschlussvorschlag:

1. Die Absicht der Verwaltung, die Fallakten der Anlauf- und Beratungsstelle Rheinland (AuB) zu dokumentarischen Zwecken intern aufzuarbeiten, wird zur Kenntnis genommen. Ziel ist die wissenschaftliche Untersuchung der Vorgänge zu einem späteren Zeitpunkt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, sich bei der anstehenden Reform des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) für die Berücksichtigung der Belange der ehemaligen Bewohnerinnen und Bewohner von Jugendhilfeheimen, Behinderteneinrichtungen und Psychiatrien einzusetzen.
3. Die Verwaltung richtet einen Appell an den Lenkungsausschuss der Stiftung, die Regularien hinsichtlich des Prinzips „Vorrang der Leistungen des OEG vor Leistungen der Stiftung“ zu ändern. Dadurch sollen in begründeten Fällen auch Leistungen nach dem OEG neben einem Leistungsbezug über die Stiftung Anerkennung und Hilfe möglich sein.
4. Die Beratungstätigkeit der AuB für ehemalige Heimkinder soll in Abstimmung mit dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW und dem LWL nach Möglichkeit verlängert werden.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Führer wurden Kinder und Jugendliche in manchen Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder Psychiatrien schlecht behandelt.

Zum Beispiel:

- Man hat sie geschlagen.
- Man hat sie sexuell missbraucht.
- Sie haben keine Schul-Bildung bekommen.
- Man hat sich nicht um ihre Gesundheit gekümmert.
- Sie haben für ihre Arbeit sehr wenig Geld bekommen.



Viele von diesen Menschen leiden noch heute an den Folgen.

In Deutschland gibt es daher eine Stiftung.

Diese Stiftung hilft Menschen, die noch heute an den Folgen von damals leiden.

Diese Menschen bekommen Geld von der Stiftung.

Die Stiftung heißt: **Stiftung Anerkennung und Hilfe.**



Die Stiftung Anerkennung und Hilfe bietet Beratungs-Stellen an.

In den Beratungs-Stellen unterstützen Beraterinnen und Berater die betroffenen Personen.

Auch beim LVR gibt es eine solche Beratung-Stelle.



Bei der Stiftung kann man noch bis zum Jahr 2020 einen Antrag auf Unterstützung stellen.

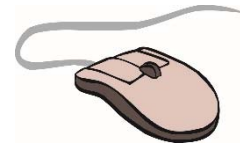
Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie bei der **LVR-Beratungs-Stelle in Köln**
anrufen: 0221-809-5001.



Viele weitere Informationen zur Stiftung in Leichter
Sprache finden Sie hier:

<http://www.stiftung-erkennung-und-hilfe.de>



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Übersetzung in Anlehnung an: <http://www.stiftung-erkennung-und-hilfe.de/DE/Leichte-Sprache/Was-sind-die-wichtigsten-Informationen-fuer-Betroffene/leicht-erklart.html>

Zusammenfassung:

Am 31.12.2018 beendete die LVR-Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder im Rheinland (AuB) ihre Tätigkeit bezüglich des Fonds Heimerziehung. Seit dem 01.01.2017 ist die AuB für betroffene ehemalige Bewohnerinnen und Bewohner von Psychiatrien und Behinderteneinrichtungen im Rahmen der „Stiftung Anerkennung und Hilfe“ voraussichtlich noch bis zum 31.12.2021 zuständig.

Die Begründung der Beschlussvorlage gibt Auskunft über die bisher geleistete Arbeit der AuB in den vergangenen Jahren. Als Fazit ergeben sich die in der Vorlage aufgeführten vier Beschlusspunkte.

Die Vorlage berührt die Zielrichtung Nr. 9 (Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben).

Begründung der Vorlage Nr. 14/3111:

Die Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder im Rheinland

Rückblick und Ausblick

1. Fonds Heimerziehung

Bürokratie trifft auf Schicksale

Die Geschichte der Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder beim LVR ist auch die Geschichte des Aufbegehrens von Menschen, die als Kinder oder Jugendliche in Einrichtungen der Jugendhilfe oder Behindertenhilfe sowie in psychiatrischen Kliniken leben mussten. Diesen Menschen sind ihre Erlebnisse des Missbrauchs, der Ausbeutung, der erlittenen Qualen und der emotionalen Vernachlässigung noch heute präsent. Bei vielen von ihnen sind diese Erlebnisse zum Lebensthema geworden. Dieses Aufbegehren wurde von den Einrichtungsträgern bis weit in die 90iger Jahre des letzten Jahrhunderts oft als störend erlebt. Spürbar wirksam wurde es, als sich einige Betroffene organisierten, zunächst vornehmlich im „Verein ehemaliger Heimkinder e.V.“, der sich 2004 gründete und sich auch als Selbsthilfeorganisation verstand. Dieser Verein richtete 2006 eine erste Petition an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages. Ein Ergebnis war der „Runde Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ (RTH), eingesetzt vom Deutschen Bundestag. Der RTH tagte von Februar 2009 bis Dezember 2010. Im Wesentlichen legte dieses Gremium dann die Grundlage zur Gründung des Fonds Heimerziehung und damit auch der Entstehung der „LVR-Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder“ (AuB). Die Zielgruppe des Fonds und damit der AuB waren ehemals im Rahmen von stationärer Jugendhilfe im Zeitraum zwischen Gründung der Bundesrepublik Deutschland (23.05.1949) und 31.12.1975 betreute Menschen.

Im Vorfeld der Einrichtung der AuB hatte der „Runde Tisch Heimerziehung“ erhebliche Aufmerksamkeit gerade bei den von der Thematik betroffenen Menschen erzeugt. Diese meldeten sich nun an, denn sie erwarteten eine zügige Beratung, um möglichst bald Leistungen zu erhalten.

Wie wurde dieser Erwartung begegnet?

Bürokratie

„Wie Sie sehen können, ist die Umsetzung Runder-Tisch-Berlin für uns Opfer erneut mit einem erheblichen Aufwand verbunden und es wird uns nicht gerade leicht gemacht...“
„Als Antragsteller, mit dem was man als Kind erlebt hat, wird man nicht mit denen verhandeln können, es bleibt das Gefühl ein Bittsteller zu sein.“ Diese Zitate stammen aus einem Beschwerdeschreiben eines ehemaligen Heimkindes aus dem September 2012, also 9 Monate nach Start des Fonds, an einen Bundestagsabgeordneten. Tatsächlich ist der Betroffene zu dem Zeitpunkt äußerst frustriert über die Arbeit der AuB. Und er stand mit seinem Frust nicht alleine da: Menschen, die sich hoffnungsvoll über die AuB an den Fonds wandten, mussten oft zunächst mehrere Monate auf einen Termin in Köln warten, was sicherlich auch an dem unerwarteten Ansturm der Meldungen

lag. Wenn dann die Beratung erfolgte, das oft anstrengende Gespräch beendet war und das Leistungsbegehren (das war dann eine oft so genannte „Wunschliste“) besprochen, gab es wieder eine Pause. Die Vereinbarungen wurden dann zur Geschäftsstelle beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) geschickt und dort auf Schlüssigkeit überprüft. Auch darüber verging Zeit. Wenn dann endlich eine Auszahlung von Leistungen für genau den Zweck erfolgte, der vereinbart war (nachdem in den ersten Jahren noch ein Preisvergleich erforderlich war) musste die Umsetzung des Zwecks mit entsprechendem Geldfluss durch das Einreichen von Quittungen bewiesen werden.

Das Ergebnis war oft Unzufriedenheit auf allen Seiten und ein ungeheurer Druck auf die AuB. Irgendwie war eingetreten, was viele im Vorfeld befürchtet hatten: Bürokratie und Kontrolle bestimmte die Arbeit. Die Beratung war nur ein kleiner Teil des gesamten Vorganges. Im Ergebnis fühlten sich einige Betroffene erneut missachtet und nicht wertschätzend behandelt, obwohl gerade das Gegenteil das Anliegen des Fonds und der AuB war.

Die Erfahrungen mit der Überregulierung des Vereinbarungsprozesses zwischen Beratungsstelle und betroffenen Menschen erzeugten neben einem enormen bürokratischen Aufwand auch erheblichen Unmut. Viele ehemalige Heimkinder fühlten sich in die Rolle des Bittstellers gedrängt. Einige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AuB fühlten sich von Besuchern und Anrufern aggressiv bedrängt, deshalb erhielten sowohl die drei Beraterinnen und Berater als auch das dazugehörige Verwaltungsbüro Notfallknöpfe unter dem Schreibtisch.

Mit großem Aufwand folgten sowohl die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AuB als auch die betroffenen ehemaligen Heimkinder im Wesentlichen den vom Lenkungsausschuss des Fonds vorgegebenen Regularien. Viel Energie verpuffte in Bürokratie. Das Gefühl der Überarbeitung – wie wir wissen auch im BAFzA – machte sich breit.

Die reguläre Anmeldefrist auf Leistungen des Fonds war Ende 2014 abgelaufen, es gab aber eine Fülle unerledigter Vorgänge. Der Druck war Ende 2015 so groß, dass sich der Lenkungsausschuss gezwungen sah, die Regularien zur Vereinbarung von materiellen Hilfen entscheidend zu ändern. Neben pauschalisierten Anteilen konnten von nun an die materiellen Hilfen in „Rahmenvereinbarungen“ fließen, z.B. „Mobilität“ oder „Wohnen“.

Ausgehend hiervon wurde dann eine Begründung erarbeitet, die den formalen Vorgaben entsprach, nämlich: Heute noch bestehende Folgeschäden und deren Wurzel in der Heimunterbringung benennen, erläutern, welche materielle Zuwendung mit welchem Ziel sinnvoll ist, nachvollziehbar, so logisch wie möglich.

Doch welche Schicksale stehen wirklich dahinter?

Schicksale

„Liebe.... kenn' ich nicht, konnte ich nie empfinden.“ Das war der Auftakt eines Beratungsgespräches. Mir gegenüber saß ein 53-jähriger Mann der 1968 ins Heim gekommen war. Er kam in Begleitung seiner 15-jährigen Tochter. „Außer vielleicht zu meinen Kindern“ ergänzte er dann, als er bemerkte, wie sehr er sie erschreckt hatte. Er erzählt, er sei im Alter von zwei Jahren ins Heim gekommen, im Alter von zehn habe er in eine Pflegefamilie gewechselt. Er berichtete von der Schmach und der Hilflosigkeit, die er im Heim empfunden hat. Einige Erinnerungen haben sich für immer in seinem Kopf

festgekrallt, zum Beispiel als er in der Heimschule nicht auf die Toilette durfte und dann in die Hose gemacht hat. Da war er ungefähr sieben Jahre alt. Die Nonne, die den Unterricht abhielt, war die sog. „Hausmutter“. Sie holte ihn brutal nach vorne zum Pult, legte ihn rücklings darauf, zog die Hose herunter.... Nun war er nackt vor den anderen Kindern. „Schau mal an“, sagte die Frau. „Was der da für einen Kleinen hat“ und berührte sein Glied. „Wie ein Baby. Naja, du benimmst Dich ja auch wie ein Baby.“ Sie stellte ihn mit heruntergezogener Hose neben das Pult. Unter den Augen der anderen Kinder zog er die nasse Hose hoch. „Das Schlimmste war die Kälte, die lieblose Kälte der Nonnen“. Der Bericht stockte. Die Tochter saß stocksteif, Tränen flossen. Nach einer langen Pause umarmte der Vater seine Tochter, holte tief Luft.

Erschütternd auch der Bericht einer Betroffenen, Frau M., die in der Beratung Folgendes berichtete: Sie war als Mädchen sehr dünn, was die betreuenden Nonnen dazu veranlasste, sie in sehr enge Schränke und Kabuffs zu sperren und die Tür dabei zuzuhalten. Sie wurde auch in sogenannte „Ranzenfächer“ gesteckt, das waren Klappen in Holzbänken unter dem Sitz. Dann setzte sich eine Nonne obendrauf. Das Luftholen in den engen Räumen fiel sehr schwer, die Angst war groß. Schläge und Kneifen waren fast tägliche Strafen, wobei sich eine besonders sadistische Nonne hervorhob. Frau M. bezeichnet sie als „Hexe“.

Eine der Nonnen lebt noch, sie hat irgendwie die Adresse von Frau M. herausbekommen und ruft Jahr um Jahr bei dieser zu Hause an und bittet um Entschuldigung und Vergebung. Diese Bitte erfüllt Frau M. ihr nicht. Sie sagt, die Nonne hat Angst, nicht in den Himmel zu kommen. Diese Angst gönnt ihr Frau M. Hier wird klar: Das Unrecht ihres Handelns war der Nonne bewusst.

Eine typische „Heimkarriere“ schildert Herr F.:

Er lebte von Geburt an zunächst in einem evangelischen Kinder- und Säuglingsheim in Norddeutschland. Er berichtet von massiven Übergriffen von Diakonissinnen in dieser Einrichtung. Er war damals eher von schwächlicher Gestalt und war deshalb das Gespött dieser Damen. Herr F. hat sie als herzlos und brutal in Erinnerung.

Er war froh, von dort im Alter von zehn Jahren in eine familienähnlich geführte Einrichtung zu kommen. Aber dort wurde es dann eher schlimmer: Der „Heimvater“ war in der Rolle des Bestrafers. Hatte der Junge am Tage in den Augen der „Gruppenmutter“ etwas Unrechtes getan – was häufig der Fall war – wurde er am Abend zu deren Privatwohnung bestellt. Dort konnte er dann aussuchen, womit er bestraft wird: Zur Auswahl standen Lederriemen und Stöcke. Die Gruppenmutter hat auch zugeschlagen. Einmal wurde dabei die Nase des Jungen gebrochen, die schief wieder zusammengewachsen ist. Er berichtet, von den Schlägen habe er heute noch Narben auf dem Rücken. Wegen „Unerziehbarkeit“ wurde er nach der Schulentlassung ohne Abschluss mit 15 Jahren verlegt in ein Jugendheim, welches aber eher eine Arbeiterunterkunft war. Von dort ging er täglich von 8 bis 16 Uhr – ohne Lohn – in einer Kartonagenfabrik „Kartons falten“. Erst nach Eintritt der Volljährigkeit konnte er das Heim verlassen und holte „problemlos“ den Hauptschulabschluss nach.

Besonders klar, eindeutig und tief verwurzelt ist die Erinnerung von Frau B., die damals im Alter von sechs Jahren ins Heim kam, an eine Betreuerin. Diese Frau misshandelte sie übelst. Sie prügelte mit Gummischläuchen, Kleiderbügeln und Stöcken. Zur Verabreichung der Prügel ging diese Frau mit jeweils einem Mädchen alleine in einen Raum. Dort musste sich das jeweilige Mädchen nackt ausziehen und bücken. Sodann wurden sie von hinten verprügelt. Auch steckte diese Frau den Kopf des Mädchens solange in eine Badewanne unter Wasser, bis es fast erstickte. Der Grund: Angeblich

hatte das Mädchen die Wanne nicht gründlich gereinigt. Auch drückte sie den Kopf des Mädchens gelegentlich tief in die Kloschüssel.

Wenn Kinder oder Betreuerinnen starben, kamen sie in den Keller. Dort mussten die Kinder Totenwache halten. Einmal sagte die erwähnte Betreuerin, als sie kam um die Kinder bei der Totenwache zu kontrollieren: „Schaut Euch das gut an, so werdet ihr auch enden.“

Hier noch ein Beispiel, welches zunächst positiv beginnt:

Herr G. wuchs seit dem frühen Kindesalter in einem Heim in Norddeutschland auf. Dort war seine Bezugsperson Schwester H. „Die war wie eine Mutter. Nein, nicht nur wie eine Mutter. Sie war meine Mutter“.

Leider wurde Herr G. – für ihn ohne erkennbaren Grund – dort im Alter von zehn Jahren entlassen und in eine große katholische Einrichtung „zu den Patres“ verlegt. „Die liefen immer in dunkler Kleidung herum, sonntags trugen sie lange, dunkle Gewänder und verbreiteten Gewalt. „Ich meine richtige Gewalt.“ Wenn sich Jungen stritten kam es vor, dass beide vor allen in „den Ring“ mussten und sich schlagen, bis einer umfiel. „Das musste man machen, auch wenn man gar nicht wollte“. Die Patres sperrten die Jungen ein und kontrollierten alles. „Gewalt“ ist das Thema, was Herr G. als Hauptschlagwort für diese Zeit nennt.

Es fällt Herrn G. während seines Berichtes schwer, die Fassung zu halten. „Der Bernhardshof war das Schlimmste was ich je erlebt habe“. Dort hat Herr G. „nicht nur einmal“ erlebt, dass sich andere Jungen das Leben genommen haben. Er war froh, im Alter von 17 Jahren in ein anderes Heim verlegt zu werden. Dort stand harte, unentgeltliche Arbeit im Vordergrund, aber „alles besser als die Gewalt“.

Oft saßen nach den Schilderungen der traumatisierenden Erlebnisse die betroffenen Menschen den Beraterinnen und Beratern völlig aufgewühlt, oder erschöpft, manchmal auch wütend, gegenüber. Auch wir waren oft erschüttert von dem Gehörten.

Die Besucher der AuB wollten aber nicht nur ihre Erlebnisse mitteilen. Sie kamen mit Erwartungen und Hoffnung auf Anerkennung, dem Wunsch nach Genugtuung und Unterstützung und entsprechenden finanziellen bzw. materiellen Ansprüchen zu uns.

Die „Vereinbarungen“

Arbeit war in den Heimen ein wesentlicher Teil des Tagesablaufes. Dies galt insbesondere für die seinerzeit betroffenen Jugendlichen, denen Tätigkeiten zur Sicherstellung des Betriebs der Einrichtung abverlangt wurden. Üblich war, diese Tätigkeiten als „Anlernarbeiten“ zu bezeichnen (z.B. im Malerbetrieb des Hauses) oder auch als „Arbeitstherapie“. Aber es wurde auch sehr oft gewerbliche Arbeit im Auftrag von Firmen verlangt, oft sogar als „Außenarbeiter“ bzw. „Stadtarbeiter“ in den Räumlichkeiten der Auftragsfirmen. Einige Einrichtungen boten auch Dienstleistungen an, indem sie z.B. Wäschereien betrieben, die auch für umliegende Restaurants, Hotels oder Krankenhäuser die Wäsche wuschen und mangelten. Eine besondere Art von Beschäftigung war - gerade im Bereich von Mädchenheimen – der Einsatz in der Pflege und Betreuung entweder von Säuglingen oder von Senioren in angeschlossenen Altenheimen. Gemeinsam war allen diesen Arbeiten: Sie wurde nicht oder äußerst gering entlohnt (z.B. 5,-DM/Woche) und es wurde nicht in die Rentenkasse eingezahlt. Im Rahmen des Gesprächs mit den Betroffenen wurde dies abgefragt, der Rentenverlauf durch Vorlage des entsprechenden Dokuments festgestellt und dann die daraus folgende Vereinbarung zur Zahlung einer Rentenersatzleistung an die Betroffenen geschlossen. Hierbei wurden

je geleisteten Monat Arbeit 300,- Euro vereinbart, bei Teilzeit oder nicht täglicher Arbeitsleistung anteilig weniger. Diese Vereinbarungen waren in der Regel eher unkompliziert, die in Aussicht gestellten Beträge waren für die Betroffenen nach Auszahlung frei verfügbar.

Während Rentenersatzleistungen nur diejenigen Betroffenen erhalten konnten, die im Fondszeitraum über 14 Jahre alt waren (Zeitpunkt der Berufsfähigkeit) und zu Arbeiten herangezogen wurden, wollten fast alle Betroffenen die Vereinbarungen zu materiellen Leistungen des Fonds abschließen. Es war vorgesehen, dass sich diese Leistungen daran orientieren, ob sie geeignet sind, die sog. „Folgewirkungen“ des im Heim erlittenen Leids und Unrechts zu lindern. Diese Einschränkungen führten zu massiven Protesten bei vielen Betroffenen, die dies als Gängelung empfanden. Besonders aus der Anfangszeit der Beratungsarbeit im Jahr 2012/13 existieren Berichte, dass Betroffene enttäuscht waren von den Anforderungen und Möglichkeiten der Leistungsgewährung. Erwartet hatten sie eine unbürokratische Anerkennungs- oder Wiedergutmachungsleistung. Die Enttäuschungen waren oft groß. Wenn diese Menschen dann noch erklärt bekamen, dass sie sehr formale Vorschriften zum Erhalt von Leistungen befolgen mussten (in der ersten Zeit sogar das Beibringen von Vergleichsangeboten, die Beibringung detaillierter Kaufverträge und Zahlungsnachweisen, die sehr genaue Spitzabrechnung) war oft der Ärger vorprogrammiert.

Ein Beispielfall

Herr W. meldet sich erstmalig kurz nach Einrichtung der Beratungsstelle Anfang Januar 2012. Er stellt per E-Mail Fragen zum Ablauf, z.B.: Kann ein Antrag formlos geschehen? Wieviel Zeit beträgt die Antragsbearbeitung? Ist ein persönliches Erscheinen in der AuB erforderlich? Zum Schluss bittet er darum, ihm per Post zu antworten.

Eine Antwort erhält er zunächst nicht, einen Monat später meldet er sich erneut. In seinem Brief führt Herr W. aus: Die Zeit dränge, er werde demnächst 60 Jahre alt und wolle endlich die leidige Geschichte hinter sich lassen. Dies wäre auch aus therapeutischer Sicht ratsam, er befinde sich zurzeit in einer traumatologischen Therapie.

Umgehend wird mit einem Formschreiben der Beratungsstelle geantwortet und ein Infolyer beigefügt. Inhaltlich verweist das Schreiben auf eine längere Wartezeit, daraus entstünden aber keine Nachteile.

Es vergehen wieder Monate, im Juli meldet sich der deutlich verärgerte Herr W. per Mail mit Cc an seinen Rechtsanwalt. Dieses Schreiben zeigt Wirkung, eine Beraterin antwortet, sie sei zuständig. Einen Beratungstermin könne sie aber erst ab November 2012 vereinbaren. Es folgen verschiedene allgemeine Informationen zu den Möglichkeiten des Fonds, im Schlusssatz wird angekündigt, sie werde sich im Oktober 2012 wegen der Vereinbarung eines Termins telefonisch melden. Als Herr W. in einer Antwortmail die begründete Bitte um einen früheren Termin äußert, bekommt er einen Termin für Mitte November. Daraufhin erscheint Herr W. unangemeldet im August in der Beratungsstelle. Dieser Besuch hat Erfolg: Er erhält einen Beratungstermin Ende desgleichen Monats.

Die Situation des Herrn W. wurde erläutert, sein Bedarf zur Linderung der „Folgeschäden“ wurde erfasst. In weiteren Schritten musste er für seine Bedarfe Vergleichsangebote einreichen. Ihm wurden entsprechende zweckgebundene Leistungen ausgezahlt. Herr W.

erwarb nun aber – inzwischen war ein weiteres Jahr verstrichen – andere Artikel als zunächst vereinbart. Es blieb allerdings im durchaus nachvollziehbaren Bereich (er erwarb nämlich logisch erklärbare Artikel zur Linderung der festgestellten „Folgeschäden“), aber jetzt ging es ums Prinzip. Herr W. widmete sich mit ganzer Kraft „dem Kampf“ mit der AuB und dem BAFzA. Hartnäckig beharrte das BAFzA auf der in seinem Sinne korrekten Abrechnung – die Auseinandersetzung wurde völlig absurd. Herr W. seinerseits empfahl sich anderen von ehemaliger Heimunterbringung betroffenen Menschen als Experte und Beistand. In dieser Eigenschaft begleitete er Menschen zu ihren Beratungsgesprächen, während er in eigener Sache nicht nachgab. Der Fonds änderte seine Regeln – schon längst war es 2015 nicht mehr notwendig, Vergleichsangebote einzuholen, Ende 2015 wurden nicht mehr konkrete Hilfen vereinbart, sondern „Rahmen“, in denen sich die Betroffenen bewegen konnten (wenn z.B. der Rahmen „Mobilität“ vereinbart war, konnte dafür alles angeschafft werden, was die Mobilität unterstützt (vom PKW bis zum Fahrrad). Auch wurden kurze Zeit später den „Rahmenvereinbarungen“ keine konkreten Summen mehr zugeordnet. Nur in Bezug auf Herrn W. blieb man stur, bis Herr W. Ende 2016 nach einem gerichtlichen Vergleich mit dem BAFzA alles durchsetzen konnte, was er forderte. Der Fonds liberalisierte sich in der Folge dieser Auseinandersetzung mit Herrn W., sodass für die Betroffenen fast alles möglich wurde. Nur das Grundprinzip blieb erhalten: Die Leistungen des „Fonds“ mussten zum großen Teil für materielle Dinge verwendet werden, die Ausgaben hierfür mussten nachvollziehbar belegt werden. Aber: Auch Menschen wie Herr W., die in ihrer Stetigkeit und Beharrlichkeit störend für die Bürokratie des Fonds Heimerziehung und die AuB erlebt wurden, haben die Regularien des Fonds positiv verändert.

Eine problematische Entscheidung

Herr B. meldete sich in der AuB im November 2014 über einen Rechtsanwalt. Er war in mehreren Heimen, hat dort sexuellen Missbrauch durch Mitarbeitende und andere Bewohner erlebt, wurde geschlagen und eingesperrt. Täterinnen waren meist Nonnen. Er wurde zur Arbeit gezwungen, in die Rentenkasse wurde nicht eingezahlt.

Als Folgeschaden beschrieb er massive Gewaltphantasien, Angstzustände, Depressionen und Schlafstörungen.

Herr B. ist ein zu lebenslanger Haft mit anschließender Sicherungsverwahrung verurteilter Mörder. Eine Hoffnung auf ein Leben in Freiheit besteht nicht.

Die Beratung des Herrn B. bei einem Besuch in der JVA durch eine Beraterin war Mitte 2016 abgeschlossen. Die Rentenersatzleistung war schon überwiesen. Eigentlich stand dem Bezug der materiellen Leistungen nichts im Weg. Er wollte diese Leistungen nutzen, um ein bisschen das Gefühl von „Wohnen“ in seiner Zelle zu erleben, er wollte gerne technisch so ausgerüstet sein, dass er mit seiner Tochter kommunizieren kann. Der Rechtsanwalt des Herrn erklärte sich bereit, die Organisation der Nutzung der Leistungen zu ermöglichen.

Am 12.06.2016 erhielt die AuB folgende Info:

„Ausschluss vom Leistungsbezug wegen grober Unbilligkeit“

Betroffene, bei denen eine Gewährung von Fondsleistungen aus Gründen, die in ihrem eigenen Verhalten liegen, grob unbillig wäre, erhalten keine Fondsleistungen. Als Maßstab für die grobe Unbilligkeit gilt, dass angenommen werden muss, dass eine

Leistungsgewährung bei der breiten Mehrheit der Betroffenen auf Unverständnis stoßen und damit die Befriedungsfunktion des Fonds gefährden würde. Dies muss beispielsweise dann angenommen werden, wenn Betroffene durch eigenes verwerfliches Verhalten den Rechtsfrieden an sich in eklatanter Weise gefährdet haben, z.B., wenn sie wegen besonders gefährlicher Straftaten von einem deutschen Gericht verurteilt wurden. Über einen Ausschluss von der Leistungsgewährung entscheidet im Einzelfall der zuständige Lenkungsausschuss. Die Anlauf- und Beratungsstellen und die Geschäftsstelle sind gehalten, auf das Vorliegen von möglichen Ausschlussgründen hinzuweisen, sofern ihnen ohne vertiefte Recherche diesbezügliche Informationen bekannt und zugänglich sind.“

Auf dieser Grundlage stoppte das BAFzA nach einer entsprechenden Einzelfallentscheidung des Lenkungsausschusses die weitere Abwicklung der Angelegenheit.

Herr B. wurde damit von weiterem Leistungsbezug ausgeschlossen.

2. Die Stiftung Anerkennung und Hilfe

Schon seit Gründung des „Fonds Heimerziehung“ gab es Forderungen und Bemühungen, neben der Zielgruppe des Fonds, nämlich ehemaligen Bewohnerinnen und Bewohnern von Erziehungsheimen, auch die Menschen zu berücksichtigen, die sich ebenfalls wie Heimkinder gefühlt haben: Ehemalige Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen der Behindertenhilfe und Psychiatrien. Trotz vieler Widerstände konnte die „Stiftung Anerkennung und Hilfe“ („StAuH“) beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) am 2. Januar 2017 ihre Arbeit aufnehmen. Hier im Rheinland wurde als Schnittstelle der Betroffenen zur Stiftung die LVR-AuB für das Rheinland beauftragt, die damit sowohl die „Aussteuerung“ des Fonds bis Ende 2018 begleiten sollte als auch die Umsetzung der Ziele der StAuH.

Was auf den ersten Blick wie ein Zwilling des „Fonds Heimerziehung“ wirkte, stellte sich als fast völliges Gegenteil dar. In nahezu allen wesentlichen Regelungen unterscheidet sich die Stiftung vom Fonds – mit grundlegenden Auswirkungen auf die Arbeit der AuB.

Die wichtigste und gravierendste Änderung betrifft die Funktion der Beraterinnen und Berater. Diese müssen ihre Entscheidungen über den Leistungsbezug gegenüber einer weiteren Instanz weder begründen noch belegen. Es wird zwar ein Dokumentationsbogen angelegt, dieser wird aber nicht weiter genutzt. Die inhaltliche Schlüssigkeit der Entscheidungen wird nicht geprüft, es erfolgt durch die Geschäftsstelle eine Schlüssigkeitsfeststellung auf der Basis formaler Vorgaben in einem sog. „Erfassungsbogen“.

Ein Unterschied zum Fonds Heimerziehung besteht auch in dem Charakter der Leistungen. Diese werden in rein finanzieller Form, pauschal und zur freien Verfügung ausgezahlt. Eine Absichtserklärung, wie das Geld verwendet werden soll, wird nicht verlangt.

Es hat sich inzwischen herausgestellt, dass die Anforderungen der Stiftung an die Beraterinnen und Berater wesentlich umfangreicher als erwartet sind. In der AuB wird nicht nur das Erlebte bei den Betroffenen erfragt und ertragen, sondern die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind auch die Entscheidungsträger in Fragen der

Leistungsgewährung. Den direkten Kontakt mit den Betroffenen oder deren rechtlichen Betreuenden lehnt die Geschäftsstelle ab.

Unbewältigte Vergangenheit

Aus der Arbeit des „Fonds Heimerziehung“ waren unserer Anlaufstelle schon einige Betroffene bekannt, die ganz oder teilweise zur Zielgruppe der Stiftung gehörten und die deshalb nur einen Teil der Leistungen des Fonds in Anspruch nehmen konnten, oder die im Fonds ganz aus dem Leistungsspektrum gefallen sind.

Zunächst erstaunlich war die Tatsache, dass sich darüber hinaus anfänglich kaum Menschen anmeldeten. Obwohl wir überzeugt waren, aktiv die Stiftung bekannt gemacht zu haben. Es war uns zunächst unerklärlich.

Es wurde dann klar: Wir sind als AuB unbedingt auf Menschen angewiesen, die für die ehemaligen Betroffenen sorgen und sie betreuen. Ohne diese betreuende Hilfe melden sich nur wenige. Außerdem müssen wir sicherstellen, dass wir den Menschen auch begegnen. Dazu ist es für die meisten dieser Begegnungen notwendig, dass wir zu den Leuten kommen. Die wenigsten können zu uns nach Köln kommen, denn sie brauchen auch in der Begegnungssituation Begleitung und Hilfe oder können sowieso nicht aus eigener Kraft und eigenem Antrieb mobil sein. Bei den meisten der Betroffenen handelt es sich um

- Menschen, die von dem Erlebten heute noch so erschüttert sind, dass sie Hilfe benötigen, den Schritt zu uns zu machen
- Menschen, die so bildungsfern sind, dass sie Hilfe brauchen, um überhaupt von der Stiftung zu erfahren
- Menschen, die heute noch in Einrichtungen leben und nie woanders waren und die völlig von ihren Betreuern abhängig sind
- Menschen, die in einer Art Dämmerzustand leben, die nicht verstehen, worum es bei der Stiftung überhaupt geht
- Menschen, die in ihrer Welt hier und jetzt leben und nicht rückwärts orientiert denken wollen oder können

Oft kommen mehrere der o.g. Bedingungen zusammen. Es handelt sich aber auch gleichzeitig um Menschen, die Erniedrigung, Missbrauch, Gewalt bis hin zur Folter, sexueller und materieller Ausbeutung und sehr oft mangelnder intellektueller und körperlicher Förderung ausgesetzt waren und die massiven Folgen bis heute durchleben – ohne dass diese bisher bewältigt werden konnten.

Hierzu Beispiele, entnommen aus Gesprächsnotizen:

„Als Herr X. in (die Einrichtung) kam, war das eine geschlossene Anstalt. Ab 14 Jahre musste er arbeiten, ganztägig. Von morgens 8 bis 17 Uhr. Wenn er nicht arbeiten wollte, wurde er eingesperrt. Er wurde oft mit vielen unterschiedlichen Gegenständen geschlagen, auch aufs Gesäß. Hilferufe drangen nicht nach außen. Er leidet sehr unter der Erinnerung, Herr X. ist seelisch tief verletzt. Der Schmerz überkommt ihn so sehr, dass ich das Gespräch an dieser Stelle zunächst nicht fortsetzen kann. Doch dann bricht

es aus Herrn X. heraus: Er sei sexuelles Freiwild für die Erwachsenen gewesen. Das begann, als er sechs Jahre alt war. Ein „Helfer“ (offenbar ein Zivildienstleister) passte ihn in der Badewanne ab, setzte sich auf ihn, onanierte ihn an und urinierte auf ihn. Die sexuellen Übergriffe setzten sich fort, verbunden mit äußerst ekligen Erinnerungen. Eine „dicke, fette“ (Diakonie-)Schwester nahm ihn mit aufs Zimmer. Dort musste er ihr zunächst ein eitriges Furunkel ausdrücken. Anschliessend führte sie seine Hand „so unten rum“. Bis heute hat Herr X. seiner Lebenspartnerin das nicht erzählt. Ihm ist das Geschehen noch heute äußerst peinlich.

Aus einer ganz anderen Einrichtung wird von einer ehemaligen Bewohnern Folgendes berichtet:

„Frau Y. erlebte eine weitgehend schreckliche Kindheit und Jugend (...in der Einrichtung). Es fehlte an Liebe und Zuneigung. Frau Y. wurde regelmäßig abends medikamentös sediert. Infolge dessen konnte sie manchmal nur verwaschen sprechen. Als sie 12 Jahre alt war, wurde sie nach einem Streit mit einem anderen Kind in die Psychiatrie zwangsverbracht und bekam dort eine Spritze. In deren Folge halluzinierte sie und hatte bis heute erinnerte fürchterliche Ängste und Qualen. Später kam sie zurück ins Heim. Durch fehlende Förderung in allen Lebensbereichen war Frau Y. in der Gesamtentwicklung zum Entlasszeitpunkt mit Eintritt der Volljährigkeit viele Jahre zurück. Bis heute ist sie alleine, leidet unter mannigfaltigen Ängsten.

Im Heim selber wurde geschlagen und unterdrückt. Frau Y. bekam kein Essen, wenn sie nicht pünktlich um 18 Uhr am Tisch saß. Ganz fürchterlich hat sie in Erinnerung, wie sie einmal unter der Bettdecke gelesen hat. Plötzlich wurde ihr von der Aufsicht führenden Schwester die Decke weggezogen und sie bekam einen fürchterlichen Schlag ins Gesicht. Ein anderes Mal wurde sie von einer Schwester solange unter Wasser gedrückt, bis sie nur noch ein Bündel Angst war.

Heute noch lebt Frau Y. unter ständiger Angst und hat ein schlechtes Gewissen, die Leistung der Stiftung anzunehmen.“

Der Umgang mit den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen in diesen Anstalten war vorsätzlich, bewusst erniedrigend:

„Nach seiner Aufnahme (im Alter von 12 Jahren, nach KJP Aufenthalt) ins ... musste er sehr schlimme Dinge über sich ergehen lassen: Auf sein Einnässen wurde mit unerhörter Erniedrigung reagiert: Er musste einen Schnuller im Mund haben, denn „wenn er wie ein Baby in die Hose mache, dann würde er auch so behandelt“. Das Essen wurde auf den Fußboden geschüttet, er musste vom Fußboden essen, „wie ein Schwein“. Er musste in der Ecke stehen bis die Hose getrocknet war, mitunter war dann die Blase so voll, dass er noch einmal einnässete. Der Toilettengang war reglementiert, die Toiletten waren nur zu bestimmten Zeiten geöffnet. Nachts wurde er geweckt und kontrolliert, ob er eingenässt hatte. Wenn dies der Fall war, musste er den Rest der Nacht stehend neben dem Bett verbringen.“

Die Erniedrigung wird überdeutlich (aus dem schriftlichen Bericht einer Betroffenen):

„Wenn wir Kinder den Wunsch hatten, Fernsehen zu schauen, dann hat die Aufseherin in ihre Hand gespuckt und wir mussten die Hand abschlecken, das war ganz schrecklich, dann erst durften wir fernsehen.“

In vielen Fällen sind die Menschen, die von den Geschehnissen in Kindheit und Jugend schwer getroffen wurden, heute kommunikativ für uns Beraterinnen und Berater nicht erreichbar. Manchmal ist Kommunikation zwar möglich, aber ein Gespräch über Erinnerungen an die damaligen Geschehnisse gelingt nicht. Trotzdem nehmen wir es als gegeben, dass auch diese Menschen in gleichem Maße betroffen sind. Oft ist dokumentiert, dass sie früher trotz ihrer Einschränkungen zu regelmäßiger Arbeit herangezogen wurden. Wir ermöglichen auch in diesen Fällen die Leistungen der Stiftung und besprechen mit gesetzlichen und pflegenden Betreuerinnen und Betreuern, wie diese Leistungen für ein schönes und gutes Erleben zu Gunsten der Betroffenen genutzt werden können.

Fazit und Ausblick

Viele der betroffenen Menschen haben hier in der AuB erfahren, dass ihr Schicksal wahrgenommen wird und erlebt, dass ihnen angetanes Unrecht und ihr in der Kindheit und Jugend erlebtes Leid anerkannt und gewürdigt wird. Im Rückblick auf den Fonds Heimerziehung ist innerhalb der Laufzeit eine Entwicklung zu sehen, die Mut macht: Zwischen den betroffenen Menschen und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unserer AuB entstand in vielen Fällen eine positive und lösungsorientierte Zusammenarbeit auf Augenhöhe. Durch den oft als quälend lang empfundenen Weg des Abrechnungsprozesses der vereinbarten Leistungen entstand in vielen Fällen ein Bezug zu dem Wert der Leistungen und deren Sinn. Wir als Team der AuB wurden häufig auf diesen Wegen gefordert. In vielen Fällen zog sich der Kontakt zwischen einer oder einem Betroffenen vom Kennlernen im Beratungsgespräch bis zum Abschluss des Leistungsprozesses über ein Jahr und länger hin. Entscheidend war, dass die Beraterinnen und Berater sich auch deshalb intensiv und individuell mit den Betroffenen beschäftigten, weil die Folgewirkungen der in Heimen durchlebten Leiden den völlig fachfremden Sachbearbeiterinnen einer anderen Institution – der Geschäftsstelle im BAFzA – schlüssig begründet werden mussten. Dadurch entstand ein Solidarisierungseffekt der Beraterinnen und Berater mit den Betroffenen, denn sie hatten dasselbe Ziel: Die zwischen ihnen geschlossenen Vereinbarungen sollten durch die Geschäftsstelle schlüssig erklärt, die Leistungen vollumfänglich ausgeschüttet werden.

Bei der Gründung der „Stiftung Anerkennung und Hilfe“ haben die Errichter die Absicht verfolgt, erkannte Fehler aus dem Fonds Heimerziehung nicht zu wiederholen. Deshalb erscheinen die Grundregeln einfach und klar: Die Leistungen werden grundsätzlich pauschaliert und deren Verwendung unterliegt keiner Kontrolle durch den Leistungserbringer. Diese Regelungen sind grundsätzlich schon deshalb richtig, weil das Gefühl von Kontrolle und Gängelung bei der Verwendung nicht entstehen kann.

Es ist absehbar, dass sich bis Ende 2019, dem zunächst geplanten Ende der Meldefrist, bei weitem nicht alle Anspruchsberechtigten angemeldet haben werden oder angemeldet wurden. Deshalb ist es folgerichtig und gut, dass auf der Arbeits- und Sozialministerkonferenz der Länder am 6./7.12.2018 die Verlängerung der Meldefrist bis Ende 2020 vereinbart wurde. Dies macht auch deshalb Sinn, weil in 2019 große Veranstaltungen, z.B. im NRW-Landtag mit dem Thema „Anerkennung des in Einrichtungen der Behindertenhilfe und Psychiatrien Kindern und Jugendlichen zugefügten Leids und Unrechts“ geplant sind. Der Aufforderungscharakter solcher Veranstaltungen zur Meldung bei den AuBs kann nur richtig wirksam werden, wenn danach noch eine angemessene Zeit für die Meldungen besteht.

Auch aus einem anderen Grund ist die Verlängerung der Anmeldefrist sinnvoll: Erst Ende 2018 sind ergänzend von der Geschäftsstelle der Stiftung Anerkennung und Hilfe konkrete Schritte für ein breit angelegtes Forschungsvorhaben unter Federführung der Universität Düsseldorf im Rahmen der wissenschaftlichen Aufarbeitung der damaligen Vorgänge eingeleitet worden. Dieses Forschungsprojekt gehört zum ursprünglichen Stiftungsauftrag und wurde von der Stiftung in Auftrag gegeben. Dieses Forschungsvorhaben sieht unter anderem die Einrichtung eines „Zeitzeugenportals“ im Internet vor. Der Input für dieses Portal soll von den Menschen und ihren Betreuern kommen, die sich in den AuBs melden. Um hier eine breite Basis zu schaffen, ist der Faktor Zeit wichtig.

Die gewonnenen Informationen aus unseren Gesprächen mit den Betroffenen sowohl im Rahmen des Fonds als auch im Rahmen der Stiftung sollten nach dem Auslaufen der Stiftung nicht in Vergessenheit geraten. Die Geldleistungen dieser Organisationen an die Betroffenen löschen nicht das geschehene Unrecht aus. Es ist auch für die Betroffenen unbefriedigend, wenn sie mit dem Ende von Fonds und Stiftung hinsichtlich der Bewältigung der psychischen, physischen und finanziellen Folgen völlig allein gelassen werden. Hier müsste ein Instrument geschaffen werden, welches diese Menschen nutzen können. Dies könnte z. B. mit einer Entfristung der Stiftung Anerkennung und Hilfe und einer gleichzeitigen Öffnung für ehemals in Jugendhilfeheimen untergebrachten Menschen erreicht werden.

Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) werden von der Stiftung als vorrangig vor den Stiftungsleistungen angesehen. Das bedeutet konkret, dass die Stiftungsleistungen zurückstehen sollen, wenn Leistungen nach dem OEG gewährt werden. Diese Regelung ist nicht nachvollziehbar, denn heute schon lassen bestimmte gegen die damaligen Kinder verübte Straftaten sich konkreten Folgen zuordnen, wobei das ihnen zusätzlich während der Unterbringung zugefügte permanente Leid einen anderen Tatbestand darstellt. Ein Beispiel: Einem in einem Heim der Behindertenhilfe untergebrachten Jungen wurde von einem Betreuer durch einen Tritt ins Gesicht ein Auge unabänderlich so geschädigt, dass es erblindete. Der Junge war abgesehen von diesem Vorfall aber kontinuierlich den Schikanen und Quälereien des Personals ausgesetzt. Nach den Regularien der Stiftung dürfte der Betroffene keine Hilfe nach dem OEG beantragen, ohne seine Leistungsgewährung aus Mitteln der Stiftung zu gefährden. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, einen Appell an den Lenkungsausschuss der Stiftung zu richten, die Regularien hinsichtlich des Prinzips „Vorrang der Leistungen des OEG vor Leistungen der Stiftung“ zu ändern. Dadurch sollen in begründeten Fällen auch Leistungen nach dem OEG neben einem Leistungsbezug über die Stiftung Anerkennung und Hilfe möglich sein.

Besser wäre es zudem, wenn mit der anstehenden Reform des OEG ein dauerhafter, niederschwelliger Zugang der damaligen Kinder aus Kinderheimen, Einrichtungen der Behindertenhilfe oder Psychiatrie ermöglicht würde, wenn sie Leid und Unrecht erfahren haben.

Die Wirkung des „Fonds Heimerziehung“ und der „Stiftung Anerkennung und Hilfe“ muss über den Zeitpunkt der jeweiligen Laufzeitbegrenzung hinausreichen. Es ist wichtig, dass in Kenntnis der Verkommenheit und Rücksichtslosigkeit von Betreuerinnen und Betreuern gegenüber anvertrauten Menschen in „Anstalten“ sichergestellt wird, dass sich solche Vorgänge nicht wiederholen. Das Wächteramt des Staates und seiner Behörden wurde damals ungenügend ausgefüllt. In den Einrichtungen herrschten oft grauenvolle Zustände. Hier haben Menschen agiert, die ihre sexuellen und sadistischen Vorlieben

unter den Augen von Behörden und Kirchen gegenüber Kindern und Jugendlichen ausleben konnten. Diese Tatsachen müssen in Erinnerung bleiben und dokumentiert werden, damit sie eine stete Mahnung sind. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die Fallakten der AuB Rheinland zu dokumentarischen Zwecken intern aufzuarbeiten mit dem Ziel einer späteren wissenschaftlichen Untersuchung. Dies ist auch im Interesse der Menschen, deren Aufbegehren und deren Wut zur Einrichtung des „Runden Tisches Heimerziehung“ und der darauffolgenden Gründung des „Fonds Heimerziehung“ und der „Stiftung Anerkennung und Hilfe“ führten.

In Gesprächen mit dem MKFFI wurde besprochen, die Beratung für ehemalige Heimkinder aus Jugendhilfeeinrichtungen weiterzuführen. Anerkennungsleistungen für erlittenes Leid und Unrecht können aber nicht mehr vereinbart werden. Wünschenswert wäre darüber hinaus eine dauerhafte Gewährung dieser Leistungen für die Zielgruppen von Stiftung und Fonds.

Zahlen und Fakten zum „Fonds Heimerziehung“

Die Anlauf- und Beratungsstelle des LVR nahm mit Beginn der Laufzeit des Fonds Heimerziehung West am 01.01.2012 die Arbeit auf.

Der Anmeldezeitraum für Betroffene begann mit Beginn der Laufzeit des Fonds Heimerziehung West und endete regulär am 31.12.2014.

In 2015 war es im Rahmen einer Härtefallregelung möglich, Betroffene in die Anmelde- und Beratungsstelle nachträglich aufzunehmen.

01.01.2012 – 31.12.2018	Laufzeit des Fonds Heimerziehung West
01.01.2012 – 31.12.2014	Anmeldezeitraum für Betroffene beim Fonds Heimerziehung West
01.01.2015 – 31.12.2015	Anmeldezeitraum Härtefallregelung für Betroffene beim Fonds Heimerziehung West
01.01.2012 – 31.12.2018	Bearbeitungszeitraum für die Aufgaben des Fonds Heimerziehung West

Meldungen gesamt: 2.781
(1.247 Frauen, 1.534 Männer)

Hier unzuständig oder Fehlmeldungen: 767

Persönliche Erstberatung: 2014 (davon 1861 hier in der AuB, 153 aufsuchend)

Persönliche Folgeberatung: 505 (davon 482 hier in der AuB, 23 aufsuchend)

Leistungsvereinbarungen auf der Grundlage von Leid- und Unrechtserfahrung während der Heimunterbringung: 1842 Betroffene

Volumen: 17.053.053,87 Euro

Zusätzliche Leistungen als Rentenersatz: 888 Betroffene

Volumen: 6.402.900,00 Euro

Einige Betroffene wurden beraten, verzichteten aber auf Leistungen.

Darüber hinaus wurde in ungezählten Telefonaten auch durch die Verwaltungsangestellten mit den Betroffenen Fragen zur Abrechnung der Leistungen geklärt.

1880 heute im Rheinland lebende Menschen haben gegenüber der AuB glaubhaft gemacht, dass ihnen im Fondszeitraum Leid und Unrecht in Form von physischer und psychischer Gewalt während der Unterbringung in Heimen der Jugendhilfe zugefügt wurde.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

Vorlage-Nr. 14/3112

öffentlich

Datum: 14.01.2019
Dienststelle: Fachbereich 84
Bearbeitung: Herr Mertens (FB 84)/Herr Göbel (FB 43)

Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland	29.01.2019	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	31.01.2019	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	08.02.2019	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	14.03.2019	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Seelische Gesundheit von Kindern

Kenntnisnahme:

Der Zwischenbericht zur Umsetzung des Beschlusses zum Antrag Nr. 14/225/1 CDU, SPD „Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe in den Regionen“ wird gemäß Vorlage 14/3112 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

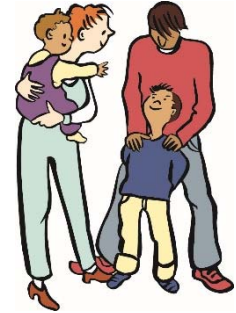
In Vertretung

W e n z e l - J a n k o w s k i

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Viele Menschen kümmern sich um Kinder und Jugendliche.
Zum Beispiel in der Familie, im Kindergarten,
in der Schule und im Jugendzentrum.



Für kranke Kinder und Jugendliche
gibt es besondere Ärzte und Therapeuten.
Zum Beispiel Kinderärzte, Kinder- und Jugend-Psychiater
oder Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten.

Das ist dem LVR besonders wichtig:
Kinder und Jugendliche mit seelischen Problemen
müssen gut betreut werden.
Und das weiß der LVR genau:
Kinder und Jugendliche mit seelischen Problemen
finden oft keine guten Hilfen.



Deshalb will der LVR jetzt die
Zusammenarbeit der Berufe zum Beispiel in
der Jugendhilfe und im Krankenhaus
verbessern.

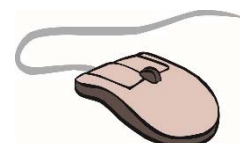


Hier erklärt der LVR, was er im Jahr 2019
tun will, damit die Hilfen besser werden.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-6938



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache
finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Der Betriebsausschuss der LVR-Jugendhilfe Rheinland hat in seiner Sitzung am 09.11.2018 um einen Sachstandsbericht zu der Frage gebeten, wie weit die Bemühungen auf Dezernatsebene hinsichtlich einer Vernetzung zwischen der LVR-Jugendhilfe Rheinland und der Kinder- und Jugendpsychiatrie, insbesondere der LVR-Kliniken vorangeschritten seien. Diesen Auftrag sieht die Verwaltung als Teil der weitergehenden Aufgabenstellung an, wie sie mit dem Beschluss zum Haushaltsantrag Nr. 14/225/1 CDU, SPD formuliert wurde, im Wesentlichen:

- Konzeptionierung und Initiierung der Umsetzung eines Kooperationsverbundes Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und jugendpsychiatrischer Kooperationsverbund) in einer Region des Rheinlandes.
- Schaffung von weiteren Angeboten für Systemsprenger unterstützt durch vernetzte Angebote in einer weiteren Region des Rheinlandes unter Beteiligung der LVR-Jugendhilfe Rheinland und einer LVR-Klinik.
- Berücksichtigung der Ergebnisse und Maßnahmen des Kooperationsverbundes „Seelische Gesundheit für Kinder und Jugendliche im Kreis Mettmann“, des Projektes „Teilhabe ermöglichen – Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut“ und der Landesinitiativen „Starke Seelen“ und „kein Kind zurücklassen“.

Die Verwaltung legt mit dieser Vorlage einen Zwischenbericht orientiert an den Vorgaben des o.g. Beschlusses zum Antrag Nr. 14/225/1 vor.

Auf Grund der knapp bemessenen Bearbeitungszeit nach Verabschiedung des Beschlusses zum Antrag Nr. 14 /225/1 durch die Landschaftsversammlung am 08.10.2018 kann in Teilen lediglich fragmentarisch berichtet werden. So wird zum Thema Systemsprenger im Wesentlichen der aktuelle Stand aus dem Kreis Viersen berichtet und bezüglich der Konzeptionierung und Initiierung der Umsetzung eines Kooperationsverbundes ein Verfahrensvorschlag skizziert.

Für das weitere Vorgehen werden folgende Überlegungen vorgestellt:

- Information der Mitgliedskörperschaften durch die Verwaltung über das Vorhaben: „Aufbau eines Kooperationsverbundes Seelische Gesundheit für Kinder und Jugendliche in einer Region des Rheinlandes“, verbunden mit der Aufforderung möglicher Interessenbekundung. Des Weiteren wird die Verwaltung vorbereitende Gespräche mit potenziellen Kooperationspartnern führen.
- Die Verwaltung wird zeitnah die Gespräche mit den Jugendämtern, den Freien Trägern und der KJPPP Viersen weiterführen, um die Möglichkeiten weiterer geeigneter Kooperationsformen im Kreis Viersen zu erörtern.
- Die LVR-Jugendhilfe Rheinland steht für weitergehende Gespräche, möglichst in strukturiertem Rahmen, mit den LVR-Kliniken für KJPPP zur Verfügung.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3112:

Inhalt

1. Auftrag	4
2. Erfahrungen des Kooperationsverbundes „Seelische Gesundheit für Kinder und Jugendliche im Kreis Mettmann“	5
3. Ergebnisse und Maßnahmen des Projektes „Teilhabe ermöglichen – Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut“	7
4. Auflegung eines Projektes	8
4.1 Projektziele	8
4.2 Projektstruktur	8
4.3 Finanzierung.....	9
4.4 Projektregion.....	10
4.5 Weiteres Vorgehen	10
5. Systemsprenger	10
5.1 Vernetzung zwischen Jugendhilfe Rheinland und Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (KJPPP)	12
5.2 Weiteres Vorgehen	12
6. Ausblick	12

1. Auftrag

Der Betriebsausschuss der LVR-Jugendhilfe Rheinland hat in seiner Sitzung am 09.11.2018 um einen Sachstandsbericht zu der Frage gebeten, wie weit die Bemühungen auf Dezernatsebene hinsichtlich einer Vernetzung zwischen der Jugendhilfe Rheinland und der Kinder- und Jugendpsychiatrie, insbesondere der LVR-Kliniken vorangeschritten seien.

Zur Weiterentwicklung der Vernetzung zwischen Kinder- und Jugendpsychiatrie, Jugendhilfe und anderen relevanten Akteuren, hat die Landschaftsversammlung Rheinland in der Sitzung am 08.10.2018 einstimmig den Antrag Nr. 14/225/1 CDU, SPD beschlossen.

Die Verwaltung wird damit beauftragt:

- I.
- In einer Modellregion im Rheinland ein Konzept für einen kinder- und jugendpsychiatrischen Verbund in Anlehnung an den Gemeindepsychiatrischen Verbund zu erarbeiten und zu initiieren.
- Bei der Konzepterstellung sollen die Ergebnisse und Maßnahmen des Projektes „Teilhabe ermöglichen – Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut“ sowie die sich daraus abgeleiteten Landesinitiativen „Starke Seelen“ und „Kein Kind zurücklassen“, die die nachhaltige Verbesserung des Ineinandergreifens von

kommunalen bzw. regionalen Präventions- und Hilfestrukturen zum Ziel hatten, Beachtung finden.

- Die für eine Umsetzung des regionalen Entwicklungskonzeptes erforderlichen Ressourcen z.B. in Form eines Vernetzungs- bzw. Case Managements sind zu benennen, und – soweit in den Budgets der beteiligten Leistungserbringer im Kinder- und Jugendpsychiatrischen Verbund nicht enthalten - durch den Haushalt des LVR zur Verfügung zu stellen. Eine entsprechende Beteiligung durch das Land sowie die beteiligten Gebietskörperschaften in der Modellregion wird erwartet.

II.

- Darüber hinaus soll die Verwaltung prüfen, ob der LVR selbst in einer weiteren Region zum Beispiel durch vernetzte Angebote zwischen der LVR-Klinik und der LVR-Jugendhilfe Rheinland in Richtung auf einen kinder- und jugendpsychiatrischen Verbund tätig werden kann. Hierdurch könnten auch weitere Angebote für sog. Systemsprenger geschaffen werden.

In der Begründung zum Antrag Nr. 14/225/1 wird auf die Vorbildfunktion des kinder- und jugendpsychiatrischen Verbundes des Kreises Mettmann hingewiesen.

Die Verwaltung legt mit dieser Vorlage einen ersten Zwischenbericht zur Umsetzung des Haushaltsantrages und damit auch zum Anliegen aus der Sitzung des Betriebsausschusses der LVR-Jugendhilfe Rheinland aus der Sitzung vom 09.12.2018 vor. Im Einzelnen werden - dem Antrag Nr. 14/225/1 folgend - die Erfahrungen des Kreises Mettmann mit dem Kooperationsverbund „Seelische Gesundheit für Kinder und Jugendliche im Kreis Mettmann“, die Einbeziehung von Ergebnissen aus dem Projekt „Teilhabe ermöglichen – Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut“ und die Einbeziehung weiterer relevanter Akteure und Ergebnisse angesprochen.

Die Verwaltung geht davon aus, dass die Umsetzung wegen der Komplexität sowohl in der inhaltlichen Dimension, als auch was die Anzahl möglicher Akteure betrifft, nur im Rahmen eines Projektes darstellbar ist.

Dazu bedarf es im Wesentlichen zunächst einer Projektstruktur, die nachstehend (siehe 4.) in einem ersten Entwurf dargestellt wird. Erste Überlegungen zu möglichen Projektregionen (siehe 4.4) werden ebenfalls benannt. Zur nachhaltigen Sicherstellung des anzustrebenden Kooperationsverbundes wird vorgeschlagen, eine stufenweise abnehmende Förderung zu Lasten der Projektträger bzw. der zuständigen Kommune zu vereinbaren.

2. Erfahrungen des Kooperationsverbundes „Seelische Gesundheit für Kinder und Jugendliche im Kreis Mettmann“

Mit dem Landespsychiatrieplan aus dem Jahre 2017 fokussiert das zuständige Ministerium (alt: MGEPA, neu: MAGS) des Landes NRW auf den zentralen Gedanken in der Versorgung von Kindern und Jugendlichen, dass Aufwachsen, Erziehung, Bildung und Gesundheit nur in Zusammenarbeit verschiedener Beteiligter möglich ist. Dies gilt auch für jene Kinder und Jugendlichen, die wegen einer psychischen Störung oder Erkrankung kinder- und jugendpsychiatrische und/oder psychotherapeutische Hilfen benötigen. Eine abgestimmte Behandlungs-, Rehabilitations- bzw. Hilfeplanung unter Einbeziehung von Kindern bzw. Jugendlichen und ihrer Eltern sei notwendig.

„Kinder- und jugendpsychiatrische Verbände wie im Kreis Mettmann sollten in Anlehnung an den Gemeindepyschiatrischen Verbund in weiteren Regionen aufgebaut werden“ (MGEPA 2017, Landespsychiatrieplan NRW, S. 41).

Die Herausbildung eines Kinder- und Jugendpsychiatrischen Verbundes im Kreis Mettmann (Kooperationsverbund „Seelische Gesundheit für Kinder und Jugendliche“ im Kreis Mettmann) wurde durch ein gefördertes dreijähriges Projekt von 2014 bis 2017 unterstützt.

Im Mai 2017 schuf die Kommunale Konferenz Gesundheit, Alter und Pflege mit dem Papier „Kooperationsverbund für seelische Gesundheit für Kinder und Jugendliche im Kreis Mettmann“ einen kreiseinheitlichen Rahmen für die weitere Umsetzung vor Ort und in einzelnen Gremien.

Konstitutive Merkmale des Verbundes sind u.a.:

- eine kinder- und jugendpsychiatrische Beratungsstelle beim Sozialpsychiatrischen Dienst (SpD) der Kreisverwaltung Mettmann
- Zusammenarbeit in der PSAG (Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft) für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene des Kreises Mettmann – Koordination dieser PSAG liegt bei beim SpD
- Zusammenarbeit im Arbeitskreis Trauma
- Zusammenarbeit in den Arbeitskreisen „Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern“ in allen vier Regionen des Kreises
- verschiedene thematisch bezogene Elemente (Angehörigengruppe, niederschwellige Freizeitangebote) an verschiedenen Standorten des Kreises
- ein sog. „Kleines psychosoziales Adressbuch“ für die Altersgruppen Kinder bis junge Erwachsene
- Kooperation in der Einzelfallarbeit

Die Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik (KJPPP) des LVR-Klinikums Düsseldorf ist in die Arbeit der PSAG, des AK Trauma und die regionalen Arbeitskreise „Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern“, die Tagesklinik Hilden der Abtlg. f. KJPPP des LVR-Klinikums Düsseldorf in den entsprechenden Arbeitskreis der Region des Kreises eingebunden.

Über den Kooperationsverbund „Seelische Gesundheit für Kinder und Jugendliche“ im Kreis Mettmann wurde ausführlich in der 18. Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses Rheinland am 20.04.2018 berichtet (siehe auch Vorlage 14/2565).

Eine Erkenntnis aus der bisherigen Arbeit des Kooperationsverbundes ist, dass frühzeitige Hilfe besondere Schwierigkeiten vermeiden helfen kann.

Folgende Überlegungen können aus den Erfahrungen im Kreis Mettmann abgeleitet werden:

- die Realisierung eines Kooperationsverbundes ist auf den guten Willen potentieller Beteiligter angewiesen
- es bedarf mehrerer Entwicklungsschritte, die ggfls. auch mehrjährige Aktivitäten erfordern
- einzelne Akteure bzw. Institutionen können nur sukzessive einbezogen werden

- es bedarf einer zusätzlichen Förderung von Netzwerkaktivitäten – die einzelnen Subsysteme halten dafür keine ausreichenden Aktivitäten bereit

3. Ergebnisse und Maßnahmen des Projektes „Teilhabe ermöglichen – Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut“

Mit Beschluss zum Antrag Nr. 14/225/1 wird angeregt, beim Aufbau von kinder- und jugendpsychiatrischen Verbänden in ausgewählten Regionen des Rheinlandes die Ergebnisse und Maßnahmen des Projektes „Teilhabe ermöglichen – Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut“ zu berücksichtigen.

Die Einrichtungen und ihre Unterstützungsleistungen für Kinder, Jugendliche und ihre Familien stellen eine wichtige Ergänzung der kommunalen Präventionsketten dar, die inzwischen durch das LVR-Programm „Teilhabe ermöglichen – Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut“ und das Landesprogramm „Kommunale Präventionsketten NRW“ (ehemals „Kein Kind zurücklassen!“) in vielen Kommunen gewachsen sind.

Die Präventionskette bildet die Infrastruktur für Kinder, Jugendliche und Familien in der Kommune ab. Sie verknüpft die vielfältigen Unterstützungs- und Bildungsangebote, beginnend mit den Frühen Hilfen bis hin zum Übergang in Ausbildung, Beruf und ein selbst bestimmtes Leben.

Die folgenden zentralen Strukturprinzipien der Präventionskette können beim Aufbau der kinder- und jugendpsychiatrischen Verbände hilfreich sein und sollten entsprechend berücksichtigt werden:

- die Einbindung in die kommunale Planung und Steuerung, was u.a. eine frühzeitige Beteiligung und Mitwirkung der jeweiligen Ämter (Jugendamt, Gesundheitsamt usw.) bedeutet
- die Abstimmung mit den jeweils vorhandenen Beratungs- und Unterstützungsangeboten in der jeweiligen Kommune/Region
- die Mitwirkung in den vorhandenen Sozialraumnetzwerken mit anderen Trägern und Ämtern
- eine präventive Ausrichtung, d.h. dass mögliche Zielgruppen schon frühzeitig angesprochen und unterstützt werden
- eine enge Zusammenarbeit mit anderen Beratungseinrichtungen und Diensten
- mögliche Bedarfe sind durch geeignete Teilhabe Maßnahmen der jeweiligen Zielgruppen zu ermitteln
- eine nachhaltige Lösung der Schnittstellenprobleme durch u.a. Kooperationsabsprachen und gemeinsame Aktivitäten der relevanten Akteure aus den beteiligten Rechtssystemen

Die weiteren Ergebnisse und Maßnahmen der Projekte, die im Rahmen der Landesinitiativen „Starke Seelen“ und „kein Kind zurücklassen“ erreicht wurden, sollen ortsbezogen in die vorgesehene Projektstruktur (siehe 4) einbezogen werden.

4. Auflegung eines Projektes

4.1 Projektziele

Mit dem beschlossenen Antrag 14/225/1 wird das konkrete Projektziel formuliert: In einer Modellregion im Rheinland ist ein Konzept für einen kinder- und jugendpsychiatrischen Verbund in Anlehnung an den gemeindepsychiatrischen Verbund zu erarbeiten und dessen Umsetzung zu initiieren.

Eine weitere Differenzierung des Projektzieles und Formulierung von nachgeordneten Zielen sollten erst nach Feststellung einer Projektregion und unter Einbezug der regionalen Akteure erfolgen. Dabei können unterschiedliche Aspekte eine Rolle spielen, z.B.:

- ✓ Organisation der Jugendämter (Kreis mit mehreren selbstständigen JÄ oder kreisfreie Stadt)
- ✓ Organisation der Gesundheitsämter (Kompetenz für psychisch erkrankte Kinder und Jugendliche im Sozialpsychiatrischen Dienst –SpD- vorhanden?)
- ✓ Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen und Diensten der Jugend-, Behindertenhilfe und den unterschiedlichen Sektoren der Gesundheitshilfe
- ✓ Vorhandene Kooperationsstrukturen (PSAG, Frühe Hilfen, Gesundheitskonferenz, Netzwerk gegen Kinderarmut, Kooperation mit Schulen und anderen Ausbildungsinstitutionen, Netzwerk Hilfen für Kinder psychisch und/oder suchterkrankter Eltern, Kooperationsvereinbarungen, etc.)
- ✓ Zusammenwirkung von präventiven, kurativen und rehabilitativen Ansätzen

4.2 Projektstruktur

Der Einbezug einzelner Akteure soll sukzessive erfolgen. Insbesondere sind die Netzwerkaktivitäten zu fördern.

Damit der Einbezug möglichst aller relevanter regionaler Akteure gelingt, bedarf es eines gemeinsamen Gremiums, welches die Aktivitäten koordiniert und (permanent) weiterentwickelt.

Bereits die Modellprojekte „Vernetzung zwischen Kinder- und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe verbessern“ (Abschlussbericht mit Vorlage 13/2426/1 v. 19.11.2012), die in den Jahren 2009 bis 2011 vom Landschaftsverband Rheinland an den Klinikstandorten Bedburg-Hau und Essen gefördert wurden, haben gezeigt, dass der Komplexität der jeweiligen regionalen Strukturen eine besondere Beachtung geschenkt und im Projektaufbau berücksichtigt werden muss. Insofern kann eine hier vorgeschlagene Projektstruktur lediglich einen ersten Rahmen für einen an die regionalen Gegebenheiten angepassten Projektaufbau bieten.

Zur Sicherstellung der notwendigen Netzwerkaktivitäten und zur Geschäftsführung der Koordinationstätigkeit, der konzeptionellen und organisatorischen Begleitung der Weiterentwicklung der Kooperation bedarf es einer hauptamtlichen Kraft im Umfang einer Vollzeitstelle und bedarfsorientiert einzusetzender nebenamtlicher (Honorar)Kräfte.

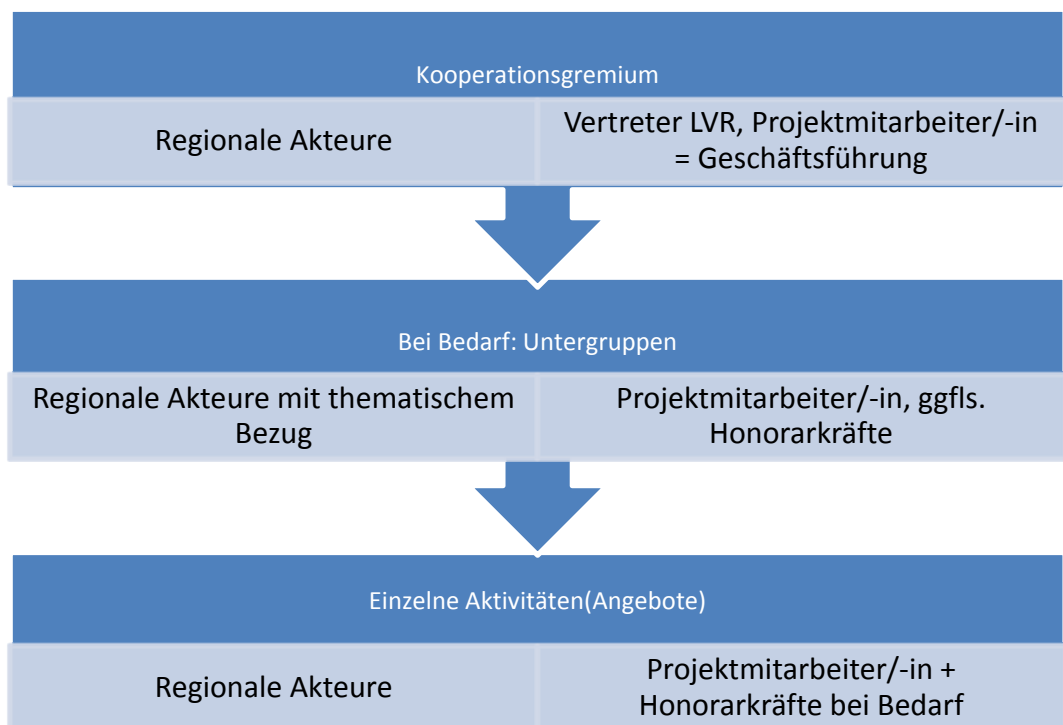
Honorarkräfte sollten für gezielte fachliche und organisatorische Aufgaben (Beratung, Workshops, Fachtagungen, Öffentlichkeitsarbeit, etc.) und zur Sicherstellung einer

angemessenen Breite und Tiefe in der konzeptionellen und systematischen Aufstellung der Kooperation hinzugezogen werden.

Eine ausreichende Ausstattung mit personellen Ressourcen folgt auch den bisherigen Erfahrungen mit vergleichbaren Projekten. Im Ergebnis der o.g. Modellprojekte wurde auch deutlich, dass es für die Projektbeteiligten schwierig war, den mit der Umsetzung des Konzeptes verbundenen Mehrbedarf an Personalressourcen über einen längeren Zeitraum bereitzustellen (vgl. Vorlage 13/2426/1 s.o.).

Die Durchführung des Projektes sollte an einen örtlichen Projektträger vergeben werden, der auch in der Lage ist, die angestrebte Nachhaltigkeit zu gewährleisten.

Im Ergebnis ergäbe sich demnach folgende zunächst schlanke Projektstruktur:



Die hauptamtlichen Projektmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sollen im regelmäßigem Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern der Dezernate 4 und 8 das Erreichen der Projektziele und eine regelmäßige Berichterstattung sowie fortlaufende Dokumentation sicherstellen.

4.3 Finanzierung

Im Haushalt sind 80.000 € für eine Vollkraft plus 20.000 € für zusätzliche Honorarkräfte, z.B. Referentinnen und Referenten für Fachtagungen und Beratung zu spezifischen Themen eingestellt. Die Finanzierung im Umfang der genannten Haushaltsmittel sollte über zwei Jahre erfolgen und in den darauffolgenden zwei Jahren, abgestuft (Kürzung im dritten Jahr um ein Drittel und im vierten Jahr um zwei Drittel der Gesamtfördersumme) vom Projektträger bzw. der zuständigen Kommune übernommen werden. Nach vier Jahren läuft die Förderung durch den LVR aus.

4.4 Projektregion

Es sollten prinzipiell alle Mitgliedskörperschaften des LVR Gelegenheit haben, das Projekt auszurichten bzw. sich daran zu beteiligen. Die Verwaltung wird in geeigneter Form informieren und Interessenbekundungen überprüfen.

Nach aktuellem Kenntnisstand können bereits jetzt drei Regionen als potentielle Projektregion geprüft werden, die bereits einem Versorgungsgebiet einer Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie einer LVR-Klinik angehören:

- Es besteht die Absicht, dass Kinder- und Jugendpsychiaterinnen und –psychiater des Fachbereiches für Kinder und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie der LVR-Klinik Viersen (KJPPP Viersen) künftig stundenweise für das Gesundheits- und Jugendamt der Stadt Mönchengladbach tätig werden sollen. Eine entsprechende Vereinbarung ist angestrebt, aber noch nicht abgeschlossen. Die Verwaltung schlägt vor zu prüfen, ob diese Absicht als Basis für die Entwicklung eines Kooperationsverbundes genutzt werden kann und insofern eine Projektregion Stadt Mönchengladbach in Frage kommen könnte.
- Aufgrund bereits bestehender enger Kooperationen von Einrichtungen des Kreises Heinsbergs mit der KJPPP Viersen sollte diese Region ebenfalls hinsichtlich ihrer Tauglichkeit als Projektregion überprüft werden.
- Nach aktuellem Kenntnisstand bietet sich auch die Prüfung der Region Stadt Essen an. So ist die Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie der LVR-Klinik Essen an der Beratungsstelle für Kinder und Jugendliche mit schulvermeidendem Verhalten (BSV) beteiligt. Auch ist mit der Kooperationsvereinbarung zwischen den Kliniken für KJPPP in der Stadt Essen, dem Sozialen Dienst des Jugendamtes und den stationären Einrichtungen der Jugendhilfe mit Sitz in Essen bereits eine ausbaufähige Basis für einen Kooperationsverbund vorhanden.

4.5 Weiteres Vorgehen

Die Verwaltung wird in den nächsten Wochen die Mitgliedskörperschaften informieren und mit in Frage kommenden Kooperationspartnern bereits das Gespräch über die Realisierung des Projektes suchen. In den zuständigen Gremien wird über die Ergebnisse regelmäßig berichtet.

5. Systemsprenger

Der Antrag zur „Seelischen Gesundheit“ schließt einen Prüfauftrag an die Verwaltung mit ein, in einem vernetzten Angebot zwischen einer LVR-Klinik und der LVR-Jugendhilfe Rheinland weitere Angebote für sog. „Systemsprenger“ zu schaffen. Dieser Prüfauftrag ist von der Verwaltung bereits in der Vergangenheit mit einer Vielzahl von Aktivitäten angegangen worden.

Beispielhaft ist die Initiative der Jugendämter des Kreises Viersen zu nennen. Hier fand am 21.11.2017 ein erstes Gespräch mit dem LVR-Landesjugendamt Rheinland statt. In diesem Gespräch äußerten die Jugendämter die Erwartung, dass die Versorgung sog.

Systemsprenger im Zusammenspiel mit dem Fachbereich Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie der LVR-Klinik Viersen (KJPPP Viersen) optimiert werde.

Zum quantitativen Bedarf der Versorgung der sog. Systemsprenger benannten die Jugendämter sehr unterschiedliche Bedarfe. Kleinere Jugendämter gaben den Bedarf mit 1 – 2 Jugendlichen pro Jahr an, größere Jugendämter mit bis zu 7 Jugendlichen. Problematisch bei der quantitativen Erfassung der Zielgruppe ist die Tatsache, dass eine allgemeinverbindliche Definition der Begriffe „Schwierige Kinder und Jugendliche“ bzw. „Systemsprenger“ nicht existiert. Die Verwaltung sprach sich dafür aus, darunter lediglich die Jugendlichen zu fassen, deren Aufenthaltsorte ständig zwischen der KJPPP und den stationären Erziehungshilfen wechseln. In Ergänzung dazu machten die Jugendämter geltend, dass sie sich immer häufiger mit sehr auffälligen Kindern und Jugendlichen befassen müssen, die einer besonderen, differenzierten und aufwändigeren Betreuung bedürfen. Hierzu gehören insbesondere strafunmündige Kinder und strafmündige Jugendliche mit und ohne Zuwanderungshintergrund mit besonders aggressivem, dissozialem und delinquentem Verhalten. Trotz großer Bemühungen fällt es zunehmend schwer, für diese Jugendlichen geeignete stationäre Einrichtungsplätze zu finden.

Um sich einer verbindlichen Zusammenarbeit der Öffentlichen und Freien Trägern der Jugendhilfe und der KJPPP Viersen zu nähern, fanden darüber hinaus im Jahr 2018 eine Reihe von Folgetreffen statt:

- | | |
|------------|---|
| 21.11.2017 | Arbeitstreffen der LVR-Klinik Viersen und der Jugendämter im Kreis Viersen |
| 18.01.2018 | Regionalkonferenz der Jugendhilfe der Freien und Öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Kreis Viersen |
| 03.05.2018 | Fachkonferenz Kinder- und Jugendpsychiatrie des LVR-Klinikverbundes in Tönisvorst mit einer gemeinsamen Besprechung zu Fragen der Kooperation zwischen KJPP und der LVR-Jugendhilfe Rheinland |
| 14.08.2018 | Kooperationsgespräch der KJPP und auserwählten Freien Trägern der stationären Erziehungshilfe im Kreis Viersen |
| 22.08.2018 | Treffen der Freien Träger der Erziehungshilfe des Kreises Viersen im LVR-Landesjugendamt Rheinland |

Ergänzend dazu gab es außerhalb des regionalen Kontextes Gespräche mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege am 23.08.2018 sowie mit auserwählten Jugendämtern am 13.06.2018 und die Fachkonferenz Kinder- und Jugendpsychiatrie des LVR-Klinikverbundes am 09.10.2018, die sich mit dem Thema Systemsprenger beschäftigten.

Während des Treffens am 22.08.2018 formulierten die Freien Träger der Erziehungshilfe des Kreises Viersen die notwendigen Voraussetzungen zur Unterbringung sog. Systemsprenger in einem regionalen Verbund. Die Freien Träger baten darum, die Standortfrage einer solchen Einrichtung zu klären und eine Lösung zu finden, wie die

nicht besetzten Plätze, die für die regionalen Jugendämter im Kreis Viersen freigehalten werden, zu finanzieren sind. Für die Freien Träger entsteht ein hohes betriebswirtschaftliches Risiko, da ein hoher Personalstamm vorgehalten werden muss.

In einem Gespräch am 28.09.2018 haben sich die Jugendämter im Kreis Viersen dazu positioniert. Übereinstimmend schließen sie die Abgabe von Finanzierungsgarantien von Leerständen aus. Diese sind nach einheitlicher Auffassung auf der Grundlage finanzieller Erwägungen nicht darstellbar, zumal die immer wieder auftretenden akuten Fälle nur in sehr geringer Anzahl auftreten.

Abschließend weisen sie auf die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe nach § 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII noch einmal ausdrücklich hin.

5.1 Vernetzung zwischen Jugendhilfe Rheinland und KJPPP

Im Rahmen der Fachkonferenz der Abteilungen für KJPPP des LVR-Klinikverbundes am 03.05.2018 wurden gemeinsam mit den Leitungskräften der LVR-Jugendhilfe Rheinland Fragen der Kooperation erörtert (s.o.).

Die LVR-Jugendhilfe Rheinland hält bereits heute besondere Angebote für Systemsprenger vor. Auf dem Campusgelände am Standort Solingen werden momentan 8 Kinder und Jugendliche in einzelpädagogischen Maßnahmen begleitet. Darüber hinaus werden in einer spezialisierten intensivpädagogischen Wohngruppe 5 jugendliche Systemsprenger betreut.

5.2 Weiteres Vorgehen

Mit der Antwort auf die Bedingungen der Freien Träger bei der Unterbringung sog. Systemsprenger ergibt sich für den Kreis Viersen eine neue Ausgangslage. Die Verwaltung wird zeitnah Kontakt mit den Jugendämtern, den Freien Trägern und der KJPP Viersen aufnehmen, um die Möglichkeit anderer Kooperationsformen im Kreis Viersen zu erörtern.

Die LVR-Jugendhilfe Rheinland steht für Kooperationsgespräche mit in Frage kommenden Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (KJPPP) zur Verfügung. Hier wird empfohlen, eine Struktur zu entwerfen, die die KJPPP und die LVR-Jugendhilfe Rheinland zusammenführt.

6. Ausblick

Die Verwaltung wird in den nächsten Wochen die Mitgliedskörperschaften über das vorgesehene Projekt einer Konzeptionierung und Initiierung eines Kooperationsverbundes Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in einer Region informieren und mit in Frage kommenden Kooperationspartnern bereits das Gespräch über die Realisierung des Projektes suchen und über die Ergebnisse berichten.

Die Verwaltung wird zeitnah die Gespräche mit den Jugendämtern, den Freien Trägern und der KJPPP Viersen weiterführen, um geeignete und umsetzbare Kooperationsformen im Kreis Viersen zu erörtern.

Die LVR-Jugendhilfe Rheinland steht für weitergehende Gespräche mit den Kliniken für KJPPP zur Verfügung.

In Vertretung

W e n z e l – J a n k o w s k i

TOP 7 Bildung und Arbeit

Vorlage-Nr. 14/2973

öffentlich

Datum: 13.11.2018
Dienststelle: Fachbereich 52
Bearbeitung: Frau Bastges

Schulausschuss	26.11.2018	empfehlender Beschluss
Sozialausschuss	27.11.2018	empfehlender Beschluss
Landesjugendhilfeausschuss	29.11.2018	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	12.12.2018	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	14.12.2018	Beschluss
Ausschuss für Inklusion	14.03.2019	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion

Beschlussvorschlag:

Dem Konzept "Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion" wird gemäß Vorlage Nr. 14/2973 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	055	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: 53.000 € /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: 53.000 € /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Kinder mit und ohne Behinderungen
sollen zusammen zur Schule gehen können.

Das nennt man Gemeinsames Lernen.

Das schwierige Wort dafür heißt:

Inklusion in der Schule.

Der LVR findet Inklusion in der Schule sehr wichtig.

Manchmal haben Eltern, Schüler oder auch Lehrer
Fragen zum Gemeinsamen Lernen.

Sie wissen oft nicht, wer die Fragen beantworten kann.

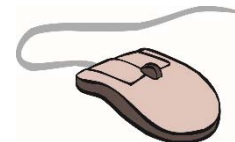
Hier erklärt der LVR, wie er helfen will,
damit Menschen Antworten bekommen.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-5220

Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache
finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Mit der Vorlage 14/2973 stellt die Verwaltung ihre ersten Ergebnisse zu dem aus dem gemeinsamen Haushaltsbegleitbeschluss der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion der Landschaftsversammlung Rheinland resultierenden Auftrag für den Fachbereich Schulen „(...) ein Konzept für ein Beratungsangebot im Rheinland zur Unterstützung der inklusiven Bildung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf zu entwickeln sowie ggf. zunächst modellhaft umzusetzen“ (Haushaltsbegleitbeschluss 2017/2018, Zeile 358-361) vor.

Das Konzept für ein Beratungsangebot im Rheinland zur Unterstützung der inklusiven Bildung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf trägt den Titel „Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion“ (sUsI). Die „Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion“ verfolgt als übergeordnetes Ziel, dass bestehende Netzwerke und Institutionen unterstützt werden sowie Ratsuchende mit einer Fragestellung rund um das Thema schulische Inklusion ein passendes Beratungsangebot für ihre Anliegen finden.

Frau Prof'in Dr. Ziemer (2015) benennt in ihrer Studie „Individuelle Bildungsplanung von Anfang an für Kinder mit Behinderung und drohender Behinderung - Studie in zwei Modellregionen im Land Nordrhein-Westfalen“ im Auftrag des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR), dass Ratsuchende nicht immer an das für sie passende Beratungsangebot gelangen, denn die Angebote seien häufig nicht transparent für sie. Weiterhin geben die im Rahmen der Studie befragten Fachkräfte an, dass zum einen Beratung nicht zu den Hauptaufgaben ihrer Institution zähle und zum anderen das Personal für die kompetente Beratung, beispielsweise von Eltern, zum Teil nicht entsprechend ausgebildet sei.

Unter Berücksichtigung dieser und weiterer Forschungsergebnisse sowie einem fortlaufenden internen und externen Beteiligungsprozess (u. a. mit dem Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW, den Inklusionskoordinatorinnen und -koordinatoren der Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln und den LVR-Fachdezernaten) wurde das vorliegende Rahmenkonzept entwickelt. Die „Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion“ versteht sich als ein Angebot, welches aus systemischer Perspektive Transparenz in die aktuelle Beratungslandschaft bringt und die bestehenden Strukturen unterstützt. Die Vernetzung und Unterstützung der regionalen Multiplikatorinnen und Multiplikatoren steht dabei im Vordergrund.

Der Umsetzungsprozess vor Ort besteht aus zwei aufeinander aufbauenden Schritten. In einem ersten Schritt findet eine Recherche und Analyse von Beratungsangeboten sowie bereits etablierten Strukturen, zunächst in ausgewählten Modellregionen, statt.

Der LVR-Fachbereich Schulen unterstützt bereits seit Jahren Ratsuchende bei unterschiedlichen schulfachlichen Fragestellungen. Zukünftig sollen diese Anfragen systematisch erfasst und zentral an einer Stelle gebündelt werden, um den Beratungsprozess für Ratsuchende zu optimieren. Hierzu wird nun bereits begleitend eine zentrale rheinlandweite Hotline und Mailadresse für Ratsuchende in der Zentralverwaltung des LVR eingerichtet. Die rheinlandweite Hotline sowie Mailadresse sind Serviceleistungen des LVR für alle Ratsuchenden, die in erster Linie die Funktion haben, zu dem richtigen Beratungsangebot zu lotsen – ggf. nach einer einzelfallbezogenen Recherche zur Frage des

passenden Beratungsangebotes. Durch diese Bündelung sollen darüber hinaus Beratungsbedarfe aufgedeckt und wichtige Netzwerkpartnerinnen und -partner identifiziert werden. Dieses zentrale Angebot wird gemeinsam mit den regionalen Partnerinnen und Partnern weiterentwickelt.

In einem zweiten Schritt wird aus den Ergebnissen der Recherche und Analyse ein regional passendes Angebot entwickelt, wobei sich derzeit zwei Umsetzungsszenarien abzeichnen:

In Szenario 1 (Netzwerkarbeit) ist das Ergebnis der Recherche und Analyse, dass in einer Region ausreichend Beratungsangebote und -strukturen vorhanden sind. Die „Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion“ knüpft hier durch Unterstützung vorhandener sowie den Aufbau neuer Netzwerke an und übernimmt durch die im ersten Schritt eingerichtete Hotline eine Lotsenfunktion.

In Szenario 2 (Netzwerkarbeit und Beratungsstelle) ergeben die Recherche und Analyse, dass wenige Beratungsangebote vorhanden sind, die zudem regional weit verstreut sein können. Dadurch entstehen lange Anfahrtswege für alle Beteiligten. Eine Lotsenfunktion wird benötigt, die zwischen den Angeboten navigiert. Neben der im ersten Schritt eingerichteten Hotline ist ein persönlicher Kontakt vor Ort erforderlich. Dieser berät mit der Absicht, den Ratsuchenden einen Überblick in den oftmals undurchsichtigen Zuständigkeiten zu schaffen, verweist an vorhandene Beratungsangebote, vermittelt zwischen Betroffenen und Institutionen und zeigt mögliche Lösungswege auf.

In den beiden Umsetzungsszenarien unterstützt die „Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion“ mit dem Aufbau und der Pflege von Netzwerken.

Durch das auf regionale Verhältnisse flexibel reagierende Angebot können Parallelstrukturen vermieden werden, Lücken in der aktuellen Beratungslandschaft identifiziert und langfristig die Beratungsqualität der schulischen Inklusion im Rheinland verbessert werden. Auf diese Weise trägt der LVR wesentlich zur Qualitätssicherung der sonderpädagogischen Förderung bei, unabhängig vom Ort der Beschulung. Die Etablierung der „Systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion“ im Rheinland befördert maßgeblich die Umsetzung des LVR-Aktionsplans (Zielrichtung 2: „Die Personenzentrierung weiterentwickeln“, Zielrichtung 4 „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“ sowie Zielrichtung 10: „Kindeswohl und Kinderrechte als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen“).

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	6
2	Zielstellung und Zielgruppe.....	7
3	Recherche und Analyse	10
3.1	Literaturrecherche und Fokusgruppen	10
3.2	Schlussfolgerung.....	14
4	Strategie.....	15
4.1	Problemlösung/Verfahrensvorschlag.....	15
4.2	Szenarien.....	16
4.3	Modellregionen	17
4.4	Kosten- und Zeitplanung	17
5	Zusammenfassung und Ausblick.....	18

Begründung der Vorlage Nr. 14/2973:

In dem gemeinsamen Haushaltsbegleitbeschluss der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion der Landschaftsversammlung Rheinland hat der Fachbereich Schulen den Auftrag erhalten „(...) ein Konzept für ein Beratungsangebot im Rheinland zur Unterstützung der inklusiven Bildung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf zu entwickeln sowie ggf. zunächst modellhaft umzusetzen.“ (Haushaltsbegleitbeschluss 2017/2018, Zeile 358-361)

1 Ausgangslage

Die inklusive Beschulung umzusetzen ist ein essenzieller Schritt auf dem Weg zur Verwirklichung des in der UN-Behindertenrechtskonvention formulierten Anspruchs auf gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Artikel 24 (Bildung) fordert den gleichberechtigten Zugang zu einem inklusiven Unterricht sowie keinen Ausschluss vom allgemeinen Schulsystem aufgrund einer Behinderung.

Der LVR hat sich mittels seiner Inklusionspauschale und der Förderung von Kooperationen und Peer-Group Angeboten seit 2010 als aktiver Förderer der schulischen Inklusion eingesetzt. Um die inklusive Schulentwicklung im Rheinland voranzubringen, arbeitet der LVR-Fachbereich Schulen eng mit den Schulaufsichten sowie den kommunalen Schulträgern zusammen. Der laufende Prozess zur Entwicklung einer inklusiven Bildungslandschaft mit größtmöglicher Teilhabe aller Menschen ist eine große Herausforderung für alle Beteiligten und kann nur in enger Zusammenarbeit gelingen. Der Umsetzungsprozess führt bei vielen Beteiligten (Eltern, Lehrerinnen und Lehrern, Erzieherinnen und Erzieher, Mitarbeitenden von Schulträgern, etc.) zu Unsicherheiten und Fragen.

Einige Herausforderungen benennt Frau Prof'in Dr. Ziemer (2015)¹ in ihrer Untersuchung „Individuelle Bildungsplanung von Anfang an für Kinder mit Behinderung und drohender Behinderung - Studie in zwei Modellregionen im Land Nordrhein-Westfalen“ für den Landschaftsverband Rheinland. Die Ergebnisse der Studie zeigen, dass Ratsuchende nicht immer an das für sie passende Beratungsangebot gelangen, da die Angebote häufig nicht transparent für sie seien. Dieses Ergebnis bestätigt sich auch in dem Traineeprojekt 2017 „Quereinsteiger/innen in LVR-Förderschulen“ im LVR-Fachbereich Schulen, bei dem die Gründe für den Schulwechsel aus dem allgemeinen System an die LVR-Förderschule untersucht wurden (einzusehen in der Niederschrift über die 18. Sitzung des Schulausschusses am 13.04.2018 in Köln, Landeshaus). Weiterhin zeigt die Untersuchung von Frau Prof'in Dr. Ziemer (2015, 407), dass Fachkräfte häufig angeben, dass zum einen Beratung nicht zu den Hauptaufgaben ihrer Institution zähle und zum anderen das Personal für die kompetente Beratung, beispielsweise von Eltern, zum Teil nicht entsprechend ausgebildet sei. Die Untersuchung „Qualitätsbedingungen schulischer Inklusion für Kinder und Jugendliche mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung“ der Uni Würzburg im Auftrag des LVR empfiehlt darüber hinaus die Etablierung von Strukturen,

¹ Ziemer, K., Strauß S. & Falkenstörfer, S. (2015): Individuelle Bildungsplanung von Anfang an für Kinder mit Behinderung und drohender Behinderung – Studie in zwei Modellregionen im Land Nordrhein-Westfalen. Forschungsbericht Landschaftsverband Rheinland.

welche die zukünftigen inklusiven Schulen vor Ort unterstützen, sich flexibel und dynamisch an die Bedarfe der Schülerinnen und Schüler anzupassen, z. B. durch Beratungssysteme für Lehrkräfte oder pflegerische und therapeutische Unterstützungssysteme (Lelgemann, Lübbecke, Singer & Walter-Klose, 2012)².

Unter Berücksichtigung der Forschungsergebnisse soll es sich bei dem zu entwickelnden Konzept um ein ergänzendes Beratungsangebot handeln, welches als „Lotse“ fungiert, um Ratsuchende mit Fragestellungen aus dem Bereich der Inklusion mit passenden Informationen oder weiterführenden Beratungsangeboten zu versorgen. Als Lotse wird laut Duden (2018) jemand bezeichnet, „(...) der Schiffe durch schwierig zu befahrende Gewässer, in denen er sich genau auskennt, leitet (Berufsbezeichnung)“³. Übertragen auf das vorliegende Konzept wird als Lotse jemand definiert, der Ratsuchende im Themenfeld der schulischen Inklusion zu dem für sie richtigen Beratungsangebot navigiert. Durch die „Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion“ können Fachkräfte unterschiedlicher Professionen den häufig sehr differenzierten Fragestellungen rund um die Förderung von Kindern mit komplexen Unterstützungsbedarfen gerecht werden. Vorhandene Beratungsangebote werden miteinander vernetzt und beratende Expertinnen und Experten am Bedarf orientiert in den Austausch gebracht sowie ggf. auch fortgebildet. Zudem hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalens im Juli 2018 in den „Eckpunkten zur Neuausrichtung der Inklusion in der Schule“ den Förderschulen eine aktivere Rolle bei der Unterstützung von allgemeinen Schulen im Kontext des Gemeinsamen Lernens zugewiesen.⁴

2 Zielstellung und Zielgruppe

Übergeordnetes Ziel der „Systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion“ ist es, dass Ratsuchende sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren mit einer Fragestellung rund um das Thema schulische Inklusion ein passendes Beratungsangebot finden sowie, dass die bestehenden Netzwerke und Institutionen unterstützt werden.

Unter Beratung werden allgemein Gespräche und fachlicher Austausch zwischen bzw. mit Fachkräften verstanden, in denen es um die Vermittlung von Informationen, Hilfen bei Entscheidungen und Klärung von Problemen geht. Die Beratungsgespräche haben das Ziel, Wissenslücken zu füllen und kritische Aufklärung zu leisten, um den Betroffenen Alternativen aufzuzeigen, sodass diese in die Lage versetzt werden, Entscheidungen individuell passend treffen zu können. Die Beratungstätigkeit dient dem Wissenstransfer unter den Verfahrensbeteiligten. Neben dem Organisieren von Netzwerken sowie direkten Beratungsgesprächen dienen auch Fortbildungen für Fachkräfte dem Ziel des Wissenstransfers (Fachkräfte als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren) sowie der Vernetzung der Fachkräfte miteinander. Weiterhin dient dem Wissenstransfer die

² Lelgemann, R., Lübbecke, J., Singer, P. & Walter-Klose, C. (Julius-Maximilians-Universität Würzburg, Hrsg.). (2012): Qualitätsbedingungen schulischer Inklusion für Kinder und Jugendliche mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung. Forschungsbericht Landschaftsverbandes Rheinland.

³ <https://www.duden.de/rechtschreibung/Lotse>

⁴ <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Inklusion/Kontext/Eckpunkte-Inklusion/index.html>

Mitwirkung in relevanten Gremien vor Ort in den Mitgliedskörperschaften, z. B. den Bildungskonferenzen⁵.

Als Schulträger für Kinder und Jugendliche mit Behinderung liegt die besondere Expertise des LVR im hier vorhanden Fachwissen zur Schaffung der nötigen Voraussetzungen für den Schulbesuch von Kinder und Jugendlichen mit den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation, Sehen, Sprache sowie Körperliche und motorische Entwicklung. Darüber hinaus bringt der LVR durch seine zwei Schulen für Kranke, einem Berufskolleg „Fachschule des Sozialwesens“ und den Schulen für Emotionale und soziale Entwicklung auch in diesen Bereichen Fachwissen mit. Kinder und Jugendliche mit intensivpädagogischen Unterstützungsbedarfen sowie Autismus-Spektrum-Störungen werden an den LVR-Förderschulen ebenfalls häufig beschult, sodass auch hierzu Expertise vorhanden ist. Zusammengefasst bringt der LVR als Schulträger und aufgrund des Fachwissens der Beschäftigten in den LVR-Schulen konkret Wissen zu folgenden Themenfeldern im Themengebiet „schulische Inklusion“ mit:

- Rahmenbedingungen der Frühförderung für die Schwerpunkte Sehen sowie Hören und Kommunikation
- Übergang Kita und Schule, Offener Ganzttag (in Abstimmung mit Dezernat 4)
- Hilfsmittelversorgung: Was ist im Einzelfall nötig, um das Gemeinsame Lernen zu ermöglichen (z. B. LVR-Inklusionspauschale)? Beschaffung, rechtliche Fragen (in Abstimmung mit Dezernat 7)
- Schülerbeförderung
- Räumliche und sächliche Voraussetzungen für das Gemeinsame Lernen: Barrierefreiheit bzw. Zugänglichkeit im Allgemeinen und im speziellen für Schülerinnen und Schüler der Förderschwerpunkte Sehen, Hören und Kommunikation sowie Körperliche und motorische Entwicklung
- Inklusive Schulentwicklungsplanung
- Nachteilsausgleich
- Pflege und Therapie
- Pflege- und Notfallmanagement zu chronischen Krankheiten (z. B. Epilepsie, Herzerkrankungen)
- Komplexe Behinderungen (z. B. seltene Behinderungsbilder, Mehrfachbehinderungen, Autismus-Spektrum-Störungen, Unterstützte Kommunikation)

Das vorliegende Konzept richtet sich demzufolge primär an Institutionen bzw. Fachkräfte, die eine zentrale Rolle im Rahmen der Entwicklung eines inklusiven Schulsystems einnehmen und von dem Fachwissen und den Erfahrungen des LVR profitieren können. Als vorrangige Adressaten der „Systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion“ werden Akteurinnen und Akteure auf folgenden drei Ebenen identifiziert:

⁵ Hinweis: Die Bildungskonferenzen sind ein Organ der regionalen Bildungsnetzwerke.

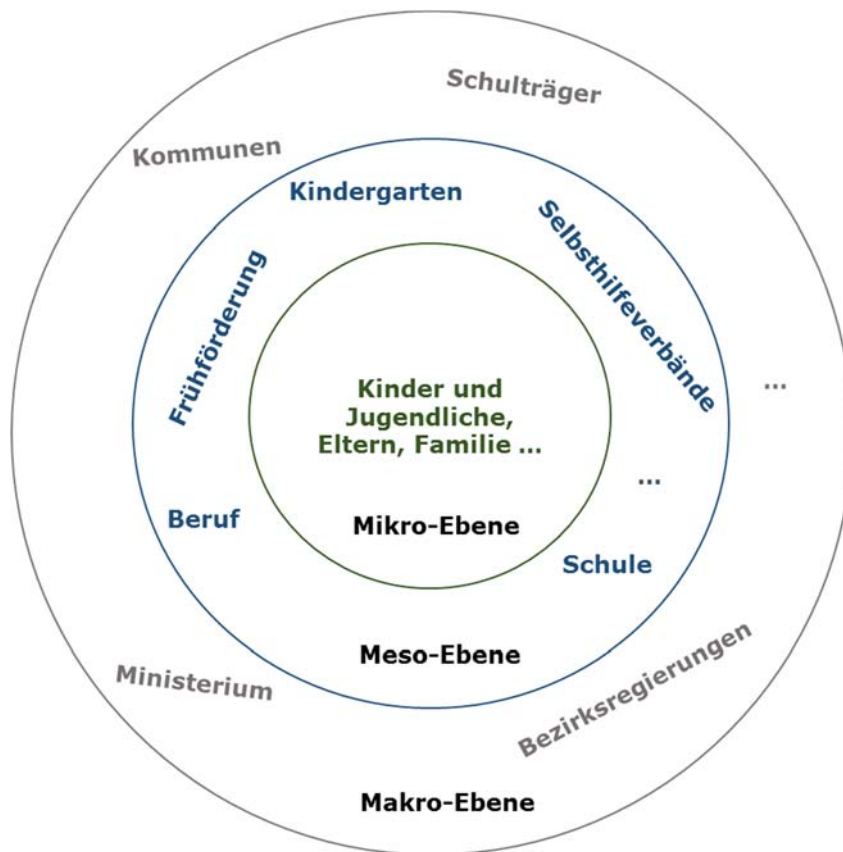


Abbildung 1 Zielgruppenanalyse

In Anlehnung an die Struktur des Mikro-Makromodells (Coleman, 2001⁶; Esser, 1993⁷) steht im Fokus der „Systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion“ die Vernetzung der bereits in der Beratung tätigen Akteurinnen und Akteure. Dadurch sollen langfristig alle Betroffenen im Rheinland, z. B. Kinder, Jugendliche sowie deren Eltern und Familien (in Abbildung 1⁸ auf der Mikroebene abgebildet) ein für ihr Anliegen passendes Beratungsangebot erhalten. Auf der Mesoebene werden Multiplikatorinnen und Multiplikatoren z. B. aus den Schulen, dem Gesundheitssektor, Kindergärten oder der Frühförderung durch die „Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion“ angesprochen, welche bereits in der Beratung tätig sind. Auf der Makroebene werden z. B. Kommunen, die Bezirksregierungen, die kommunalen Spitzenverbände oder das Ministerium adressiert. Durch den systemischen Ansatz soll Transparenz in die aktuelle Beratungslandschaft gebracht werden. Unter dem systemischen Ansatz wird im vorliegenden Konzept verstanden, dass nicht der/die Problemtragende alleine im Fokus steht, sondern das ganze System mit seinen verschiedenen Umwelten in den Blick genommen wird.

⁶ Coleman, James S. (2001): Grundlagen der Sozialtheorie. München: Oldenburg.

⁷ Esser, Hartmut (1993): Soziologie. Allgemeine Grundlagen. Frankfurt am Main/New York: Campus.

⁸ Exemplarische Darstellung der relevanten Stakeholderinnen und Stakeholder.

3 Recherche und Analyse

3.1 Literaturrecherche und Fokusgruppen

Um den zuvor beschriebenen Auftrag zu erfüllen, fand zunächst ein interner Austausch mit den jeweils relevanten LVR-Fachdezernaten statt. Im Fokus standen für das Dezernat Jugend die Themen Übergang Frühe Förderung-Kindertagesstätte sowie der Übergang Kindertagesstätte-Schule. Im Dezernat Schulen und Integration standen die Beratungstätigkeiten der Integrationsfachdienste sowie die Beratung an den LVR-Förderschulen im Vordergrund. Im Austausch mit dem Dezernat Soziales bildeten die Themen Beratung nach § 106 SGB IX n.F. (vgl. Vorlage 14/2893) und Peer-Counseling einen Schwerpunkt. Im Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen wurde in einem Gespräch u. a. die Weiterentwicklung der Sozialpsychiatrischen Zentren thematisiert. Auch mit dem Organisationsbereich der LVR-Direktorin fand ein Dialog zur Weiterentwicklung der Integrierten Beratung (vgl. Vorlage 14/2746/1) statt.

Hier ist insbesondere auf das Teilprojekt Peer-Bildungsberatung im Dezernat Schulen und Integration hinzuweisen. Die Peer-Bildungsberatung nimmt den personenzentrierten Ansatz in den Blickpunkt und berät „auf Augenhöhe“, beispielsweise dadurch, dass Jugendliche Gleichaltrige beraten. Ziel des Teilprojektes ist die Förderung der bestmöglichen schulischen und sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf. Beispielhafte Inhalte der Beratung können die Schnittstellen Übergang Frühförderung-Kita-Schule oder Übergang Schule-Beruf sein sowie alle Fragen rund um die schulische Inklusion. Ein weiterer wichtiger Bestandteil des Teilprojektes ist die Förderung der sozialraumorientierten Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen. Das Projekt der Integrierten Beratung (Vorlage 14/2746/1) mit seinem Teilprojekt Peer-Bildungsberatung und die „Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion“ sind wechselseitig konzeptionell anschlussfähig.

Neben dem internen Austausch wurde eine systematische Literaturrecherche durchgeführt mit dem Ziel, Best-Practice-Beispiele von Beratungsstellen zur Unterstützung der schulischen Inklusion herauszuarbeiten. So wurden u. a. neben weiteren Beratungsstellen zur schulischen Inklusion die Beratungshäuser des LWL (vgl. LWL Vorlage 14/0885, Vorlage 14/1249), die Regionalen Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ) in Hamburg⁹, die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren (Rebuz) in Bremen¹⁰, die regionalen Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ) in Berlin¹¹, die regionalen Beratungs- und Förderzentren in Hessen¹², das Konzept der Villa Interim in Essen, die Inklusionsbüros der Caritas Geldern¹³, die Kompetenzzentren selbstbestimmtes Leben¹⁴ und der Lernhafen in

⁹ <https://www.hamburg.de/rebbz/>

¹⁰ <https://www.rebuz.bremen.de/startseite-1459>

¹¹ <https://www.berlin.de/sen/bildung/unterstuetzung/beratungszentren-sibuz/>

¹² <https://kultusministerium.hessen.de/foerderangebote/sonderpaedagogische-foerderung/beratungs-und-foerderzentren>

¹³ <https://www.caritas-geldern.de/verband/presse/presse/erstes-inklusionsbuero-der-caritas-in-geldern-eroeffnet-b604b99a-61c4-4c6d-bc32-c176b3156d5d>

¹⁴ <https://ksl-nrw.de/de>

Duisburg¹⁵ näher beleuchtet. Weiterhin fanden die Ergebnisse des Traineeprojektes von 2016 „Das LVR-Beratungstaxi“ aus dem Fachbereich 52 Berücksichtigung.

Um in einem weiteren Schritt einen tieferen Einblick in die Beratungsstrukturen und Beratungsbedarfe vor Ort zu erhalten, wurden Diskussionen in Form von Fokusgruppen durchgeführt. Gruppendiskussionen führen dazu, dass spontane und emotionale Reaktionen der Teilnehmenden sichtbar werden. Sie eignen sich daher besonders zur Generierung von Ideen und ermöglichen es, tiefergehende und umfangreiche Einblicke in einen Sachverhalt zu erhalten, Motivationen kennenzulernen oder Probleme zu entdecken (Lamnek & Krell, 2016)¹⁶.

Um die Beratungsbedarfe ganzheitlich zu erfassen, wurde für die Zusammensetzung der Fokusgruppen auf die Struktur des Mikro-Makromodells (Coleman, 2001¹⁷; Esser, 1993¹⁸) zurückgegriffen. Die Mikroebene dient dazu das individuelle menschliche Verhalten, der direkten Beziehungen und Kontakte der Menschen zueinander, herauszuarbeiten. Hier wurden Ratsuchende und ihre Beratungserfahrungen in den Blick genommen. Es wurde auf die Ergebnisse des Traineeprojektes „Quereinsteiger/innen in LVR-Förderschulen“ zurückgegriffen sowie auf einen vom LVR-Fachbereich Schulen 2015 durchgeführten Elternworkshop „Qualitäten der individuellen Unterstützung in Förderschulen und allgemeinen Schulen“. Auf der Mesoebene wurden bereits in der Beratung tätige Akteurinnen und Akteure befragt. Insgesamt fanden sechs Fokusgruppen statt.

Eine Fokusgruppe bildeten die Schulleitungen des Förderschwerpunktes Körperliche und motorische Entwicklung, eine weitere Gruppe setzte sich aus leitenden Pflege- und Therapeuten sowie einem Schulpsychologen zusammen. Im Unterstützungsbedarf Hören und Kommunikation wurden die Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen der Frühförderung und die Lehrkräfte im Gemeinsamen Lernen in einer Fokusgruppe gebündelt. Im Weiteren fand ein Austausch mit den Schulleitungen aus allen LVR-Förderschwerpunkten sowie Vertretungen der LWL-Beratungshäuser statt. In Zuständigkeit der Schulaufsicht wurden in einer weiteren Fokusgruppe die Inklusionskoordinatorinnen und -koordinatoren (IKOs) sowie die Inklusionsfachberatungen (IFAs) der Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln zu einer Gruppendiskussion eingeladen.

Die Inklusionsfachberatungen (IFAs) und Inklusionskoordinatorinnen bzw. -koordinatoren (IKOs) sind wichtige Akteure im schulischen Inklusionsprozess, da die IFAs die Schulen bei der konzeptionellen Gestaltung und der Weiterentwicklung des Gemeinsamen Lernens unterstützen und im Auftrag der Schulaufsicht den fachlichen Austausch von Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung sicherstellen. Die Aufgabe der IKOs ist es u. a., erfahrene und neue Schulen des Gemeinsamen Lernens miteinander zu vernetzen oder eine Einzelfallberatung für Lehrerinnen und Lehrer der verschiedenen Schulformen anzubieten sowie die regionale Vernetzung durch Bildung von Arbeitskreisen zu unterstützen. Um die Perspektive der Elternvertretungen mit einzubeziehen, wurden die

¹⁵ https://www.duisburg.de/microsites/bildungsregion_duisburg/bildung_soll_gelingen/lernhafen-duisburg.php

¹⁶ http://www.ciando.com/img/books/extract/3621283625_lp.pdf

¹⁷ Coleman, James S. (2001): Grundlagen der Sozialtheorie. München: Oldenburg.

¹⁸ Esser, Hartmut (1993): Soziologie. Allgemeine Grundlagen. Frankfurt am Main/New York: Campus.

Ergebnisse des zuvor benannten Elternworkshops sowie die im Rahmen des Traineeprojektes „Quereinsteiger/innen in LVR-Förderschulen“ durchgeführte Befragung der Elternvertretungen berücksichtigt. Auf der Makroebene fanden Gespräche mit den Vertretungen der möglichen Modellregionen und weiteren kommunalen Verwaltungen statt.¹⁹

Die Gruppendiskussionen verfolgten das Ziel, standardisiert eine Bestandsaufnahme der Beratungssituation vor Ort zu erfassen. In jeder Fokusgruppe wurden die Themenblöcke Erfahrungen mit Beratung, Themen/Zielgruppen der Beratung, Kooperationen/Zusammenarbeit, Öffentlichkeitsarbeit sowie Unterstützung diskutiert und anhand einer strukturierten Kartenabfrage dokumentiert. Zudem wurde in jeder Fokusgruppe ein Protokoll angefertigt. Bei den IKOs und IFAs wurden die genannten Themenfelder andiskutiert, im Anschluss zusätzlich ein standardisierter Fragebogen mit Leitfragen zu den oben genannten Themenfeldern ausgehändigt und daraufhin ausgewertet.

Die einzelnen Schritte des bisherigen Beteiligungsprozesses sind in der nachfolgenden Tabelle zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 1 Beteiligungsprozess

Wann?	Was?
12.12.2017	Austausch mit dem Dezernat Soziales (Peer-Counseling)
14.12.2017	Austausch über Vorarbeiten des Traineeprojektes „Das LVR-Beratungstaxi“
11.01.2018	Austausch mit dem LWL und dem LWL-Beratungshaus in Münster
17.01.2018	AG Konzeptentwicklung „Integrierte Beratung“
23.01.2018	Austausch mit den Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf
07.02.2018	Austausch mit den Schulleitungen der LVR-Förderschulen, den Bezirksregierungen und dem LWL, das LWL-Beratungshaus wird vorgestellt
01.03.2018	Austausch mit dem Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW
05.03.2018	Fokusgruppe: GL-Koordination und Frühförderung (HK, SE)
12.03.2018	Sondierungsgespräch „Integrierte Beratung“
27.03.2018	Austausch mit den Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf

¹⁹ Hinweis auf ein Projekt der Studierenden für öffentliche Verwaltung, 2018 im Fachbereich Schulen „Bestandsaufnahme der schulischen Inklusion in ausgewählten Kommunen des Rheinlandes“.

11.04.2018	Austausch mit dem Dezernat Soziales zum Thema Beratung nach § 106 SGB IX n.F.
25.04.2018	Austausch mit der kommunalen Bildungsberatung in Essen (mögliche Modellregion)
April-Juni 2018	Bestandsaufnahme der schulischen Inklusion in Duisburg (Lernhafen), Aachen und Bonn (FH-Projekt)
07.05.2018	Austausch mit dem Inklusionsamt
14.05.2018	Fokusgruppe: Therapie und Pflege
17.05.2018	Fokusgruppe: Schulleitungen KM, Schulleitungen ES und Schulen für Kranke
24.05.2018	Austausch mit der Elternberatungsstelle schulische Inklusion in Essen
29.05.2018	Konzeptionelle Vorbereitung für das Teilprojekt „Integrierte Beratung“
	Fokusgruppe: Elternvertretungen (Im Traineeprojekt „Quereinsteiger/innen in LVR-Förderschulen“ erfasst und im Elternworkshop „Qualitäten der individuellen Unterstützung in Förderschulen und allgemeinen Schulen“)
05.06.2018	Austausch mit dem Inklusionsbüro der Caritas Geldern
06.06.2018	Konzeptionelle Vorbereitung für das Teilprojekt „Integrierte Beratung“
12.06.2018	Austausch Teilprojekt „Integrierte Beratung“
20.06.2018	Fokusgruppe: Inklusionskoordinatorinnen bzw. Inklusionskoordinatoren und Inklusionsfachberatungen (Bezirksregierung Düsseldorf)
02.07.2018	Austausch mit dem Dezernat Jugend
12.07.2018	Zwischenstandgespräch intern
17.09.2018	Besprechung der Vorlage intern
06.09.2018	Abstimmung Projektstellen „Integrierte Beratung“
25.09. 2018	Fokusgruppe: Inklusionskoordinatorinnen bzw. Inklusionskoordinatoren (Bezirksregierung Köln)

26.09.2018	Austausch mit der kommunalen Bildungsberatung im Kreis Düren (mögliche Modellregion)
01.10.2018	Besprechung der Vorlage intern
02.10.2018	Austausch „Integrierte Beratung“ / Portal
08.10.2018	Fokusgruppe: Inklusionsfachberatungen (Bezirksregierung Köln)
Oktober 2018	Austausch mit dem Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW
Oktober 2018	Austausch mit der Landeschülervertretung
Oktober 2018	Austausch mit Eltern
November/ Dezember 2018	Beschlussvorlage für die Politik

3.2 Schlussfolgerung

Neben vielen inhaltlichen Hinweisen, welche für die konkrete Umsetzung des vorliegenden Konzeptes von großer Bedeutung sind, ist das wesentliche Ergebnis der Recherche und der Gespräche für die Konzeptentwicklung, dass bereits vielfältige Beratungsangebote im Rheinland vorhanden sind und zunächst kein flächendeckendes zusätzliches Beratungsangebot benötigt wird. Zentral ist jedoch, dass in allen Fokusgruppen ein Bedarf an Strukturierung der vorhandenen Beratungsangebote geäußert wird. Es werden zahlreiche Kooperationspartnerinnen und -partner sowie Netzwerke aufgeführt. Jedoch basieren diese häufig auf Eigenengagement der Befragten, sind an einzelne Personen gebunden und finden z. T. außerhalb der jeweiligen Dienstzeiten statt. Benötigt wird eine Organisation und Systematisierung von Netzwerken sowie eine zentrale Stelle, die Lücken in der Beratungslandschaft identifiziert und bei Bedarf ggf. durch ein passendes Beratungsangebot unterstützt.

So äußern die Inklusionskoordinatorinnen und -koordinatoren sowie Inklusionsfachberatungen beispielsweise den Wunsch nach einer intensiven Zusammenarbeit/Kooperation mit Beratenden zu den Förderschwerpunkten der LVR-Förderschulen. Der LVR kann an bereits bestehende regionale Arbeitskreise (z. B. an den Arbeitskreis der Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen im Gemeinsamen Lernen) anknüpfen und durch seine inhaltlichen Schwerpunkte diese Arbeitskreise unterstützen. Die Handlungsempfehlungen des Traineeprojektes „Quereinsteiger/innen in LVR-Förderschulen“ weisen ebenfalls darauf hin, dass Multiplikatorinnen und Multiplikatoren die Möglichkeit benötigen, sich in regelmäßigen Gremien austauschen zu können, um den sehr komplexen Fragestellungen rund um die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung im allgemeinen System gerecht zu werden. So wird in dem Traineeprojekt beispielsweise benannt, dass den Regelschullehrkräften häufig das Fachwissen über den Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Unterstützungsbedarfe fehlen würde, „(...)

die wissen nicht, was KM SuS [Schülerinnen und Schüler mit dem Unterstützungsbedarf Körperliche und motorische Entwicklung] benötigen, z. B. dass der Rollifahrer zwischendurch mal liegen oder stehen muss"²⁰. In regelmäßigen Austauschgremien können diese Fragen geklärt werden, indem die unterschiedlichen Expertinnen und Experten ihr Fachwissen einbringen und erweitern. Auch der Elternworkshop „Qualitäten der individuellen Unterstützung in Förderschulen und allgemeinen Schulen“ schlussfolgert einen systemischen Ansatz, nämlich, dass Förderschulen und allgemeine Schulen voneinander lernen, sich verzahnen und ineinandergreifen müssen, um für möglichst viele Kinder einen Platz in einer Schule des Gemeinsamen Lernens zu schaffen, in der ihre individuellen Lernbedürfnisse erfüllt werden.

4 Strategie

Aus der Analyse und Recherche wird deutlich, dass ein kontinuierlicher Dialog zwischen unterschiedlichen Organisationen, Institutionen sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren initiiert und organisiert werden muss. Ebenso sind flexible Strukturen des Konzeptes unabdingbar. Denn nur auf diese Weise können Doppelstrukturen vermieden und die Synergieeffekte des Transformationsprozesses hin zu einem inklusiven Schulsystem optimal genutzt sowie am Bedarf orientierte, passgenaue Konzepte entwickelt werden. Durch eine optimale Vernetzung der Beratungsstrukturen können Beratungslücken identifiziert, Beratungsbedarfe aufgedeckt und langfristig die Beratungsqualität zur Unterstützung der schulischen Inklusion im Rheinland gesteigert werden.

Die „Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion“ muss für die Zielgruppe schnell auffindbar und passend sein. Dadurch können Ratsuchende auf allen Ebenen erreicht werden. Es bietet eine vom Konzept nebeneinanderstehender Schulsysteme unabhängige, kompetente und inklusiv ausgerichtete Beratung mit dem Schwerpunkt, Ratsuchende zu dem für sie richtigen Beratungsangebot zu lotsen sowie Beratungsangebote miteinander zu vernetzen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt darin, die beratenden Expertinnen und Experten am Bedarf orientiert zu informieren (z. B. durch Fachtagungen). Langfristig kann auf diese Weise die regionale Beratungssituation optimiert werden. Schülerinnen und Schüler können so von einer Schullaufbahn- und Zukunftsoptimierung profitieren. Der LVR kann die beschriebenen Kompetenzen gewinnbringend einsetzen sowie durch die Nachhaltigkeit des Angebotes langfristig die Beratungssituation zur schulischen Inklusion im Rheinland optimieren und unterstützen.

4.1 Problemlösung/Verfahrensvorschlag

Da bisher kein Angebot im Rheinland vorhanden ist, welches die in Kapitel 3 genannten Bedarfe abdeckt, aber bereits viele Beratungsangebote vor Ort existieren, werden folgende aufeinander aufbauenden Schritte in den Modellregionen vorgeschlagen:

²⁰ Traineeprojekt 2017 „Quereinsteiger/innen in LVR-Förderschulen“, Seite 31.

Schritt 1: In einem ersten Schritt findet eine weitere vertiefte Recherche und Analyse von Angeboten sowie Strukturen vor Ort in jeder Modellregion statt. Zeitgleich wird eine Wissensdatenbank und ein Netzwerk aufgebaut.

Der LVR-Fachbereich Schulen unterstützt bereits seit Jahren Ratsuchende bei unterschiedlichen schulfachlichen Fragestellungen. Zukünftig sollen diese Anfragen systematisch erfasst und zentral an einer Stelle gebündelt werden, um den Beratungsprozess für Ratsuchende zu optimieren. Hierzu wird bereits begleitend eine zentrale rheinlandweite Hotline und Mailadresse für Ratsuchende in der Zentralverwaltung des LVR eingerichtet. Die rheinlandweite Hotline sowie Mailadresse sind Serviceleistungen des LVR für alle Ratsuchenden, die in erster Linie die Funktion haben, zu dem richtigen Beratungsangebot zu lotsen – ggf. nach einer einzelfallbezogenen Recherche zur Frage des passenden Beratungsangebotes. Durch diese Bündelung sollen darüber hinaus Beratungsbedarfe aufgedeckt und wichtige Netzwerkpartnerinnen und -partner identifiziert werden. Dieses zentrale Angebot wird gemeinsam mit den regionalen Partnerinnen und Partnern weiterentwickelt.

Durch diese Bündelung sollen darüber hinaus Beratungsbedarfe aufgedeckt und wichtige Netzwerkpartnerinnen und -partner identifiziert werden. Dieses zentrale Angebot wird gemeinsam mit den regionalen Partnerinnen und Partnern weiterentwickelt. Die Entwicklungen neuester Medien (z. B. Onlineplattformen, mobile Applikationen) werden dabei mitberücksichtigt und können ergänzende Alternativen darstellen. Diese Serviceleistungen und das Internetportal zur Integrierten Beratung (Vorlage 14/2746/1) sind dabei wechselseitig konzeptionell anschlussfähig.

Schritt 2: In einem zweiten Schritt, wird aus den Ergebnissen der Recherche und Analyse ein passendes Angebot entwickelt, welches im Folgenden durch zwei **Szenarien** beschrieben wird.

4.2 Szenarien



Szenario 1: Netzwerkarbeit ²¹

Unter Netzwerkarbeit werden Zusammenschlüsse verschiedener Akteurinnen und Akteure aus unterschiedlichen Institutionen, Einrichtungen und Projekten, die gemeinsame Ziele verfolgen, verstanden. In Szenario 1 ist das Ergebnis der Recherche und Analyse, dass ausreichend Beratungsangebote und -strukturen vorhanden sind. Die „Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion“ knüpft in diesem Szenario durch die Unterstützung vorhandener Netzwerke sowie den Aufbau von neuen Netzwerkstrukturen an und übernimmt durch die im ersten Schritt eingerichtete Hotline eine Lotsenfunktion.

Szenario 2: Netzwerkarbeit und Beratungsstelle

In Szenario 2 ergeben die Recherche und Analyse, dass wenige Beratungsangebote vorhanden sind, die zudem weit verstreut sein können. Dadurch entstehen lange Anfahrtswege für alle Beteiligten. Eine Lotsenfunktion wird benötigt, die zwischen den Angeboten navigiert. Neben der im ersten Schritt eingerichteten Hotline ist ein persönlicher Kontakt (Lotse) vor Ort erforderlich. Der persönliche „Lotse“ vor Ort berät mit der Absicht,

²¹ Bilder © Rheinild Kassing

den Ratsuchenden einen Überblick in den oftmals undurchsichtigen Zuständigkeiten zu schaffen und verweist an vorhandene Beratungsangebote, vermittelt zwischen Betroffenen und Institutionen und zeigt mögliche Lösungswege auf. Im Weiteren unterstützt die „Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion“ mit dem Aufbau und der Pflege von Netzwerken. Nach einer ersten Recherche wird davon ausgegangen, dass in den beiden Modellregionen nicht zweimal das Szenario 2 eintreten wird.

4.3 Modellregionen

Aufgrund regionalstruktureller Unterschiede und der Zuständigkeiten der Schulaufsichten wurden die Modellregionen anhand folgender Kriterien ausgewählt: Die modellhafte Umsetzung soll jeweils in den beiden Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf stattfinden. Dabei wird eine ländliche und eine städtische Region in den Blick genommen. In Frage kommen hierfür aus heutiger Sicht für den Regierungsbezirk Köln der Kreis Düren und für den Regierungsbezirk Düsseldorf die Stadt Essen. Mit den Vertretungen aus den möglichen Modellregionen wurden bereits erste Vorgespräche geführt.

4.4 Kosten- und Zeitplanung

Um das benannte Vorhaben umzusetzen, findet im ersten Schritt die Analyse der vorhandenen Beratungsangebote und –akteure in jeder Modellregion statt. Daran anknüpfend folgt die Entscheidung für ein Umsetzungsszenario (siehe 4.2). In Abhängigkeit des Szenarios werden relevante Partnerinnen und Partner vor Ort eingebunden, ggf. werden Kooperationsverträge z. B. mit den Bezirksregierungen, den Schulämtern und den regionalen Bildungsbüros geschlossen. Parallel dazu erfolgt ein Netzwerkaufbau vor Ort. Dabei kann an vorhandene Netzwerke angeknüpft sowie regelmäßige Austausch-/Fachkonferenzen mit relevanten Multiplikatorinnen und Multiplikatoren initiiert und organisiert werden. Ziel ist eine regelmäßige Kontaktpflege und die Möglichkeit aktuelle Themen oder Anlässe besprechen zu können. Weiterhin kann durch gegenseitige Hospitation (z. B. der beratenden Akteurinnen und Akteure untereinander) eine Form der Qualifizierung stattfinden.

Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit sind ein weiterer relevanter Schritt. Hierfür wird abhängig von dem ausgewählten Szenario ein Kommunikations- und Öffentlichkeitskonzept entwickelt. Ergänzend findet je nach Bedarf das Angebot der Qualifizierung der internen Mitarbeitenden (z. B. zum systemischen Berater bzw. zur systemischen Beraterin) sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren statt. Prozessbegleitend werden hier auch aktuelle Entwicklungen der Digitalisierung berücksichtigt, um das Angebot allen Ratsuchenden nach Möglichkeit schnell, passend und niederschwellig zugänglich machen zu können.

Finanzierung

Im Vordergrund stehen im ersten Jahr der Netzwerkaufbau, die Analyse und Recherche innerhalb der Modellregionen sowie das Einrichten und Bedienen einer zentralen Hotline. Zusätzlich werden im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit weitere Medien entwickelt (z. B. eine mobile Applikation) und dafür notwendige Sachmittel einberechnet. Für die Qualifizierung der Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie der internen Mitarbeitenden werden weitere finanzielle Mittel berücksichtigt. Demzufolge beziffert sich der Finanzbedarf

für das Jahr 2019 insgesamt auf ca. 53.000 Euro. Für das Jahr 2020 reduzieren sich die Kosten der Öffentlichkeitsarbeit, da für die mobile Applikation Kosten für deren Pflege entstehen, die Kosten der Entwicklung aber entfallen. Hinzu kommen weitere Werbemittel, Aushänge im öffentlichen Personennahverkehr, Presseartikel sowie angepasstes Werbematerial. Im Bereich der Qualifizierung werden Supervisionen für interne Mitarbeitende sowie Fachtagungen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren vor Ort miteinkalkuliert. Insgesamt wird für das Jahr 2020 ein Bedarf von ca. 38.000 Euro ermittelt.

Tabelle 2 Gesamtkosten für 2018/2019 und 2020

Sachmittel	Gesamtkosten 2018/2019	Gesamtkosten 2020
Öffentlichkeitsarbeit	37.000 €	19.000 €
Qualifizierung	16.000 €	19.000 €
Gesamt	53.000 €	38.000 €

Die grobe Zeitplanung bis Ende 2020 sieht wie folgt aus:



Wichtig ist, neben den geplanten Entwicklungen der „Systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion“ auch die Neuerungen durch das Bundesteilhabegesetz und die daraus resultierenden Veränderungen für den Landschaftsverband Rheinland im Blick zu behalten (z. B. Beratung nach § 106 SGB IX n.F., Integrierte Beratung). An die bisher vorliegenden Konzepte der Beratung nach § 106 SGB IX n.F. (vgl. Vorlage 14/2893) sowie der Integrierten Beratung (vgl. Vorlage 14/2746/1) ist das vorliegende Konzept anschlussfähig.

5 Zusammenfassung und Ausblick

Die „Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion“ ist ein weiterer wichtiger Schritt dahin, Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung entsprechend der UN-Behindertenkonvention effektiv durchzusetzen. Das Konzept trägt wesentlich zur Qualitätssicherung der sonderpädagogischen Förderung in einem sich weiterentwickelnden Schulsystem bei. Es bietet eine vom Konzept nebeneinanderstehender Systeme unabhängige, kompetente und inklusiv ausgerichtete

Beratung mit dem Schwerpunkt, Ratsuchende zu dem für sie richtigen Beratungsangebot zu lotsen sowie Beratungsangebote miteinander zu vernetzen und beratende Expertinnen und Experten am Bedarf orientiert in den Austausch zu bringen und ggf. fortzubilden.

Mit der Etablierung der „Systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion“ im Rheinland geht der LVR bei der Umsetzung seines Aktionsplans einen entscheidenden Schritt weiter (Zielrichtung 2: „Die Personenzentrierung weiterentwickeln“, Zielrichtung 4 „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“ sowie Zielrichtung 10: „Kindeswohl und Kinderrechte als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen“). Diese Fortentwicklung trifft auf die veränderte Wahrnehmung der Förderschulen als Expertisezentren im Land und wird durch diese in günstiger Weise unterstützt.

Im Rahmen einer ganzheitlichen Betrachtung stellt das vorgestellte Konzept einen wichtigen Impuls zu einer langfristigen und nachhaltigen Systemveränderung dar. Es kommt allen am Inklusionsprozess Beteiligten zu Gute, unabhängig davon, welche Schule ein Kind besucht. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn der Wunsch nach inklusiver Beschulung bei den Ratsuchenden im Mittelpunkt steht. In diesem Fall haben Ratsuchende häufig Hemmungen, sich an eine Förderschule zu wenden und dort nach Unterstützung in diesem Prozess zu suchen. Mit dem vorliegenden Konzept macht der LVR seine vorhandenen Fachkenntnisse und Kompetenzen sichtbarer und bringt diese bedarfsorientiert für die Menschen im Rheinland ein.

In Vertretung

P R O F. D R. F A B E R

Vorlage-Nr. 14/2962

öffentlich

Datum: 02.11.2018
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Herr Rohde

Schulausschuss	26.11.2018	Kenntnis
Sozialausschuss	27.11.2018	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	14.03.2019	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Beschäftigtenstruktur in Inklusionsbetrieben

Kenntnisnahme:

Der Bericht zur Beschäftigtenstruktur in den rheinischen Inklusionsbetrieben wird gemäß Vorlage Nr. 14/2962 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

P r o f . D r . F a b e r

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Manche Betriebe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt stellen besonders viele Menschen mit Behinderungen ein. Diese Unternehmen haben einen besonderen Namen. Sie heißen Inklusions-Betriebe.



Das LVR-Inklusions-Amt möchte, dass es viele Inklusions-Betriebe gibt. Das LVR-Inklusions-Amt unterstützt deshalb die Inklusions-Betriebe.

In den Inklusions-Betrieben im Rheinland arbeiten gerade 1.653 Menschen mit Behinderungen.

In den Inklusions-Betrieben arbeiten mehr Männer als Frauen mit Behinderungen.



Die meisten Beschäftigten haben eine Körper-Behinderung. Es finden aber auch immer mehr Menschen mit einer Lern-Behinderung eine Arbeit in einem Inklusions-Betrieb.

In den Inklusions-Betrieben arbeiten auch immer mehr Abgängerinnen und Abgänger von Förder-Schulen. Oder aus dem gemeinsamen Lernen.

Haben Sie Fragen zu diesem Text? Dann können Sie beim Inklusions-Amt in Köln anrufen: 0221-809-4311.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache finden Sie hier:
www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Die Förderung von Inklusionsbetrieben (Inklusionsunternehmen, -betrieben und -abteilungen) hat seit mehreren Jahren für den Landschaftsverband Rheinland einen besonderen Stellenwert. Vom LVR-Inklusionsamt werden derzeit 139 Inklusionsbetriebe gem. §§ 215 ff. SGB IX gefördert, davon 90 Inklusionsunternehmen, 47 Inklusionsabteilungen und zwei rechtlich unselbständige Inklusionsbetriebe. Die rheinischen Inklusionsbetriebe verfügen insgesamt über 3.309 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze, davon 1.780 für Menschen mit einer Schwerbehinderung, die zur besonderen Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX zählen (Stand September 2018).

In dieser Vorlage wird über die zum Stichtag 30.06.2018 besetzten 1.653 Arbeitsplätze berichtet.

Von den 1.653 in Inklusionsbetrieben beschäftigten Personen mit einer Schwerbehinderung sind 1.074 männlich und 579 weiblich – 1.029 Personen arbeiten Vollzeit, 592 Personen in Teilzeit und 32 Personen befinden sich in einer betrieblichen Ausbildung.

Der Anteil der befristeten Beschäftigungsverhältnisse liegt bei 19,6% und ist im Vergleich zum Jahr 2009 gesunken (2009: 25,9%). Die Befristungen beziehen sich in der Regel auf Neueinstellungen.

Der Anteil der Menschen mit einer körperlichen Behinderung oder Mehrfachbehinderung ist von 50% im Jahr 2007 auf 33,5% gesunken. Demgegenüber ist der Anteil der Personen mit einer geistigen Behinderung von 17% auf 24,3% gestiegen. Die Verteilung auf die anderen Behinderungsarten (psychische Erkrankung: 24,0%, neurologische Erkrankung: 4,3%, Hörschädigung: 11,6%, Sehbehinderung: 2,3%) ist im Wesentlichen unverändert.

Der Beschäftigungsstatus vor Einstellung im Inklusionsbetrieb ist mehrheitlich arbeitslos oder arbeitsuchend. Der Anteil der Schulabgängerinnen und Schulabgänger – sowohl aus Förderschulen als auch aus dem gemeinsamen Lernen -, die eine Anstellung in einem Inklusionsbetrieb finden, steigt kontinuierlich an – von 7,8% im Jahr 2011 auf 11,7% im Jahr 2018.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtungen Z1 (Die Partizipation von Menschen mit Behinderung ausgestalten) und Z2 (Die Personenzentrierung weiterentwickeln) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2962:

1. Grundlagen der Förderung von Inklusionsbetrieben

Die Förderung von Inklusionsbetrieben (Inklusionsunternehmen, -betrieben und -abteilungen) hat seit mehreren Jahren für den Landschaftsverband Rheinland einen besonderen Stellenwert. Diese Förderung ist eines von vielen Instrumenten des Inklusionsamtes zur dauerhaften Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Schwerbehinderung in Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes.

Vom LVR-Inklusionsamt werden derzeit 139 Inklusionsbetriebe gem. §§ 215 ff. SGB IX gefördert, davon 90 Inklusionsunternehmen, 47 Inklusionsabteilungen und zwei rechtlich unselbständige Inklusionsbetriebe. Die rheinischen Inklusionsbetriebe verfügen insgesamt über 3.309 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze, davon 1.780 für Menschen mit einer Schwerbehinderung, die zur besonderen Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX zählen (Stand September 2018).

Inklusionsbetriebe bieten darüber hinaus in vielen Fällen auch weitere Beschäftigungsmöglichkeiten für behinderte und schwerbehinderte Menschen, z.B. Zuverdienst-Arbeitsplätze oder Trainingsmaßnahmen. Diese werden jedoch vom LVR-Inklusionsamt nicht unmittelbar bezuschusst.

Trotz der besonders hohen Anzahl von beschäftigten Menschen mit einer Schwerbehinderung und trotz der Beschäftigung einer Zielgruppe, die auf besondere Unterstützung angewiesen ist, sind Inklusionsbetriebe reguläre Wirtschaftsunternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes. Die wirtschaftliche Ausrichtung ergibt sich aus § 215 Abs. 1 SGB IX, in welchem Inklusionsbetriebe als „rechtlich und wirtschaftlich selbständige Unternehmen (Inklusionsunternehmen) oder unternehmensinterne Betriebe (Inklusionsbetriebe) oder Abteilungen (Inklusionsabteilungen)“ definiert sind. Inklusionsbetriebe müssen sich demnach mit ihren Produkten und Dienstleistungen in unmittelbarer Konkurrenz zu anderen, kommerziellen Anbietern im Wettbewerb behaupten und ihr wirtschaftliches Überleben durch Umsätze und Erträge sicherstellen.

Die Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt entspricht im Grundsatz derjenigen Förderung, die jeder andere Arbeitgeber bei der Einstellung und Beschäftigung von Personen mit einer Schwerbehinderung ebenfalls beim Inklusionsamt beantragen kann. Die Förderung umfasst Zuschüsse zu Investitionskosten bei Neuschaffung eines Arbeitsplatzes für eine schwerbehinderte Person und – sofern mit der Beschäftigung außergewöhnliche Belastungen wie eine eingeschränkte Leistungsfähigkeit oder eine erforderliche personelle Unterstützung verbunden sind – laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche.

Inklusionsbetriebe erhalten gegenüber anderen Unternehmen die laufenden Zuschüsse in pauschalierter Form, da bei ihnen durch den besonders hohen Anteil schwerbehinderter Menschen an der Gesamtbelegschaft deutlich höhere Anforderungen an behinderungsgerechte Arbeitsbedingungen gestellt werden. Hinzu kommt die Förderung der betriebswirtschaftlichen Beratung, die als Fördertatbestand für Inklusionsbetriebe gesetzlich vorgesehen ist.

Eine projektbezogene oder institutionelle Förderung, die eine strukturelle Verantwortung des Inklusionsamtes für die Einrichtung von Inklusionsbetrieben zur Folge hätte, gibt es nicht.

Inklusionsbetriebe erhalten zudem keine Zuschüsse, die ihnen im Wettbewerb mit anderen Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil verschaffen (z.B. Zuschüsse zu Betriebskosten oder –Mitteln, o.ä.).

Die Verantwortung für die Wirtschaftlichkeit und den wirtschaftlichen Erfolg oder Misserfolg liegt ausschließlich im Unternehmen bzw. der Unternehmensleitung und – Geschäftsführung.

Dementsprechend nimmt das LVR-Inklusionsamt keinen Einfluss auf wirtschaftliche Entscheidungen der Inklusionsbetriebe – weder im operativen Geschäft hinsichtlich der Produkte oder Dienstleistungen noch im Hinblick auf Personalentscheidungen oder die arbeitsvertragliche Gestaltung.

Das LVR-Inklusionsamt überwacht lediglich, ob sich Arbeitsverträge und die Entlohnung innerhalb geltenden Rechts, z.B. durch Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns und tariflicher Vorgaben bzw. orts- / branchenüblicher Gegebenheiten bewegen. Dabei ist regelmäßig auch zu vergleichen, was auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt üblich und in marktwirtschaftlichen Unternehmen anerkannter Standard ist.

Das LVR-Inklusionsamt lässt sich diesbezüglich von jedem Inklusionsbetrieb und zu jedem darin geförderten Arbeitsplatz eine Kopie des jeweiligen Arbeitsvertrages übersenden.

2. Arbeitsplätze in Inklusionsbetrieben

Bis September 2018 wurden in den 139 rheinischen Inklusionsbetrieben insgesamt 1.780 Arbeitsplätze für Menschen mit einer Schwerbehinderung und besonderem Unterstützungsbedarf (Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX) bewilligt. Da die bewilligten Arbeitsplätze – insbesondere bei Unternehmensgründungen – erst nach und nach, zumeist innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach Bewilligung, besetzt werden und es auch bei Inklusionsbetrieben zu Personalveränderungen durch Ausscheiden von Beschäftigten kommt, entspricht die Zahl der zum Zeitpunkt 30.06.2018 besetzten Arbeitsplätze nicht der Anzahl der bewilligten Arbeitsplätze.

Im Folgenden wird über die zum Stichtag 30.06.2018 besetzten 1.653 Arbeitsplätze berichtet. Da es keine zentrale Datenbank beim LVR-Inklusionsamt gibt, in der alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Inklusionsbetrieben erfasst sind, wurden zur Auswertung der Arbeitsplatz- bzw. Beschäftigtenangaben verschiedene Quellen herangezogen:

- Excel-Tabellen, mit der die personenbezogenen Leistungen der Beschäftigten in Inklusionsbetrieben abgerechnet werden,
- Datenbank der G.I.B., in der alle aus dem Landesprogramm „Integration unternehmen!“ geförderten Arbeitsplätze enthalten sind (hier tragen die Unternehmen selber die Daten ein),

- Ergebnisse der jährlichen Abrechnung und Verwendungsnachweisprüfung bei den Inklusionsbetrieben.

In die Auswertung einbezogen wurden nur sozialversicherungspflichtige Voll- und Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse. Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse und Zuverdienstarbeitsplätze sind nicht enthalten, da diese von Seiten des LVR-Inklusionsamtes nicht gefördert werden können.

Tabelle 1: Beschäftigungsumfang und Geschlecht der Zielgruppenbeschäftigten gem. § 215 Abs. 2 SGB IX

Beschäftigte	Gesamt	männlich	weiblich
	1.653	1.074	579
Vollzeit	1.029	781	247
Teilzeit	592	270	321
AzuBi	32	22	10

Im Jahr 2009 hat das LVR-Inklusionsamt auf Wunsch des LVR-Sozialausschusses untersucht, wie hoch der Anteil an befristeten Beschäftigungsverhältnissen in Inklusionsbetrieben war (vgl. SozA Nr. 12/4582). Der Anteil der befristeten Beschäftigungsverhältnisse lag damals bei 25,9%. Dieser Anteil ist seit dem Jahr 2009 auf 19,6% im Jahr 2018 gesunken. Das liegt sicher auch daran, dass die Gesamtzahl der zum Erhebungszeitpunkt erfassten Arbeitsplätze, die bereits längere Zeit bestanden, kontinuierlich gewachsen ist. Nach wie vor werden befristete Arbeitsverträge in der Regel bei Neuschaffung eines Arbeitsplatzes bzw. bei Neueinstellung von Beschäftigten abgeschlossen.

Tabelle 2: Gestaltung der Arbeitsverträge (ohne AzuBi)

Arbeitsverträge	Gesamt	männlich	weiblich
unbefristet	1.297	848	449
befristet	324	204	120

Bezüglich der Behinderungsarten der Beschäftigten in Inklusionsbetrieben haben sich – im Vergleich zum letztem Bericht über die Beschäftigtenstruktur im Jahr 2007 (vgl. SozA Nr. 12/2141) – ebenfalls Veränderungen ergeben. Während im Jahr 2007 der Anteil der Beschäftigten mit einer körperlichen Behinderung bzw. Mehrfachbehinderung noch bei 50% lag, ist der Anteil dieser Personengruppe auf heute 33,5% gesunken – demgegenüber ist der Anteil der Personen mit einer geistigen Behinderung von 17% auf 24,3% gestiegen.

Tabelle 3: Behinderungsart

Behinderungsart	Personen	in Prozent	männlich	weiblich
Geistige Behinderung	401	24,3%	297	104
Psychische Erkrankung	398	24,0%	226	172
Neurologische Erkrankung	70	4,3%	35	35

Körperliche oder Mehrfachbehinderung	553	33,5%	374	179
Hörschädigung	192	11,6%	115	77
Sehbehinderung	39	2,3%	27	12

In der Datenbank der G.I.B., die von den Unternehmen selber gefüllt wird, ist die statistische Erfassung des Beschäftigungsstatus vor Arbeitsaufnahme im Inklusionsbetrieb enthalten. Demnach waren die Beschäftigten in Inklusionsbetrieben in den meisten Fällen (52,8%) vor Arbeitsaufnahme arbeitslos / arbeitsuchend gemeldet. Allerdings ist in dieser Auswertung der Anteil der als „sonstige / unbekannt“ eingetragenen Personen mit 28,8% sehr hoch – das kann daran liegen, dass diese Information, insbesondere bei bereits langjährig im Betrieb beschäftigten Personen, in den Unternehmen nicht bekannt ist.

Eine kontinuierliche Steigerung ist in den letzten Jahren bei der Einstellung von Schulabgängerinnen und Schulabgängern – sowohl aus Förderschulen als auch dem Gemeinsamen Lernen – zu verzeichnen. Hier ist der Anteil von 7,8% im Jahr 2011 (Auswertung der G.I.B.-Datenbank) auf 11,7% in 2018 gestiegen.

Tabelle 4: Beschäftigungsstatus vor Arbeitsaufnahme im Inklusionsbetrieb

Beschäftigungsstatus	Personen	in Prozent	männlich	weiblich
Förderschule	135	8,2%	87	48
Gemeinsames Lernen	58	3,5%	40	18
Werkstatt für behinderte Menschen	110	6,7%	88	22
arbeitslos / arbeitsuchend	873	52,8%	568	306
sonstige / unbekannt	477	28,8%	292	185

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

TOP 8

Soziales

Vorlage-Nr. 14/3116

öffentlich

Datum: 16.01.2018
Dienststelle: Stabsstelle 70.10
Bearbeitung: Frau Seyder / Frau Krause

Sozialausschuss	12.02.2019	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	14.03.2019	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Nutzung des Persönlichen Budgets im Rheinland

Kenntnisnahme:

Die Darstellung zur Nutzung des Persönlichen Budgets im Rheinland wird gemäß Vorlage Nr. 14/3116 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Im Rheinland bekommen viele Menschen mit Behinderungen Hilfe vom LVR.

Oft ist es so: Der LVR gibt das Geld an die Menschen, die den Menschen mit Behinderungen helfen.

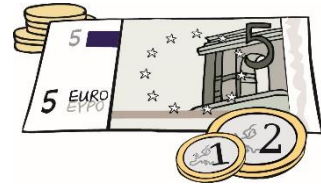
Es gibt aber auch einen anderen Weg:

Der LVR gibt das Geld direkt an den Menschen, der Hilfe braucht.

Das heißt dann: Persönliches Budget.

Mit dem Persönliches Budget bezahlen

Menschen mit Behinderungen ihre Hilfe selbst.



Im Rheinland nutzen heute

mehr als 1.000 Menschen mit Behinderungen das Persönliche Budget.

Das sind viel mehr Menschen als noch vor zwei Jahren.

Das findet der LVR gut.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

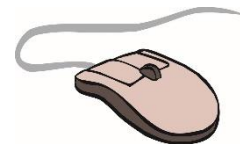
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache

finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de



Es gibt auch eine Broschüre zum Persönlichen Budget mit einer Zusammenfassung in Leichter Sprache.

Diese finden Sie hier:

https://publi.lvr.de/publi/PDF/780-Brosch%C3%BCre_Das-pers%C3%B6nliche-Budget_Online-Version.pdf

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen.
Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Diese Vorlage stellt die Daten zur Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets im Dezernat 7 in den Jahren 2016 und 2017 im Vergleich zum Jahr 2015 dar. Ende 2015 hatte das LVR-Dezernat Soziales die Musterzielvereinbarung für Leistungen der Eingliederungshilfe als Persönliches Budget aktualisiert und damit seine proaktive Haltung zum Persönlichen Budget bekräftigt (vgl. Vorlage Nr. 14/837). Ziel ist es, mehr Menschen mit Behinderung zur Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets zu motivieren.

Die aktuellen Zahlen zeigen nun, dass in 2017 die Zahl der Nutzerinnen und Nutzer des Persönlichen Budgets um 27 Prozent im Vergleich zu 2015 gestiegen ist. Bei Erstanträgen stieg die Zahl der Personen sogar um 64 Prozent. Genutzt wird das Persönliche Budget nahezu vollständig für Leistungen der sozialen Teilhabe (Wohnleistungen und Tagesstruktur).

29 Prozent der Budget-Nutzerinnen und -Nutzer sind unter 30 Jahre alt. Diese Gruppe und die Budget-Nutzenden mit primär körperlicher Beeinträchtigung sind im Vergleich mit der Gesamtgruppe der Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe beim LVR deutlich überrepräsentiert. 41 bzw. 43 Prozent der Budget-Nutzerinnen und -Nutzer sind primär geistig bzw. psychisch behindert (inklusive Suchterkrankung). 47 Prozent der Leistungsberechtigten mit Persönlichem Budget sind Frauen, 53 Prozent Männer.

Diese Vorlage berührt die Zielrichtung Nummer 3 „Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern“ des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3116:

Die Nutzung des Persönlichen Budgets durch Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe 2015 bis 2017

Eines der strategischen Ziele des LVR-Dezernats Soziales ist die Förderung der Inanspruchnahme von Leistungen des Persönlichen Budgets. Dazu wurde 2015 ein umfangreicher Maßnahmenkatalog beschlossen (z.B. neue Musterzielvereinbarung, verwaltungsinterne Fortbildungen, verstärkte Öffentlichkeitsarbeit, jährliches Berichtswesen). Mit Vorlage Nr. 14/837 hat die Verwaltung im November 2015 den Sozial- und Inklusionsausschuss über die Aktualisierung der Musterzielvereinbarung für Leistungen der Eingliederungshilfe als Persönliches Budget und die weiteren Aktivitäten informiert.

Mit dieser Vorlage wird nun über die Entwicklung und Nutzung des Persönlichen Budgets in den letzten beiden Auswertungsjahren 2016 und 2017 berichtet.¹

1. Entwicklung der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets 2015 und 2017²

Die Zahl der Leistungsberechtigten, die die Leistungsform des Persönlichen Budgets in Anspruch nehmen, ist 2017 auf 1.118 gestiegen. Dies ist eine Steigerung um 27 Prozent (oder 235 Personen) gegenüber dem Jahr 2015. Die Zahl der Personen, die sich erstmals für ein Persönliches Budget entschieden haben, stieg um 64 Prozent bzw. 94 Personen.

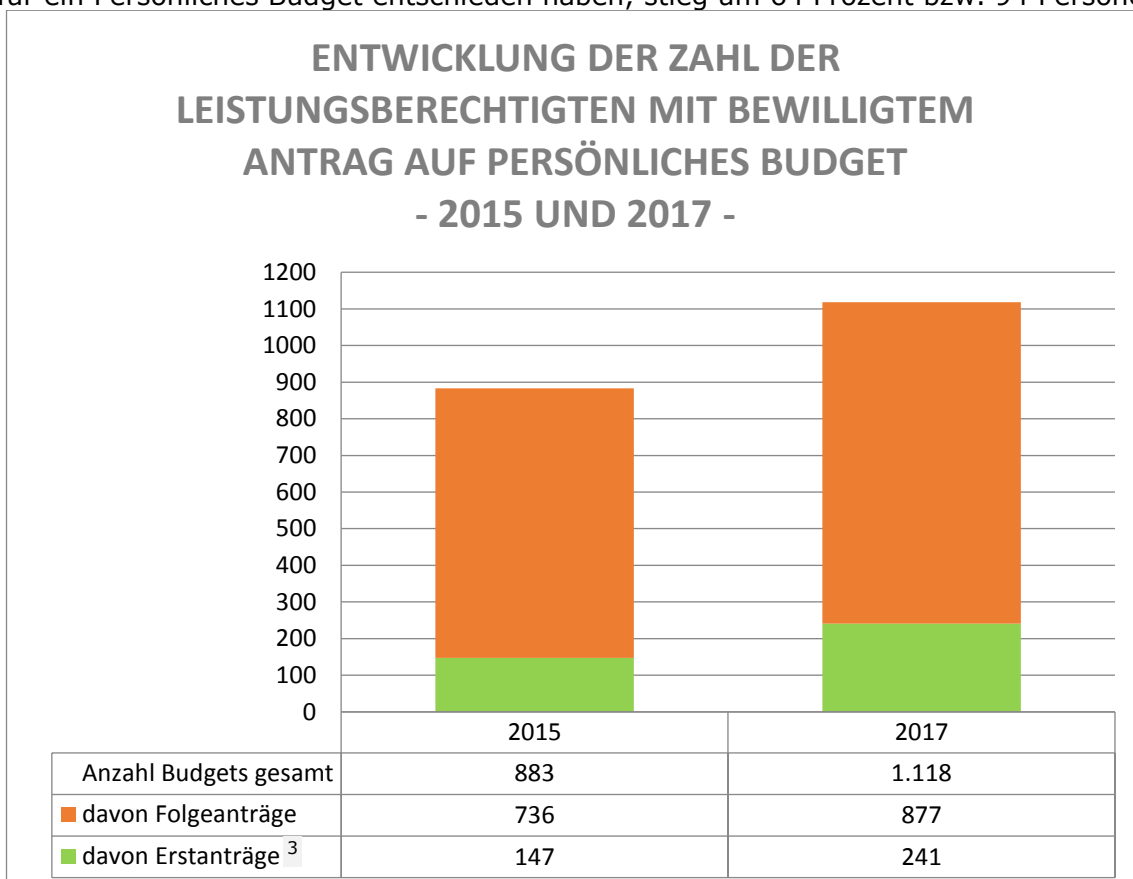


Abbildung 1: Entwicklung der Anzahl der Leistungsberechtigten, für die ein Persönliches Budget bewilligt wurde, für die Zeiträume 2015 und 2017 (Datenbestand: 04.06.2018)

¹ Die Daten basieren auf dem Datenbestand von Juni 2018.

² Seit 2014 wird der überwiegende Teil der Leistungen zur Betreuung in Gastfamilien als Persönliches Budget gewährt und seither in diesem Bericht mit ausgewiesen.

³ Definition **Erstantrag**: Ein/e Leistungsberechtigte/r nimmt das Persönliche Budget zum ersten Mal in Anspruch.

2. Budgetnehmende nach Zielgruppen / Behinderungsform

40 Prozent der Nutzerinnen und Nutzer des Persönlichen Budgets sind Menschen mit psychischer Behinderung, weitere 3 Prozent haben eine Suchterkrankung (zusammen 43 Prozent). 41 Prozent sind Menschen mit primärer geistiger Behinderung, 15 Prozent der Nutzerinnen und Nutzer sind primär körperlich behindert (s. Abbildung 2).

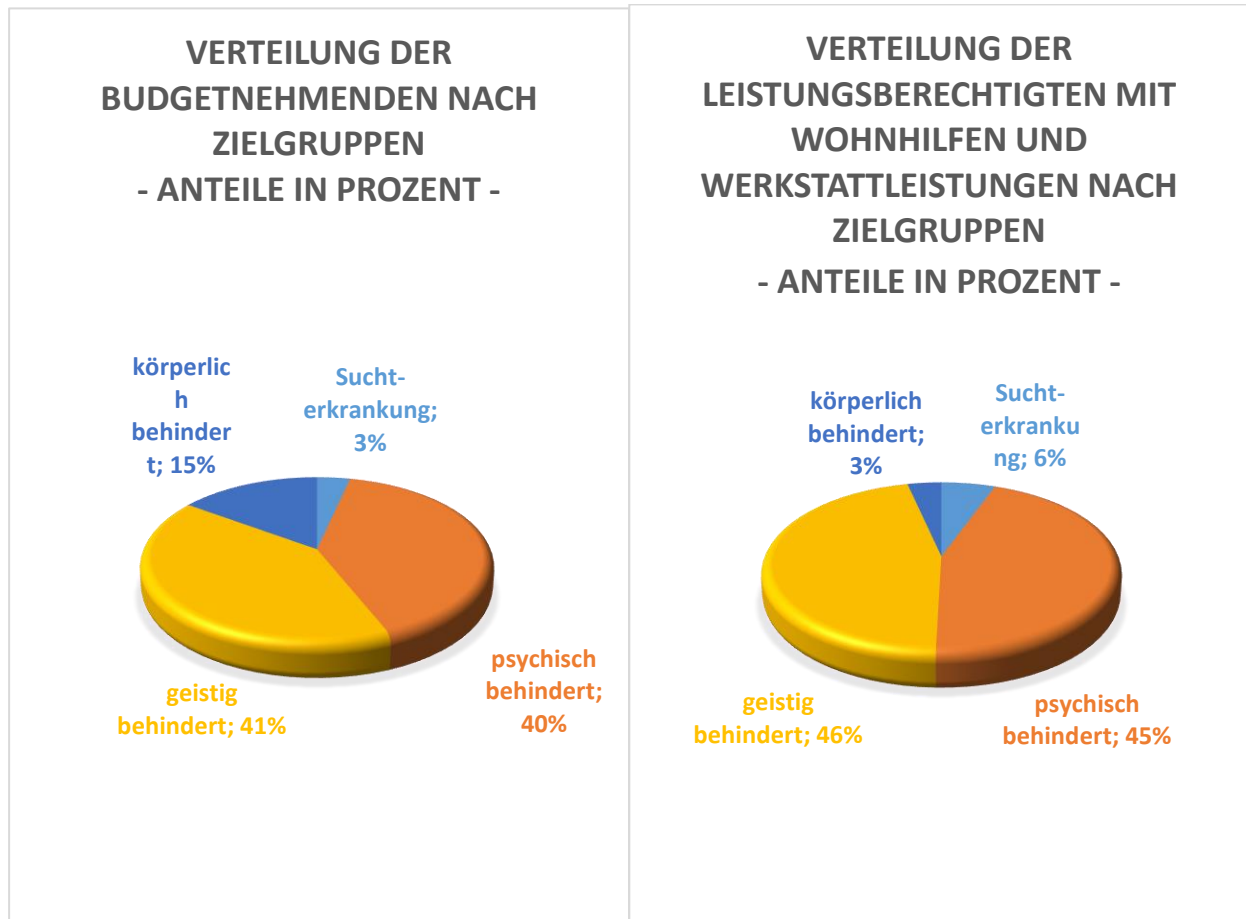


Abbildung 2: Budgetnehmende 2017 (N=1.118) nach Zielgruppen

Abbildung 3: Leistungsberechtigte in der Eingliederungshilfe gesamt 2017 (N=72.080) nach Zielgruppen

Im Vergleich zu 2015 ist der Anteil der Menschen mit geistiger Behinderung um drei Prozentpunkte gestiegen, der der Menschen mit psychischer und körperlicher Behinderung um jeweils 2 Prozentpunkte gesunken.

Im **Vergleich mit der Gesamtgruppe der Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe (Wohnen und Werkstätten)** beim LVR sind bei den Nutzerinnen und Nutzern des Persönlichen Budgets Menschen mit körperlicher Behinderung deutlich (um 12 Prozentpunkte) überrepräsentiert (vgl. Abbildungen 2 und 3). Leicht unterrepräsentiert sind hingegen Menschen mit geistiger und psychischer Behinderung (jeweils -5 Prozentpunkte im Vergleich zur Gesamtgruppe) sowie Leistungsberechtigte mit einer Suchterkrankung (-3 Prozentpunkte).

3. Verteilung der Budgetnehmenden nach Geschlecht

47 Prozent der Budgetnehmenden im Jahr 2017 sind weiblichen und 53 Prozent männlichen Geschlechts. Hier hat es in den vergangenen Jahren nur geringfügige Veränderungen gegeben.

4. Verteilung der Budgetnehmenden nach Altersgruppen

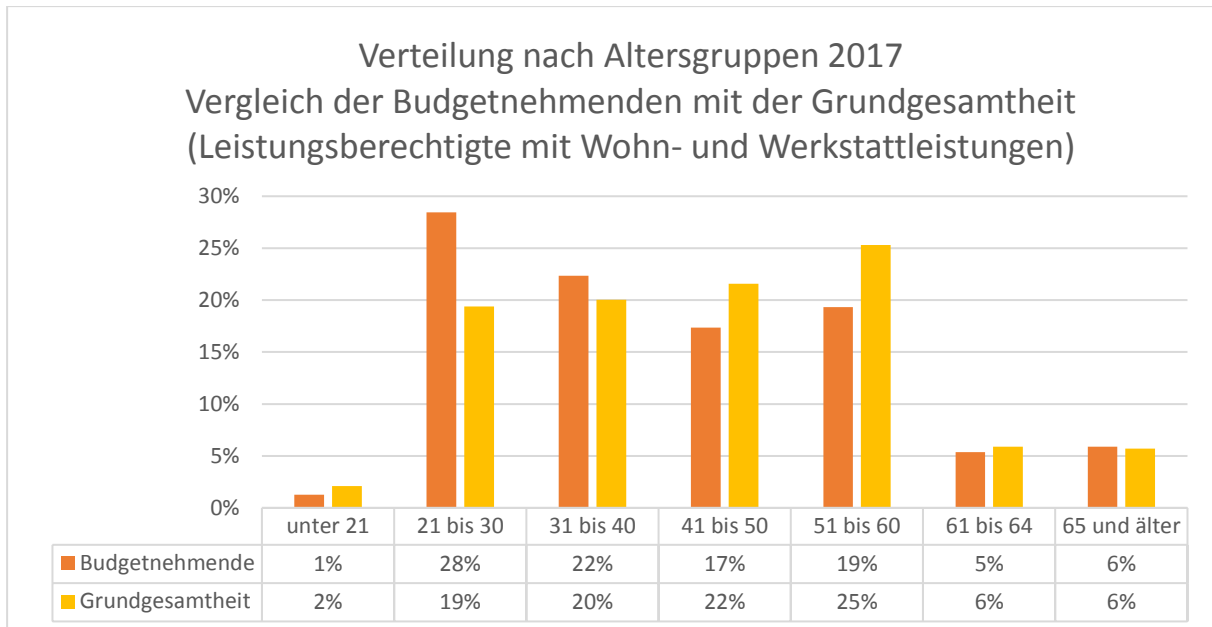


Abbildung 4: Vergleich der Budgetnehmenden (N=1.118) mit der Grundgesamtheit (N=72.080) nach Altersgruppen (Alter am Stichtag 31.12.2017)

Unter den Nutzerinnen und Nutzern des Persönlichen Budgets sind die jüngeren Jahrgänge (21- bis 40-Jährige Personen) überrepräsentiert, insbesondere die Gruppe der 21- bis 30-Jährigen (vgl. Abbildung 4). Deren Anteil an den Budgetnehmenden liegt in 2017 9 Prozentpunkte über dem der Altersgruppe in der Grundgesamtheit.

Auf die Altersklasse „18 bis bis 30“ entfällt 2017 mehr als ein Viertel der Leistungsberechtigten mit Persönlichem Budget (29 Prozent).

Unterrepräsentiert bei den Leistungsberechtigten mit Persönlichem Budget sind die Altersgruppen der 41- bis 60-Jährigen (mit einem Delta von -5 bzw. -6 Prozentpunkten). Die Über-60-Jährigen sind in der Gruppe der Budgetnehmenden etwa gleich stark vertreten wie in der Grundgesamtheit.

5. Verwendung des Persönlichen Budgets

Informationen dazu, für welche Leistungen das Persönliche Budget in Anspruch genommen wird, werden erst seit 2014 erfasst. 2017 liegt diese Information für rund 70 Prozent der Fälle vor.



Abbildung 5: Verteilung der Leistungen nach Verwendung des Persönlichen Budgets 2017 (N=1442)⁴

Betrachtet man ausschließlich solche Budgets, für die ein Verwendungszweck erfasst ist, wird erkennbar, dass diese nahezu vollständig für Leistungen der sozialen Teilhabe genutzt werden. Rund 85 Prozent dieser Budgets entfallen auf ambulante und stationäre Wohnleistungen (inklusive Leben in Gastfamilien). Weitere 13 Prozent entfallen auf Leistungen der Tagesstruktur und tagesgestaltenden Leistungen.⁵

2017 wurden 7 modularisierte WfbM-Budgets für 6 männliche und eine weibliche Leistungsberechtigte bewilligt; vorrangig waren es Menschen mit einer psychischen Behinderung.

6. Anteil des Persönlichen Budgets an Gesamtleistung

Zum 31.12.2017 erhielten rund 34.700 Leistungsberechtigte ambulante und rund 21.900 Leistungsberechtigte stationäre Wohnhilfen des LVR. In 2017 nutzten 2,8 Prozent dieser Leistungsberechtigten die Leistungsform des Persönlichen Budgets.

Da in der Praxis das Persönliche Budget hauptsächlich genutzt wird, um Wohn- und Teilhabe-Unterstützung im ambulanten Setting zu realisieren, erscheint es aussagekräftiger, den Anteil der Leistungsberechtigten mit Persönlichem Budget nur auf die Zahl der Menschen mit einer ambulanten Wohnleistung zu beziehen. 2017 lag der Anteil der Budget-

⁴ Die Zahl der Leistungen mit der Leistungsform „Persönliches Budget“ ist größer als die Zahl der Nutzerinnen und Nutzer des Persönlichen Budgets, weil eine Person mehrere Leistungen erhalten kann – zum Beispiel Wohnhilfen plus Tagesstruktur.

⁵ Die Leistungsform tagesgestaltende Angebote wurde 2017 beendet.

Nutzerinnen und -Nutzer bei ca. 3,2 Prozent aller Leistungsberechtigten mit ambulanter Wohnleistung, seit 2015 ist er kontinuierlich um 0,3 Prozentpunkte pro Jahr gestiegen.

Neben den Fallzahlen kann man den Anteil der Persönlichen Budgets an den Gesamtaufwendungen betrachten. Die Leistungen, die in Form des Persönlichen Budgets bewilligt werden, sind im NKF-Haushalt des Dezernates Soziales in den Produkten „Persönliches Budget“ und „Selbständiges Wohnen in Gastfamilien“ abgebildet. In 2017 betragen die Gesamtaufwendungen für beide Produkte rund 29 Millionen Euro. Dies entspricht einem Anteil von 1,8 Prozent an den Gesamtaufwendungen für die Wohnhilfen 2017 beim LVR⁶.

7. Persönliche Budgets aus Sicht der Nutzenden

Um einen Eindruck zu geben, wie das Persönliche Budget von Nutzerinnen und Nutzern konkret eingesetzt wird und wie es für sie einen Beitrag zu mehr Selbstbestimmung und Selbstständigkeit leistet, werden in der **Anlage** zwei Beispiele aus der Praxis dargestellt, die der Broschüre „Das Persönliche Budget – Ein Schritt zu mehr Selbstbestimmung“ des LVR-Dezernates Soziales (2016) entnommen sind.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

⁶ Datenquelle: Benchmarking-Projekt 2017

Elke Bückers: Mehr Freiheit, mehr Flexibilität

„Ich genieße es, selbst zu entscheiden“, sagt Elke Bückers, die seit 2006 mit Hilfe eines Persönlichen Budgets vom LVR ihre Unterstützung selbst organisiert. Die 45-Jährige ist durch eine Spastik körperlich eingeschränkt. Auch ihre Feinmotorik und ihre Sehkraft sind beeinträchtigt. In ihrer Wohnung – einer barrierefreien Einliegerwohnung im Elternhaus in Gangelst – bewegt sie sich mit Gehhilfen, außerhalb braucht sie einen Rollstuhl. Sie benötigt überwiegend Assistenzleistungen für Haushalt, Freizeit und Mobilität. Die Assistenzkräfte sucht sie selbst aus, stellt sie ein und plant den Arbeitseinsatz. Elke Bückers stellt klar: „Die Chefin bin ich.“

Elke Bückers beschäftigt insgesamt sechs Assistentinnen auf Minijob-Basis. Jede kommt etwa 20 Stunden im Monat. Elke Bückers führt ein Stundenheft und überprüft einmal im Monat, gemeinsam mit ihrer Mutter, ob die Arbeitsstunden geleistet wurden. Die finanzielle Abwicklung läuft per Dauerauftrag. Manche Assistentinnen übernehmen nur hauswirtschaftliche Aufgaben, andere begleiten sie im Alltag und bei Aktivitäten. Ganz bewusst beschäftigt Elke Bückers nur

Frauen. Einige kennt sie seit Jahren aus der Nachbarschaft, andere hat sie per Zeitungsanzeige gesucht und gefunden. Wichtig ist ihr, dass die persönliche Chemie stimmt, und dass die Assistentin sie akzeptiert, als Person und als Arbeitgeberin: „Wenn die Leute zu meiner Mutter gehen, um die Arbeitszeiten abzusprechen, dann flipp ich aus!“

Durch die Assistenz ist immer jemand da, der die Hilfe gibt, die sie braucht. Auch, um im ländlichen Kreis Heinsberg mobil zu bleiben. Darin sieht Elke Bückers den großen Vorteil des Persönlichen Budgets: „Ich muss weniger im Voraus planen und bin flexibler. Das gibt mir mehr Freiheit.“ Am Wochenende ist sie viel unterwegs. Sie liebt das Schwimmen, geht gerne ins Kino oder trifft sich mit Freundinnen, zum Backen oder zum Spieleabend.

Unter der Woche arbeitet sie in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung der Lebenshilfe Heinsberg. Dort wird sie auch manchmal nach ihren Erfahrungen mit dem Persönlichen Budget gefragt. Ihre Antwort: „Ich kann das nur empfehlen.“ [MK]



Patrick Tilch: „Alles optimal“

Der Einsatz des Persönlichen Budgets ist so unterschiedlich wie die Menschen, die es nutzen. Für Patrick Tilch, 40, aus Oberhausen, bietet es die Möglichkeit, das Zusammenleben mit seinen Freunden zu organisieren und zu finanzieren.

„Mittwochs ist Brigitte-Tag“, sagt Patrick Tilch. Brigitte Harpering ist seine Bezugsbetreuerin vom Betreuten Wohnen des Vereins Alsbachtal. Sie holt ihn dann mit dem Auto von der Oberhausener Werkstatt ab, in der er arbeitet. Sein Rollstuhl kommt in den Kofferraum, dann fahren sie zum Schwimmen. Im Hallenbad kennen sie Patrick Tilch, er ist Stammgast. Man weiß dort, dass er gern Musik hört und mit-singt, während er im Schwimmring durch das Becken floatet.

Angela-Tag ist jeden Tag. Und nachts ist Ralf für Patrick Tilch da. Patrick Tilch und Ralf und Angela Wildenauer – die drei sind enge Freunde, seit vielen Jahren. Und mehr als das: Sie sind eine Wohngemeinschaft, eigentlich schon eher eine Familie. Patrick Tilch lebt mit dem Ehepaar Wildenauer und seinen drei Töchtern zusammen in einem Haus, seinem Elternhaus. Patrick und Ralf sind in der gleichen Straße aufgewachsen. Jetzt leben sie zusammen und wollen, so sagt es Angela Wildenauer, „zusammen alt werden“.

Neben all dem Persönlichen, Freundschaftlichen, verbindet die drei aber auch noch so etwas wie eine Geschäftsbeziehung. Angela und Ralf leisten persönliche Assistenz für ihren Mitbewohner Patrick. Sie sind immer da, wenn der durch eine Spastik körperlich stark eingeschränkte und geistig behinderte Mann Unterstützung braucht – beim Essen, bei der Körperpflege, im Alltag.

Und Patrick Tilch finanziert dies mit dem Persönlichen Budget, das er vom LVR erhält.

Ihm ist es wichtig, sich die Leute selbst aussuchen zu können, die ihn unterstützen. Er benötigt viel Unterstützung, auch nachts muss jemand ansprechbar sein. Und das Persönliche Budget gibt ihm die Flexibilität, sein Leben so zu leben, wie er es will, und dennoch die Unterstützung zu bekommen, die er braucht. Durch Fachkräfte, wie Brigitte Harpering, und durch ihm persönlich nahestehende Menschen wie das Ehepaar Wildenauer.



Die Freunde aus der Nachbarschaft haben Patrick Tilch und seinen beiden älteren Geschwistern nach dem Tod der Mutter das Elternhaus abgekauft. Seit 1,5 Jahren leben sie in der Wohngemeinschaft zusammen. Patrick Tilch hat ein eigenes Bad und ein eigenes Zimmer, aber viel lieber genießt er Trübel und Geselligkeit des Familienlebens. Die Töchter bringen Freunde mit, Nachbarskinder kommen zu Besuch, es ist immer etwas los. Und genau das findet Patrick Tilch gut: „Hauptsache, ich lebe hier mit meinen Freunden zusammen. Ich hänge an allen.“

Tilch ist Fan – und Ehrenmitglied – der Blue Tigers, einem Oberhausener Basketballteam von Menschen mit geistiger Behinderung. Freitags geht er meist zum Spiel. Wenn in Oberhausen Kirmes ist, ist ein Besuch selbstverständlich. In der Nachbarschaft kennt ihn jeder, man bleibt stehen und spricht miteinander. Manchmal fahren die drei Freunde zum Feiern in die Duisburger Disco, die auch für Rollstuhlfahrer zugänglich ist.

Patrick Tilch ist glücklich mit seiner Lebenssituation: „Alles ist optimal“. Was nicht heißt, dass er keine Wünsche mehr hätte: Er würde gern reisen, fremde Länder kennen lernen, nach Amerika. Aber dafür bräuchte er mehr Geld. Und einen Betreuer, der selbst auch Geld hat, wie er scherzhaft ergänzt. Aber dann wird Patrick Tilch wieder ernst: „Ich wünsche mir für andere Leute, dass sie auch so leben können wie wir hier.“ [MK]

Vorlage-Nr. 14/3135

öffentlich

Datum: 25.01.2019
Dienststelle: Fachbereich 73
Bearbeitung: Herr Ladatsch

Sozialausschuss	12.02.2019	empfehlender Beschluss
Bau- und Vergabeausschuss	18.02.2019	zur Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	11.03.2019	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	14.03.2019	zur Kenntnis
Landschaftsausschuss	22.03.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Inklusive Bauprojektförderung - Bauprojekt der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung Hörgeschädigter in Aachen

Beschlussvorschlag:

Der inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland in Höhe von 200.000 Euro für das Bauprojekt der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung Hörgeschädigter in Aachen wird gemäß Vorlage Nr. 14/3135 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	017	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: 200.000 € /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Dem LVR ist wichtig:

Menschen mit und ohne Behinderungen
sollen in ihrer eigenen Wohnung leben können.

Neben anderen Menschen
mit und ohne Behinderungen.

Dann sind alle Nachbarn im selben Haus.

Oder auf der selben Straße.



Daher gibt der LVR seit einiger Zeit Geld
für neue Häuser mit Wohnungen
für Menschen mit und ohne Behinderungen.

In schwerer Sprache heißt das Geld vom LVR:
Bau-Projekt-Förderung.



Die Arbeitsgemeinschaft zur Förderung Hörgeschädigter e.V.
will in Aachen ein neues Wohnhaus für 14 Mietparteien bauen.
Der LVR möchte das Projekt mit Geld unterstützen.

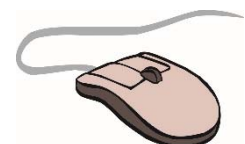
Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202



Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache
finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Die Arbeitsgemeinschaft zur Förderung Hörgeschädigter e.V. will in Aachen ein Wohnhaus für 14 Mietparteien bauen.

Dort sollen Menschen unterschiedlichen Hörgrades, also solche aus dem Sprachenkreis der Gebärdenden und hörbeeinträchtigten Menschen, die sich in beiden Sprachen, der Lautsprache und der Gebärdensprache, oder auch nur in der Lautsprache unterhalten, mit nicht behinderten (hörenden) Menschen zusammenleben. Grundsätzlich ist das Haus für alle Menschen geöffnet, also auch für Menschen ohne Behinderung. Hinzu kommt, dass in Familien von Hörgeschädigten regelmäßig ein oder mehrere Personen hörend sind, z.B. die/der Ehepartner/in oder ein hörendes Kind.

Für fehlende Eigenmittel wird ein Zuschuss in Höhe von 200.000 Euro beantragt.

Aus Sicht der Verwaltung liegt die Förderfähigkeit des Vorhabens im Sinne der Satzung und der Förderrichtlinien vor.

Das hier beschriebene Förderprogramm betrifft die Zielrichtungen Inklusion, Partizipation, Selbstbestimmung sowie Gleichstellung des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3135:

1. Einleitung

Die Landschaftsversammlung hat in ihrer Sitzung am 19.12.2018 die Förderung geeigneter inklusiver Wohnprojekte für Menschen mit und ohne Behinderung durch Zuschuss beschlossen. Mit der inklusiven Bauförderung sollen inklusive Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen geschaffen werden und somit zur Verselbstständigung von Menschen mit Behinderungen beitragen.

Die inklusive Bauprojektförderung soll vor allem die fehlenden Eigenmittel der fördermittelempfangenden Person ausgleichen.

2. Darstellung des Bauvorhabens

Die Arbeitsgemeinschaft zur Förderung Hörgeschädigter e.V. will in Aachen ein Wohnhaus für 14 Mietparteien bauen.

Dort sollen Menschen unterschiedlichen Hörgrades, also solche aus dem Sprachenkreis der Gebärdenden und hörbeeinträchtigten Menschen, die sich in beiden Sprachen, der Lautsprache und der Gebärdensprache, oder auch nur in der Lautsprache unterhalten, mit nicht behinderten (hörenden) Menschen zusammenleben. Grundsätzlich ist das Haus für alle Menschen geöffnet, also auch für Menschen ohne Behinderungen. Hinzu kommt, dass in Familien von Hörgeschädigten regelmäßig ein oder mehrere Personen hörend sind, z.B. die/der Ehepartner/in oder ein hörendes Kind.

Die konkrete Verteilung der Wohnungen wird erst kurz vor Fertigstellung feststehen.

„Teil unseres Konzeptes ist es, dieses Haus für Menschen aus der Umgebung zu öffnen. Auf dem Gelände wird es einen Sinnesgarten und ein Hörgeschädigtenzentrum mit einem offenen Begegnungsraum geben, in dem nicht nur Gespräche stattfinden können, sondern auch Getränke ausgeschenkt werden.

Die Menschen aus der Umgebung sollen eingeladen werden, um hier Kontakt zu den nicht und schwer hörenden Menschen zu finden.

Geht man davon aus, dass Sprache und Kommunikation zwischen Behinderten und Nichtbehinderten eine der Grundlagen für eine erfolgreiche Inklusion sind, haben gehörlose Bewohner des geplanten Hauses diesbezüglich beste Voraussetzungen. Sie bzw. ihre Gesprächspartner können unmittelbar auf die Gebärdensprachdolmetscher oder gebärdenkundige Fachkräfte des Hörgeschädigtenzentrums zugreifen.

Kinder der Bewohner haben die Möglichkeit, mit den Kindern der Nachbarn auf dem Spielplatz der gegenüber liegenden Schule Freundschaften zu schließen.

Das ca. 200 m entfernt liegende Naherholungsgebiet „Wurm“ bietet den Bewohnern darüber hinaus die Möglichkeit, weitere Kontakte zu knüpfen, gibt es hier doch nicht nur Spazierrmöglichkeiten, sondern auch Ruhebänke, die regelmäßig von der Nachbarschaft genutzt werden.

Das Hörgeschädigtenzentrum ist Teil des Sozialraumes „Aachen-Nord“. Regelmäßig nehmen wir an den Stadtteilkonferenzen teil. Die Planung des Hauses, die Öffnung unseres Geländes, das Anlegen des Sinnesgartens und die Einbeziehung des Sinnesgartens in den geplanten „Premiumweg“ wurde mit dem Stadtteilbüro abgestimmt.

Unser Projekt wird als Bereicherung des Gesamtkonzepts Aachen-Nord gesehen.“ (Zitat aus dem Förderantrag)

3. Darstellung der Kosten und der Höhe des Zuschusses

Gefördert werden können bis zu 10% der anererkennungsfähigen Baukosten, höchstens jedoch 200.000 € pro Bauprojekt.

Die Gesamtkosten des Projektes des Antragstellers sind wie folgt:

Gesamtkosten		2.109.400 Euro
abzüglich	Wohnbauförderungsmittel	1.579.800 Euro
abzüglich	Zuschuss Aktion Mensch	110.000 Euro
abzüglich	Zuschuss Stiftung HGZ	90.000 Euro
abzüglich	Darlehen Stiftung HGZ	120.000 Euro
abzüglich	bare Eigenmittel	<u>9.600 Euro</u>
fehlende Eigenmittel = Zuschuss		200.000 Euro (= 9,48 %)

Insofern beträgt die Höhe des Zuschusses 200.000 €, welches 9,48% der anererkennungsfähigen Baukosten ausmacht.

4. Förderfähigkeit des Vorhabens

Laut Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die inklusive Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland und der dazu gehörigen Förderrichtlinien müssen folgende Kriterien vorliegen, damit eine Förderfähigkeit gegeben ist:

- a) Es muss ein schriftlicher Antrag auf Förderung vorliegen.
- b) Der Antrag muss von einer natürlichen oder juristischen Person gestellt worden sein, deren zu förderndes Wohnprojekt sich im räumlichen Zuständigkeitsbereich des LVR befindet.
- c) Es muss sich um ein Wohnprojekt handeln, in dem Menschen mit Behinderung und Menschen ohne Behinderung zusammenleben.

Und mindestens 30 % der Bewohnerinnen und Bewohner müssen Menschen mit Behinderung sein, die zugleich leistungsberechtigt für Leistungen der Eingliederungshilfe (derzeit „wesentlich behindert“) im Sinne des SGB XII sind.

- d) Es darf sich nicht um Gebäude handeln, die nur eine Wohnung enthalten.
- e) Der zu schaffende Wohnraum muss während der Laufzeit der Zweckbindung in Anlehnung an die DIN 18040 bzw. DIN 18040 R-Standard barrierefrei sein.
- f) Es fehlen Eigenanteile in der Finanzierung der Förderungsempfänger und Förderungsempfängerinnen mindestens in der Höhe der Förderung des Landschaftsverbandes Rheinland.

- g) Die Finanzierung des beantragten Projekts unter Einbeziehung der Mittel des Landschaftsverbandes Rheinland muss gesichert sein.
- h) Die Förderung beträgt maximal 10% der anererkennungsfähigen Baukosten und maximal 200.000 € je Projekt.

Diese Kriterien sind in Bezug auf das Projekt der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung Hörgeschädigter Aachen e.V. erfüllt. Somit liegt aus Sicht der Verwaltung die Förderfähigkeit des Vorhabens im Sinne der Satzung und der Förderrichtlinien vor. Es wird um entsprechende Beschlussfassung gebeten.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Vorlage-Nr. 14/3125

öffentlich

Datum: 25.01.2019
Dienststelle: Stabsstelle 70.10
Bearbeitung: Frau Zimmermann

Sozialausschuss	12.02.2019	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	14.03.2019	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Inklusive Wohnprojekte im Rheinland

Kenntnisnahme:

Der Sozialausschuss nimmt die exemplarische Darstellung der ausgewählten inklusiven Wohnprojekte im Rheinland gemäß Vorlage-Nr. 14/3125 zur Kenntnis.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

LEWANDROWSKI

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Dem LVR ist wichtig:

Menschen mit und ohne Behinderungen
sollen selbstständig leben können.

Neben anderen Menschen
mit und ohne Behinderungen.

Dann sind alle Nachbarn im selben Haus.
Oder auf der selben Straße.

Es gibt gute Beispiele im Rheinland.

Das sind die Projekte:

- 1) Wir am Mattler-Busch in Duisburg
- 2) Das Apartment-Haus in Kempen
- 3) City inklusive in Troisdorf
- 4) inklusiv wohnen in Köln

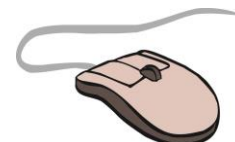
Der LVR gibt seit einiger Zeit auch eigenes Geld
für neue Häuser mit Wohnungen
für Menschen mit und ohne Behinderungen.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202

Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache
finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Die Förderung des inklusiven Bauens und Wohnens ist ein maßgebliches Ziel des LVR. Dazu haben die politischen Gremien des LVR die Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung (Vorlage-Nr. 14/2024) und die entsprechenden Förderrichtlinien (Vorlage-Nr. 14/3073) verabschiedet.

Im Zusammenhang mit der Ausschuss-Beratung dieser Vorlagen war im Ausschuss für Inklusion am 06.12.2018 um eine exemplarische Darstellung bestehender, inklusiver Wohnbauprojekte gebeten worden.

Nachfolgend werden in Abstimmung mit den jeweiligen Trägern vier ausgewählte inklusive Wohnprojekte aus dem Rheinland vorgestellt:

- 1) Inklusives Wohn- und Nachbarschaftsprojekt "Wir am Mattlerbusch", Duisburg
- 2) Apartmenthaus Kempen
- 3) City inklusive Troisdorf
- 4) inklusiv wohnen Köln

Die inklusive Bauprojektförderung berührt die Zielrichtung Nummer 4 „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“ des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“.

Begründung der Vorlage-Nr. 14/3125

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) fördert künftig mit der Vergabe von Zuschüssen den Bau inklusiver Wohnprojekte (Vorlagen-Nr. 14/2024 und 14/3073), in denen Menschen mit und ohne Behinderung unter einem Dach gemeinsam nachbarschaftlich wohnen und leben können.

Gefördert werden Bauprojekte mit inklusivem Charakter. Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn mindestens 30 Prozent der Bewohnerinnen und Bewohner Menschen mit Behinderung sind. Damit sind Menschen mit wesentlichen Behinderungen gemeint, die leistungsberechtigt im Sinne der Eingliederungshilfe sind.

Weitere Informationen zur inklusiven Bauprojektförderung des LVR stehen im Internet unter <http://www.lvr.de/inklusive-bauprojektfoerderung> zur Verfügung.

Mit dieser Vorlage wird dem im Rahmen der Beratung oben genannter Vorlagen geäußerten Wunsch von Mitgliedern des Ausschusses für Inklusion nach einer exemplarischen Darstellung bestehender inklusiver Wohnbauprojekte im Rheinland Rechnung getragen. Sie stehen beispielhaft für Projekte, wie sie künftig im Rahmen der inklusiven Bauprojektförderung vom LVR unterstützt werden können.

1) Inklusives Wohn- und Nachbarschaftsprojekt "Wir am Mattlerbusch" in Duisburg



Bild 1: Inklusives Wohn- und Nachbarschaftsprojekt „Wir am Mattlerbusch“ in Duisburg / Foto: Alsbachtal e.V.

Träger

Verein für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Alsbachtal e.V.

Lage und Ausstattung

An der Stadtgrenze zwischen Oberhausen-Holten und Duisburg-Röttgersbach befindet sich das inklusive Wohn- und Nachbarschaftsprojekt "Wir am Mattlerbusch" mit Wohnraum für 85 Personen. Die Anlage umfasst

- sechs Einraumwohnungen,
- neun Zweiraumwohnungen,
- zehn Dreiraumwohnungen,
- zwei Gruppenwohnungen,
- zwei Gemeinschaftsräume,
- das heilpädagogische Zentrum (HPZ) des LVR,
- eine teilstationäre Wohneinrichtung des HPH-Netztes Niederrhein sowie
- einen Büroraum für einen ambulanten Pflegedienst.

Wie gestaltet sich der inklusive Ansatz?

Der Verein für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Alsbachtal hat in Kooperation mit dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) in den Jahren 2011/2012 das Konzept für einen inklusiven, sozialraumorientierten Wohnverbund umgesetzt. Die Alsbachtal gGmbH und das HPH Netz-Niederrhein des LVR begleiten und unterstützen die Bewohnerinnen und Bewohner mit einer Behinderung in ihren Wohnungen und in einer Tagesstätte. Ambulante Dienste und Unterstützung bei der Haushaltsführung stehen auf Wunsch allen Bewohnerinnen und Bewohnern des Quartiers direkt vor Ort zur Verfügung. Auch Menschen mit intensivem Unterstützungsbedarf können so in ihren eigenen vier Wänden selbstbestimmt und selbständig wohnen.

Nachbarschaftstreffen, Feste und Feiern, das selbstverständliche Zusammenleben von Menschen unterschiedlichen Alters, mit und ohne Behinderung werden durch das Quartiersmanagement unterstützt. Eine Begegnungsstätte mit Café ist ein wesentlicher Baustein des inklusiven, sozialraumorientierten Wohnverbundes.

Kosten und Finanzierung

Die Gesamtkosten beliefen sich auf 7,83 Millionen Euro, davon entfielen 888.000 Euro auf die Wohnraumförderung des Landes NRW für Menschen mit Behinderung. Die Finanzierung wurde durch eine Förderung der NRW Bank sichergestellt.

2) Apartmenthaus Kempen

Träger

Lebenshilfe Kreis Viersen e.V.

Lage und Ausstattung

In Kempen steht das barrierefreie Apartmenthaus für Menschen mit und ohne Behinderung. Es gibt elf Einzelapartments über drei Etagen, die mit dem Aufzug zu erreichen sind und ein barrierefreies Bad haben.



Bild 2: Bewohnerinnen und Bewohner des Apartmenthauses Kempen. / Foto: Lebenshilfe Kreis Viersen e.V.

Wie gestaltet sich der inklusive Ansatz?

In dem Haus wohnen Menschen mit und ohne Behinderung. Ein Gemeinschaftsraum mit Küchenzeile und barrierefreiem WC dient als Treffpunkt im Haus für nachbarschaftliche Aktivitäten.

Kosten und Finanzierung

Die Kosten von insgesamt 1,5 Millionen Euro wurden durch Eigenmittel der Lebenshilfe Kreis Viersen e.V. sowie durch Förderung der NRW Bank und der Aktion Mensch getragen. Die Stadt Kempen hat das Vorhaben durch einen Nachlass beim Grundstückserwerb unterstützt.

3) City inklusive Troisdorf

Träger

Josefs-Gesellschaft gGmbH

Lage und Ausstattung

Das Wohnprojekt City inklusive liegt unmittelbar an der stadtzentralen Fußgängerzone und der Kirche St. Hippolytus. Das Bauprojekt wurde 2017 mit dem NRW-Landespreis für Architektur, Wohnungs- und Städtebau ausgezeichnet.



Bild 3: City inklusive - das Bau- und Wohnprojekt der Josefs-Gesellschaft, Troisdorf / Foto: Manos Meisen / Architekturbüro „schultearchitekten“

Jeder Wohnung ist ein Freisitz in Form einer Terrasse oder eines Balkons zugeordnet; diese sind überwiegend zum Innenhof ausgerichtet. Das Wohnungsangebot umfasst unterschiedliche Wohnkonzepte von Einzelappartements bis hin zu Wohngemeinschaften mit bis zu sechs Personen sowie das Angebot des ambulant betreuten Wohnens für Menschen mit Behinderungen.

Wie gestaltet sich der inklusive Ansatz?

In den barrierefreien Mietwohnungen leben 38 Menschen mit und ohne Behinderung. Die Jovita Rheinland gGmbH, die zur Josefs-Gesellschaft gehört, bietet ambulante Betreuung

und Pflegeleistungen für die Mieterinnen und Mieter an, damit sie am Gemeinschaftsleben teilhaben können.

Kosten und Finanzierung

Die Gesamtkosten beliefen sich auf ca. 3,6 Millionen Euro und wurden durch Eigenmittel der Josefs-Gesellschaft gGmbH, durch die Förderung der Aktion Mensch und einem zinsgünstigen Darlehen der NRW Bank finanziert. Daneben wurde für die Sonderausstattung (z.B. technische Assistenzen) ein Zuschuss der Stiftung Wohlfahrtspflege gewährt.

4) inklusiv wohnen Köln



Bild 4: Das inklusive Wohnprojekt in Köln-Rodenkirchen / Foto: inklusiv wohnen Köln e.V.

Träger

inklusiv wohnen Köln e.V.

Lage und Ausstattung

Auf einem ca. 1.300 m² großen Grundstück auf dem Sürther Feld in Köln-Rodenkirchen steht das inklusive Haus der Elterninitiative inklusiv wohnen Köln. Das Haus hat eine Wohn-Nutzfläche von ca. 1.400m², die sich über vier Etagen erstreckt. Es gibt Apartments und Wohngemeinschaften für Studierende und Menschen mit Behinderung sowie Apartments für Familien, ältere Menschen oder Alleinerziehende.

Der Gemeinschaftsraum im Erdgeschoss sowie der Garten können von allen Bewohnerinnen und Bewohnern genutzt werden.

Wie gestaltet sich der inklusive Ansatz?

Derzeit leben zwölf Leistungsberechtigte (davon 4 im Rollstuhl) in zwei Wohngemeinschaften und zwei Einzelapartments. Die einzelnen Unterstützungsbedarfe deckt der LVR jeweils in Form eines Persönlichen Budgets.

Auch Menschen mit schweren Behinderungen und hohem Unterstützungsbedarf können in den Wohngemeinschaften ambulant betreut leben. Sie erhalten auf ihre Bedürfnisse abgestimmte Unterstützung durch frei gewählte Fachkräfte (pädagogische Kräfte, Pflegekräfte, Nachtwachen, Fachassistenten) und die dort lebenden Studierenden. Die Studierenden wohnen in Anlehnung an das Prinzip Wohnen für Hilfe. Das bedeutet, dass sie mietfrei wohnen.

Kosten und Finanzierung

Die Baukosten hat der Investor, die GAG Immobilien AG, getragen. Der Verein hat die Innenausstattung der Gemeinschaftsflächen übernommen.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Wichtig ist: Bei Antragstellung muss die Finanzierung gesichert sein; eine Absichtserklärung der Bank zur Finanzierung ist ausreichend. Allerdings: Wie allgemein im Zuwendungsrecht darf auch hier die Maßnahme vor Erhalt des Zuwendungsbescheides nicht begonnen werden. Konkret: Es dürfen noch keine Bauverträge abgeschlossen werden. Eine unterschriftsreife Vorbereitung ist jedoch natürlich möglich. Den Unternehmer beauftragen und den Bagger bestellen dürfen Sie jedoch erst, wenn Sie den Bewilligungsbescheid in den Händen halten.

Das Vorliegen einer Baugenehmigung ist bei der Antragsstellung noch nicht erforderlich.

Foto: Lebenshilfe Kreis Viersen e.V.



Was müssen Sie tun, um Förderung zu erhalten?

Grundlage ist ein schriftlich vorliegender Antrag, dem verschiedene Unterlagen wie beispielsweise Lageplan, Grundrisspläne und Flächenberechnungen beigelegt werden müssen. Das Antragsformular und die Förderrichtlinien stehen online auf www.lvr.de/inklusive-baueoerderung zur Verfügung.

Über die Förderung im Einzelfall entscheiden die politischen Gremien des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR). Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LVR beraten Sie gerne im Vorfeld Ihrer Antragstellung.

Kontakt

Team „Inklusive Bauprojektförderung“

Tel 0221 809-6789

Mail inklusive-bauen@lvr.de

Koordination:

Michaela Zimmermann, LVR

Redaktion:

Martina Krause, LVR

Titel:

Inklusives Wohn- und Nachbarschaftsprojekt „Wir am Mattlerbusch“,
Foto: Heike Fischer, LVR

Druck und Layout:

LVR-Druckerei, Inklusionsabteilung, Tel 0221 809-2418

LVR-Dezernat Soziales

Horionhaus
Hermann-Pünder-Str. 1, 50679 Köln
www.lvr.de

Inklusiv bauen – gemeinsam leben



LVR fördert Bauprojekte für Menschen mit und ohne Behinderung

Inklusive Bauprojektförderung

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) fördert künftig mit der Vergabe von Zuschüssen auch den Bau inklusiver Wohnprojekte, in denen Menschen mit und ohne Behinderung unter einem Dach gemeinsam nachbarschaftlich wohnen und leben können.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Bauprojekte mit inklusivem Charakter. Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn mindestens 30 Prozent der Bewohnerinnen und Bewohner Menschen mit Behinderung sind. Damit sind Menschen mit wesentlichen Behinderungen gemeint, die leistungsberechtigt sind im Sinne der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen.

City inklusive – das Bau- und Wohnprojekt der Josefs-Gesellschaft in Troisdorf / Foto: Manos Meisen, Architekturbüro „schultearchitekten“



Inklusives Wohn- und Nachbarschaftsprojekt „Wir am Mattlerbusch“ in Duisburg / Foto: Alsbachtal e.V.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind natürliche ebenso wie juristische Personen, also zum Beispiel Investoren, Baugesellschaften, aber auch Eltern und Selbsthilfe-Verbände.

Das Programm zielt auf den Bau von Mehrparteien-Gebäude, um nachbarschaftliches Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen zu etablieren. Einfamilienhäuser können daher nicht gefördert werden. Der geschaffene Wohnraum muss zudem barrierefrei sein. Dies wird durch die DIN-Standards 18040 und 18040 R präzisiert.

Welche Förderung ist möglich?

Insgesamt stellt der LVR pro Jahr zwei Millionen Euro an Zuschüssen für inklusive Bauprojekte zur Verfügung. Pro Projekt können bis zu 10 Prozent der anererkennungsfähigen Baukosten gefördert werden, maximal 200.000 Euro pro Projekt. Wenn alle Projekte die Höchstförderung in Anspruch nehmen, können damit im Jahr zehn inklusive Bauprojekte im Rheinland einen LVR-Zuschuss erhalten.

Die anererkennungsfähigen Baukosten setzen sich zusammen aus den Kosten für Bauwerk und Baukonstruktion, Außenanlagen und Baunebenkosten (wie z.B. Architekten- oder Ingenieurleistung). Der Grundstückskauf und die Erschließung sind nicht förderfähig. Die Details zu den förderfähigen Kostengruppen nach DIN 276 enthalten die Förderrichtlinien.

Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Inklusion öffentlich offene Beschlüsse



Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/2973	Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion	Schul / 26.11.2018 Soz / 27.11.2018 Ju / 29.11.2018 Fi / 12.12.2018 LA / 14.12.2018 Inklusion / 14.03.2019	52	"Dem Konzept 'Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion' wird gemäß Vorlage Nr. 14/2973 zugestimmt."	01.07.2021	Dem Konzept ‚Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion‘ wurde gemäß Vorlage 14/2973 zugestimmt. Die Umsetzung des Konzeptes erfolgt entsprechend der Vorlage zunächst in zwei Modellregionen im Rheinland.	
14/2893	Umsetzung des BTHG beim LVR - hier: Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. sowie Weiterentwicklung der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) unter Berücksichtigung von Peer Counseling	GA / 07.09.2018 Soz / 11.09.2018 Ju / 13.09.2018 HPH / 14.09.2018 Inklusion / 20.09.2018 PA / 24.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018	70.30	1) "1. Die Umsetzung eines regional verankerten Angebots der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. durch den Träger der Eingliederungshilfe sowie die Weiterentwicklung der KoKoBe und die Berücksichtigung von Peer Counseling wird, wie in der Vorlage ausgeführt, beschlossen."	31.12.2020	Im Jahr 2019 wird ein Umsetzungskonzept für die § 106er-Beratung mit eigenen Mitarbeitenden des LVR entwickelt. Hierzu wird es eine enge Abstimmung mit den örtlichen Trägern geben sowie mit den KoKoBe's dahingehend, wie Ressourcen genutzt werden können und Doppelstrukturen vermieden werden. Mit den KoKoBe wird 2019 zudem ein Prozess der konzeptionellen Weiterentwicklung begonnen zur Neugestaltung der Aufgaben. Die Methode der Peer-Beratung soll hierbei berücksichtigt werden. Die Umsetzung der Beschlüsse aus der Vorlage 14/2493 werden mit der Umsetzung der Vorlage 14/2746 Eckpunkte zur Umsetzung der Integrierten Beratung/Teilprojekt 106+ verbunden. Eine Berichtsvorlage hierzu ist für das 2. Halbjahr 2019 geplant.	
14/2893	Umsetzung des BTHG beim LVR - hier: Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. sowie Weiterentwicklung der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) unter Berücksichtigung von Peer Counseling	GA / 07.09.2018 Soz / 11.09.2018 Ju / 13.09.2018 HPH / 14.09.2018 Inklusion / 20.09.2018 PA / 24.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018	4	2) "2. Im Gesamtplan- bzw. Teilhabeplanverfahren nach dem BTHG übernehmen zukünftig ab 2020 LVR-eigene Mitarbeitende (Erst- und Folgeanträge) die Bedarfsermittlung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung."	31.12.2019	Das Ausschreibungsverfahren für die Stellen ist mit dem Dezernat Soziales abgestimmt.	
14/2893	Umsetzung des BTHG beim LVR - hier: Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. sowie Weiterentwicklung der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) unter Berücksichtigung von Peer Counseling	GA / 07.09.2018 Soz / 11.09.2018 Ju / 13.09.2018 HPH / 14.09.2018	70.30	3) "3. Für den Personenkreis der erwachsenen Menschen mit Behinderungen wird das Modell der kooperativen Bedarfsermittlung mit Mitarbeitenden	31.12.2020	Das Umsetzungskonzept für die § 106er-Beratung wird auf die Eckpunkte und Rahmenbedingungen eingehen, die gegeben sein müssen, um eine Be-	

Selektionskriterien:

alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Inklusion öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
	IX n.F. sowie Weiterentwicklung der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) unter Berücksichtigung von Peer Counseling	Inklusion / 20.09.2018 PA / 24.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018		der Leistungsanbieter/Freien Wohlfahrtspflege weiterentwickelt, so dass die Bedarfserhebung bei Erstanträgen mittelfristig und bei ausreichenden Personalressourcen durch Mitarbeitende des LVR erfolgt. Die Bedarfserhebung bei Folgeanträgen wird weiterhin durch die Leistungsanbieter durchgeführt."		ratung und Bedarfserhebung durch LVR-Mitarbeitende bei Menschen mit Behinderung, die einen Erstantrag stellen, ab 01.01.2020 zu gewährleisten. Dies betrifft insbesondere die Entwicklung eines Schulungskonzeptes für neue Mitarbeitende sowie das heutige Fallmanagement. Eine Berichtsvorlage hierzu ist für das 2. Halbjahr 2019 geplant.	
14/2893	Umsetzung des BTHG beim LVR - hier: Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. sowie Weiterentwicklung der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) unter Berücksichtigung von Peer Counseling	GA / 07.09.2018 Soz / 11.09.2018 Ju / 13.09.2018 HPH / 14.09.2018 Inklusion / 20.09.2018 PA / 24.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018	70.30	4) "4. Das Beratungsangebot Peer Counseling wird im Jahr 2019 in Kooperation mit den regionalen KoKoBe fortgesetzt, um den Übergang bis zum Aufbau des Angebots „Beratung und Unterstützung“ nach § 106 SGB IX n.F. ab dem 01.01.2020 zu gestalten. Die regionalen KoKoBe werden damit beauftragt, das Peerangebot in ihr Beratungsangebot aufzunehmen und die Peerberaterinnen und -berater unter Nutzung der Erfahrungen aus den Modellprojekten zu unterstützen. Die hierzu erforderlichen finanziellen Mittel werden zur Verfügung gestellt."	31.12.2019	Nach Beschluss der Vorlage am 01.10.2018 wurde das Gespräch mit den Peer-Beratenden aus dem Modellprojekt Peer Counseling aufgenommen sowie mit den regionalen KoKoBe, wie die Beratungsressourcen in die KoKoBe übergeleitet werden können, wenn die Peer-Beratenden dies wünschen. Die KoKoBe, in deren Regionen Peer-Beratende einen Übergang wünschen (Köln, Kreis Viersen, Rheinisch-Bergischer Kreis, Aachen, Bonn), sind aufgefordert, bis zum Jahresende 2018 einen Antrag auf Förderung zu stellen. Parallel werden die Schulungen zum Peer Counseling durch den LVR fortgeführt, um weitere Peer-Beratende zu gewinnen und die Qualitätssicherung für die bereits geschulten Peer-Beratenden sicherzustellen. Eine Berichtsvorlage hierzu ist für das 2. Halbjahr 2019 geplant.	
14/2710	Inhaltliche Weiterentwicklung für das LVR-Landesmuseum Bonn hier: Durchführungsbeschluss	Bau- und VA / 25.06.2018 Ku / 27.06.2018 Fi / 04.07.2018 Inklusion / 05.07.2018 LA / 09.07.2018	3	"Der Planung zur inhaltlichen Weiterentwicklung für das LVR-Landesmuseum Bonn wird gemäß HU-Bau (7.468.825,00 €) und den ergänzenden Maßnahmen (880.000 €) mit einer Gesamtsumme von 8.348.825,00 € zugestimmt. Die Verwaltung wird gemäß Vorlage 14/2710 mit der Durchführung der Maßnahme beauftragt."	31.03.2020	Die Ausschreibungen sind erfolgt. Im ersten bis zweiten Quartal 2019 soll mit den Ausführungsarbeiten begonnen werden.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Inklusion öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/1828	Einsatz und Erprobung von Medikamenten an Kindern und Jugendlichen 1945-1975	LA / 09.02.2017 Ku / 06.03.2017 GA / 27.03.2017 Fi / 29.03.2017 Inklusion / 31.03.2017 Ju / 11.05.2017	983	"Der Durchführung des Projektes "Einsatz und Erprobung von Medikamenten an Kindern und Jugendlichen 1945-1975" wird im Rahmen der im Haushalt 2017/2018 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Höhe von 100.000 € (50.000 € jährlich) gemäß Vorlage 14/1828 zugestimmt. Die Verwaltung wird kontinuierlich über den Sachstand berichten."	30.06.2019	Mit der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf wurde ein Forschungs- und Entwicklungsvertrag geschlossen. Er sieht vor, dass zwei Wissenschaftler in der Zeit vom 01.07.2017 - 31.12.2018 das Thema bearbeiten und am 31.12.2018 ein Manuskript mit den Ergebnissen ihrer Studien vorlegen. Das Archiv des LVR bereitet anschließend die Drucklegung des Manuskriptes vor, dessen Erscheinen für Mitte 2019 angestrebt wird. Zur Durchführung des Projektes wurden 100.000 € zur Verfügung gestellt. Das Projekt hat am 1. Juli 2017 seine Arbeit aufgenommen. Die aus Fr. Dr. Silke Fehle- mann und Frank Sparing bestehende Projektgruppe wird bis Ende Februar 2019 ihren Abschlussbericht vorlegen. Der Abschlussbericht wird in der Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses am 28.03.2019 vorgestellt.	
14/1628/2	Aktionsplan Integration von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Einschränkungen im LVR-APX	Ku / 08.11.2016 Soz / 28.11.2016 Schul / 01.12.2016 Inklusion / 09.12.2016 PA / 12.12.2016 Fi / 14.12.2016 LA / 16.12.2016	992	2) "Der Umsetzung des Aktionsplans Integration von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Einschränkungen im LVR – APX wird gemäß Vorlage 14/1628/2 zugestimmt. 2. Zwei der im Rahmen des Schiffsbauprojekts bereits intensiv vorgebildeten Praktikanten sollen zum Fachpraktiker für Holzverarbeitung ausgebildet und im Wege der Schaffung von Stellen unbefristet in den Dienst des LVR übernommen werden. Zudem sollen anstatt der zwei Ausbildungsstellen für Fachpraktiker für Holzverarbeitung bis zu vier entsprechende Ausbildungsstellen eingerichtet werden."	31.12.2021	Die Ausbildung zum Fachpraktiker für Holzverarbeitung, der bereits intensiv vorgebildeten Praktikanten, hat zum 01.09.2017 begonnen und endet voraussichtlich Ende März 2021. Eine unbefristete Übernahme befindet sich in Prüfung. Gespräche über eine mögliche Ausweitung der Ausbildungsstellenanzahl auf bis zu vier Stellen finden derzeit statt.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium


Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Inklusion öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/1368	Forschungsvorhaben zum Thema: Inklusion von Kindern mit Behinderung im Bereich frühkindlicher Bildung. Eine Bestandsaufnahme im Rheinland.	Ju / 08.09.2016 Inklusion / 09.09.2016 Fi / 21.09.2016 LA / 23.09.2016	42	"Dem Forschungsvorhaben zum Thema "Inklusion von Kindern mit Behinderung im Bereich frühkindlicher Bildung. Eine Bestandsaufnahme im Rheinland" wird gemäß Vorlage Nr. 14/1368 zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die für die Durchführung des Forschungsvorhabens erforderlichen Schritte einzuleiten."	31.12.2019	Das Forschungsprojekt „Rheinland-Kita-Studie: Inklusion von Kindern mit Behinderung“ ist am 01.05.2017 an den Start gegangen. Am 22.06.2017 fand die Auftaktveranstaltung statt. Herr Prof. Kießgen hat dem Ausschuss den Zwischenbericht am 29.11.2018 vorgelegt. Am 07.05.2019 findet die Abschlussfachtagung statt.	
14/770	LVR-Projekt "Einführung und Etablierung der Echolokalisation (Klicksonar) in die Frühförderung der LVR-Förderschulen Förderschwerpunkt Sehen"	Schul / 03.11.2015 Inklusion / 30.11.2015 Fi / 02.12.2015 LA / 09.12.2015	52	"Dem Projektvorschlag der Verwaltung "Einführung und Etablierung der Echolokalisation (Klicksonar) in die Frühförderung der LVR-Förderschulen Förderschwerpunkt Sehen" wird gemäß Vorlage Nr. 14/770 zugestimmt. Das Projekt startet am 01. Februar 2016."	31.12.2019	Mit Vorlage 14/770 ist dem LVR-Projekt "Einführung und Etablierung der Echolokalisation (Klicksonar) in die Frühförderung der LVR-Förderschulen Förderschwerpunkt Sehen" zum 01.02.2016 zugestimmt worden. Das Projekt „Mit den Ohren sehen – Klicksonar an den LVR-Förderschulen“ ist planmäßig am 1. Februar gestartet. Alle fünf LVR-Förderschulen Förderschwerpunkt Sehen beteiligen sich daran. Mit Vorlage Nr. 14/1659 hat die Verwaltung in der Sitzung SchuLA 01.12.2016 über den Start des Projektes sowie den Verlauf des ersten Projekt-halbjahres berichtet und einen Ausblick auf die weiteren Schritte gegeben. Das Projekt endet Ende Februar 2019. Das Forschungsinstitut „Inklusion durch Bewegung und Sport“, welches das Projekt wissenschaftlich begleitet hat, wird zum Ende des Projektes ihre Ergebnisse als Bericht vorlegen. Die Verwaltung wird anschließend der Politik berichten und Konsequenzen aus dem Projekt ableiten.	
14/224/1	Neukonzeption der LVR-Inklusionspauschale	Schul / 20.01.2015 Fi / 04.02.2015 Inklusion / 09.02.2015 LA / 11.02.2015	52	"Dem Vorschlag der Verwaltung wird entsprechend der Vorlage Nr. 14/224/1 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Fortführung der LVR-Inklusionspauschale in der vorgeschlagenen Form beauftragt."	30.06.2019	Gemäß Vorlage 14/1634 wird die Förderung aus der LVR-Inklusionspauschale um weitere zwei Schuljahre (2017/2018 & 2018/2019) verlängert. Der LA hat der Verlängerung als Anreizfinanzierung und Einzelfallförderung in Ergänzung, aber grundsätzlich subsidiär, zur landesrechtlichen Förderung in der Sitzung am 16.12.2016 zuge-	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Inklusion öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
						stimmt. Dabei werden die weiteren Evaluationsergebnisse durch die Verwaltung verfolgt, die Ausschöpfung der Landesmittel beobachtet und bei der zukünftigen Ausrichtung der LVR-Inklusionspauschale berücksichtigt.	
14/227/1 SPD, CDU	Unterstützung von Hilfen für Kinder psychisch und/oder suchterkrankter Eltern Haushalt 2019	KA 3 / 03.09.2018 KA 2 / 04.09.2018 KA 4 / 05.09.2018 KA 1 / 06.09.2018 GA / 07.09.2018 Soz / 11.09.2018 Ju / 13.09.2018 Inklusion / 20.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018 LVers / 08.10.2018	4	Die Verwaltung wird gebeten, auf der Basis einer Bestandsaufnahme der aktuellen Unterstützungsangebote in den Mitgliedskörperschaften ein Konzept zur Unterstützung der bestehenden oder neu aufzubauenden regionalen Angebote von Hilfen für Kinder psychisch kranker und/ oder suchterkrankter Eltern zu entwickeln. Bei einer Konzeptentwicklung ist zwingend zu beachten, dass die Anforderungen aus der ehemaligen Modellförderung des LVR in den neun Modellregionen auch für eine eventuelle weitergehende Förderung in den Mitgliedskörperschaften wie folgt zugrunde zu legen sind: <ul style="list-style-type: none"> • Die Entwicklung, Koordination und Vernetzung von Hilfen für Kinder psychisch- und/oder suchterkrankter Eltern in der jeweiligen Versorgungsregion ist gewährleistet. • Konkrete Maßnahmen zur Betreuung, Beratung und Versorgung von Kindern psychisch- und/oder suchterkrankter Eltern werden durchgeführt. • Konkrete Maßnahmen zur Beratung und Unterstützung von psychisch- und/oder suchterkrankten Eltern werden durchgeführt. 	31.12.2022	Mit der Umsetzung des Beschlusses werden die Dezernate 4 und 8 beauftragt. Am 15.12.2018 hat die Arbeitsgruppe ihre Arbeit aufgenommen. Die Fachausschüsse werden regelmäßig über den Stand der Umsetzung informiert.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

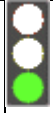
Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Inklusion öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				<ul style="list-style-type: none"> • Der niedrigschwellige Zugang zu den Hilfen für Kinder psychisch- und/oder suchterkrankter Eltern und den betroffenen Eltern ist sichergestellt. • Die fallbezogene Zusammenarbeit zwischen den verantwortlichen Institutionen, insbesondere der Gemeindepsychiatrie, der kommunalen Gesundheitshilfe, den Fachkrankenhäusern, den Institutionen der Jugendhilfe und den Jugendämtern sowie der Suchthilfe ist sichergestellt. • Vorhandene Angebote und Strukturen sollen durch eine eventuelle Förderung durch den LVR nicht ersetzt, sondern unterstützt und ggfls. weiterentwickelt werden. 			
14/226/1 CDU, SPD	Optimierung des Übergangs Schule - Beruf Haushalt 2019	Schul / 10.09.2018 Soz / 11.09.2018 Inklusion / 20.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018 LVers / 08.10.2018	5	Die Verwaltung wird aufgefordert eine Datenlage zu erfassen, die beim Übergang Schule - Beruf speziell auf die besonderen Bedarfe von Schülerinnen der LVR-Schulen achtet. Hierzu werden die Übergänge auf den Arbeitsmarkt (Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnisse) sowie in Werkstätten nach Geschlecht aufgeschlüsselt. Dabei soll ein besonderes Augenmerk auf Schülerinnen mit Migrationshintergrund gelegt werden.	30.11.2019	Im Herbst eines Jahres berichtet die Verwaltung im Schulausschuss und im Sozialausschuss regelmäßig über Schulabgangszahlen und nachschulische Perspektiven. In der für 2019 zu erstellenden Vorlage werden die Fragen zu den Staatsangehörigkeiten der Schülerinnen und Schülern beantwortet sowie geschlechtsdifferenzierte Angaben eingearbeitet. Die hierfür erforderliche Onlinebefragung der Schulen wird derzeit vorbereitet und im 2. Quartal 2019 durchgeführt.	
14/225/1 SPD, CDU	Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder- und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe in den Regionen Haushalt 2019	KA 3 / 03.09.2018 KA 2 / 04.09.2018 KA 4 / 05.09.2018 KA 1 / 06.09.2018 GA / 07.09.2018 Soz / 11.09.2018 Ju / 13.09.2018 JHR / 18.09.2018	8	I. Die Verwaltung wird beauftragt, in einer Modellregion im Rheinland ein Konzept für einen kinder- und jugendpsychiatrischen Verbund in Anlehnung an den Gemeindepsychiatrischen Verbund zu erarbeiten und dessen Umsetzung zu initiieren. Bei der Konzepterstellung	31.12.2020	Ein Konzept für einen „Kooperationsverbund seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen“ ist erstellt. Eine Modellregion wurde ausgewählt. Die Umsetzung ist in einem fortgeschrittenen Stadium. Haushaltsmittel im benötigten Umfang sind eingestellt. Die Prüfung der Etablierung eines weiteren Verbundes unter Beteiligung einer LVR-Klinik und der	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Inklusion öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung		
		Inklusion / 20.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018 LVers / 08.10.2018		sollen die Ergebnisse und Maßnahmen des Projektes „Teilhabe ermöglichen – Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut“ sowie die sich daraus abgeleiteten Landesinitiativen „Starke Seelen“ und „kein Kind zurücklassen“, die die nachhaltige Verbesserung des Ineinandergreifens von kommunalen bzw. regionalen Präventions- und Hilfsstrukturen zum Ziel hatten, Beachtung finden. Die für eine Umsetzung des regionalen Entwicklungskonzeptes erforderlichen Ressourcen z.B. in Form eines Vernetzungs- bzw. Case Managements sind zu benennen, und – soweit in den Budgets der beteiligten Leistungserbringer im Kinder- und Jugendpsychiatrischen Verbund nicht enthalten, durch den Haushalt des LVR zur Verfügung zu stellen. Eine entsprechende Beteiligung durch das Land sowie die beteiligten Gebietskörperschaften in der Modellregion wird erwartet. II. Darüber hinaus soll die Verwaltung prüfen, ob der LVR selbst in einer weiteren Region zum Beispiel durch vernetzte Angebote zwischen einer LVR-Klinik und der Jugendhilfe Rheinland in Richtung auf einen kinder- und jugendpsychiatrischen Verbund tätig werden kann. Hierdurch könnten auch weitere Angebote für sog. Systemsprenger geschaffen werden.			LVR-Jugendhilfe Rheinland sowie die Möglichkeit dadurch weitere Angebote für sog. Systemsprenger zu schaffen, ist abgeschlossen und über die Ergebnisse wurde der politischen Vertretung des LVR berichtet.	
14/217 SPD, CDU	Positionspapier zur schulischen Inklusion Haushalt 2019	Schul / 10.09.2018 Inklusion / 20.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018	5	Die Verwaltung wird beauftragt, den gegenwärtigen Umsetzungsstand der Inklusion an den Schulen im Rheinland anhand des Trainee-Projektberichts des LVR (Anlage zum Protokoll des	31.12.2019	Entsprechend des Beschlusses wird die Verwaltung ein Positionspapier entwickeln, um den Beschluss umzusetzen. Neben dem Trainee-Projektbericht, den vorliegenden Daten zur Schulent-		

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Inklusion öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
		LVers / 08.10.2018		SchulA vom 13.04.2018) sowie der vorliegenden Daten zur Schulentwicklungsplanung des LVR darzustellen, schulfachlich zu bewerten sowie Rahmenbedingungen und bildungspolitische Perspektiven für eine gelingende Entwicklung hin zu einem inklusiven Schulsystem aufzuzeigen. Dabei sind insbesondere die Wirkungen der gegenwärtigen Situation auf die Aufgaben des LVR als Schulträger und auf die fortlaufende Schulentwicklungsplanung darzustellen.		wicklungsplanung werden dabei auch die gemeinsamen Stellungnahmen der beiden Landschaftsverbände zu Erlassen des Ministeriums zur schulischen Inklusion in den weiterführenden Schulen bzw. zur Mindestgrößen-Verordnung berücksichtigt [„Gemeinsame Stellungnahme der Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland zum Erlassentwurf: Runderlass Neuausrichtung der Inklusion in den weiterführenden Schulen“ vom 10.9.2018 sowie die „Gemeinsame Stellungnahme der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe zum Entwurf einer zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke (MindestgrößenVO)“ vom 10.9.2018].	
14/214/1 SPD, CDU	Peer-Evaluation und -Beratung Haushalt 2019	Soz / 11.09.2018 HPH / 14.09.2018 Inklusion / 20.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018 LVers / 08.10.2018	8	Die HPH-Netze werden gebeten, ein Konzept zur Unterstützung von Peer-Beraterinnen und Beratern im gemeinschaftlichen Wohnen (heute stationäres Wohnen) sowie zu deren Ausbildung zu erstellen, welches auch Aussagen zu den dafür benötigten Ressourcen enthält.	31.12.2022	Mit Blick auf die diversen Anforderungen aus dem BTHG und der Re-Organisation der LVR-HPH-Netze wird das Thema Peer und Selbstbestimmung auch vor dem Hintergrund der Erkenntnisse aus dem Projekt "Hier bestimme ich" des Bundesverbandes evangelischer Behindertenhilfe (BeB) in ein Gesamtstrategiepapier überführt werden müssen. Zielperspektive ist das Jahr 2022.	
14/213 CDU, SPD	BTHG-Schulung der Nutzerinnen- und Nutzerbeiräte Haushalt 2019	Soz / 11.09.2018 HPH / 14.09.2018 Inklusion / 20.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018 LVers / 08.10.2018	8	Die HPH-Netze werden gebeten, die Stärkung der Selbstvertretungskompetenzen von Menschen mit Behinderung durch die Ermöglichung von Fortbildungen der Mitglieder der Nutzerinnen- und Nutzerbeiräte der LVR-HPH-Netze zum Bundesteilhabegesetz in Einfacher Sprache zu ermöglichen. Ein entsprechendes Konzept (einschließlich Finanzierungsvorschlag) soll vorgelegt werden, dabei sollen auch andere Träger einbezogen werden.	31.12.2019	Ein Schulungskonzept wird erarbeitet.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium




Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Inklusion öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/209/1 CDU, SPD	Erprobung von Angeboten von Peer-Beratung im Übergang von der stationären zur ambulanten Behandlung Haushalt 2019	KA 3 / 03.09.2018 KA 2 / 04.09.2018 KA 4 / 05.09.2018 KA 1 / 06.09.2018 GA / 07.09.2018 Soz / 11.09.2018 Inklusion / 20.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018 LVers / 08.10.2018	8	Der Verwaltung wird gebeten, ein Modell zur Erprobung von Peer-Beratung im Übergang von der stationären zur ambulanten Behandlung sowie im Rahmen der weiteren ambulanten Behandlung an mindestens einem Klinikstandort einzuführen.	30.06.2020	Die Verwaltung prüft die Einbindung der Krankenkassen in die Aufstellung eines Modellvorhabens gemäß § 64b SGB V.	
14/121 CDU, SPD	Inklusives Bauen für Menschen mit Behinderungen im Rheinland	Bau- und VA / 31.05.2016 HPH / 02.06.2016 Soz / 20.06.2016 Inklusion / 28.06.2016 Fi / 29.06.2016 LA / 01.07.2016	84	1) "Die Verwaltung wird beauftragt, - die im Juni 2014 beratene Vorlage Nr. 13/3692 „Ersatzbedarf für nicht barrierefreie stationäre Wohnangebote der LVR-HPH-Netze“ zu aktualisieren;"	31.12.2019	Die Verwaltung wird dem Ausschuss im Laufe des Jahres 2019 eine aktualisierte Vorlage zur Kenntnis geben.	
14/121 CDU, SPD	Inklusives Bauen für Menschen mit Behinderungen im Rheinland	Bau- und VA / 31.05.2016 HPH / 02.06.2016 Soz / 20.06.2016 Inklusion / 28.06.2016 Fi / 29.06.2016 LA / 01.07.2016	30.01	2) "Die Verwaltung wird beauftragt, - einen Kriterien-Katalog mit Standardanforderungen für inklusive individualisierte Wohnangebote im Rheinland unter Berücksichtigung der wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen (WTG etc.) zu entwickeln und den voraussichtlichen Investitionsbedarf im Rahmen einer Grobkostenschätzung zu beziffern;"	31.12.2019	Die Verwaltung wird einen Vorschlag erarbeiten.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Inklusion öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/3073	Inklusive Bauprojektförderung - Entwurf der geänderten Förder-Richtlinien	Soz / 27.11.2018 Inklusion / 06.12.2018 Fi / 12.12.2018 LA / 14.12.2018 Bau- und VA / 18.02.2019	73	"Vorbehaltlich eines positiven Beschlusses der Landschaftsversammlung Rheinland zur geänderten Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland (Vorlage Nr. 14/3037) werden die geänderten Förderrichtlinien zur inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß Vorlage Nr. 14/3073 beschlossen. Die Förderrichtlinien treten am Tage nach der Bekanntmachung der Satzung (Vorlage Nr. 14/3037) im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW in Kraft."	31.01.2019	Die Satzung (Vorlage Nr. 14/3037) wurde am 04.01.2019 im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV.NRW.) veröffentlicht. Die Förderrichtlinien treten am Tage nach der Bekanntmachung der Satzung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW in Kraft, also am 05.01.2019.	
14/3037	Inklusive Bauprojektförderung - Entwurf der geänderten Satzung	Soz / 27.11.2018 Inklusion / 06.12.2018 Fi / 12.12.2018 LA / 14.12.2018 LVers / 19.12.2018 Bau- und VA / 18.02.2019	73	Die geänderte Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß Vorlage Nr. 14/3037 beschlossen.	31.01.2019	Die Satzung wurde am 04.01.2019 im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV.NRW.) veröffentlicht.	
14/2994	Neufassung der Satzung über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen im Gebiet des Rheinlandes durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR-Inklusionspauschale)	Schul / 26.11.2018 Inklusion / 06.12.2018 Fi / 12.12.2018 LA / 14.12.2018 LVers / 19.12.2018	52	Der Neufassung der Satzung über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen im Gebiet des Rheinlandes durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR-Inklusionspauschale) wird gemäß Vorlage 14/2994 zugestimmt.	31.01.2019	Die Landschaftsversammlung Rheinland hat der Neufassung der Satzung am 19.12.2018 zugestimmt. Die entsprechende Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt ist bereits beauftragt worden. Die Verwaltung setzt den Auftrag zwischenzeitlich entsprechend um.	
14/2993	Neufassung der Richtlinie des Landschaftsverbandes Rheinland zur Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen (LVR-Inklusionspauschale)	Schul / 26.11.2018 Inklusion / 06.12.2018 Fi / 12.12.2018 LA / 14.12.2018	52	"Vorbehaltlich eines positiven Beschlusses der Landschaftsversammlung Rheinland zur Neufassung der Satzung über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen im Gebiet des Rheinlandes durch den Landschaftsverband Rheinland (14/2994) wird der	31.01.2019	Die Landschaftsversammlung Rheinland hat der Neufassung der Satzung am 19.12.2018 zugestimmt. Die entsprechende Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt ist bereits beauftragt worden. Die Verwaltung setzt den Auftrag zwischenzeitlich entsprechend um.	

Selektionskriterien:

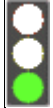

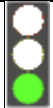
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 06.09.2018

Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Inklusion öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				Neufassung der Förderrichtlinie gemäß dieser Vorlage 14/2993 zugestimmt. Die Richtlinie tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Satzung (14/2994) im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW in Kraft."			
14/2832	Fortführung der LVR-Inklusionspauschale	Schul / 10.09.2018 Inklusion / 20.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018	52	"Die Verwaltung wird gemäß der Vorlage 14/2832 mit der Fortführung der LVR-Inklusionspauschale in der vorgeschlagenen Form beauftragt."	19.12.2018	Die Förderrichtlinien (Vorlage: 14/2993) und die Satzung (Vorlage: 14/2994) wurden entsprechend aktualisiert. Die Verwaltung setzt den Auftrag bereits entsprechend um.	
14/2746	Eckpunkte zur Umsetzung der Integrierten Beratung	GA / 12.06.2018 Schul / 22.06.2018 Soz / 26.06.2018 Ju / 28.06.2018 Fi / 04.07.2018 Inklusion / 05.07.2018 LA / 09.07.2018	LD	"Dem Aufbau einer integrierten Beratungsstruktur durch die beiden zentralen Projekte 'Sozialräumliche Erprobung' (A) und 'Portal Integrierte Beratung' (B) wird gemäß Vorlage Nr. 14/2746 zugestimmt."	31.12.2018	Die für die Umsetzung der beiden Projekte (A + B) zum Jahresanfang 2019 zu besetzenden Personalstellen wurden intern und extern ausgeschrieben. Der Bericht über die weiteren Projektverläufe erfolgt gemäß Ziffer 5 der Beschlussvorlage mindestens jährlich in eigenen Vorlagen.	
14/2707	Modellprojekt Ausbildung von Bildungsfachkräften durch das Institut für Inklusive Bildung NRW	Schul / 22.06.2018 Soz / 26.06.2018 Inklusion / 05.07.2018	53	Die Förderung des Modellprojektes "Ausbildung von Bildungsfachkräften durch das Institut für Inklusive Bildung NRW" aus Mitteln der Ausgleichsabgabe wird, wie in der Vorlage Nr. 14/2707 dargestellt, beschlossen.	31.10.2018	Das Projekt startet zum 01.10.2018 – die Bewilligungsbescheide sind erstellt und verschickt. Die beiden Projektmitarbeiter/-in starten ebenfalls per geschlossenem Arbeitsvertrag zum 01.10.2018.	
14/2697	LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Beschluss Jahresbericht 2017	Inklusion / 05.07.2018	0	Dem Jahresbericht 2017 zum LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird gemäß Vorlage Nr. 14/2697 zugestimmt. Der Bericht wird im Herbst wieder in einer Broschüre „Gemeinsam in Vielfalt 2018“ veröffentlicht und bietet erneut den Anlass zur Diskussion im Rahmen der Fachveranstaltung „LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte“ am	06.12.2018	Der 2. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte hat am 06.12.2018 stattgefunden. Dort wurde der Jahresbericht 2017 diskutiert.	



Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 06.09.2018

Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Inklusion öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				06.12.2018 mit Verbänden der Menschen mit Behinderungen und anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren.			
14/2181	Inklusive Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland - Entwurf der Förderrichtlinien	Soz / 05.09.2017 Bau- und VA / 08.09.2017 Inklusion / 20.09.2017 Fi / 11.10.2017 LA / 13.10.2017	73	"Die Förderrichtlinien für die Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland werden gemäß Vorlage Nr. 14/2181 beschlossen."	31.03.2019	s. Haushaltsantrag 14/223 Eine Überarbeitung der Satzung und der Förderrichtlinien wird erforderlich. Der LA hat am 14.12.2018 mit Vorlage 14/3073 die Änderung der Förderrichtlinien beschlossen.	
14/2024	Entwurf einer Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland	Fi / 23.06.2017 LA / 28.06.2017 LVers / 30.06.2017 Soz / 05.09.2017 Bau- und VA / 08.09.2017 Inklusion / 20.09.2017	73	"Die Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland wird in der beiliegenden Fassung beschlossen."	31.03.2019	s. Haushaltsantrag 14/223 Eine Überarbeitung der Satzung wurde erforderlich, s. Vorlage 14/3037. Die Beschlussfassung ist in der Landschaftsversammlung am 19.12.2018 erfolgt.	
14/230/1 CDU, SPD	Peer Counseling Haushalt 2019	Inklusion / 20.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018 LVers / 08.10.2018	7	Die Verwaltung wird aufgefordert, ausgehend von der Drucksache 14/2746 Eckpunkte zur Umsetzung der integrierten Beratung zu prüfen, wie das Peer Counseling als integraler Bestandteil eines differenzierten Unterstützungssystems dauerhaft zu etablieren ist. Dies ist mit dem Umsetzungskonzept „Sozialräumlich neugestaltete Präsenz zur Integrierten Beratung“ abzustimmen. Grundlage hierfür sollen die Ergebnisse aus dem Endbericht der wissenschaftlichen Begleitforschung und Evaluation zum Thema "Peer Counseling im Rheinland" sein. Geprüft werden soll auch, ob bzw. wie Peer Counseling-Angebote dauerhaft an die KoKoBe, bzw. SPZ und IFD angebunden werden können.	01.10.2018	Mit der vom Landschaftsausschuss beschlossenen Vorlage 14/2893 erledigt.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 06.09.2018

Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Inklusion öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				Da die Modellprojekte des LVR zum Peer Counseling am 31.12.2018 enden, eine verpflichtende Beratung des LVR nach dem BTHG aber erst zum 01.01.2020 gesetzlich vorgesehen ist, wird die Verwaltung beauftragt, schnellstmöglich ein Konzept vorzulegen, wie die ausgebildeten Peer Counselor modellhaft schon ab dem 01.01.2019 inhaltlich eingebunden und finanziell abgesichert werden können.			
14/223 SPD, CDU	Inklusive Bauprojektförderung, Haushalt 2019	Soz / 11.09.2018 Bau- und VA / 17.09.2018 Inklusion / 20.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018 LVers / 08.10.2018	7	Die Verwaltung wird beauftragt die inklusive Bauprojektförderung auf Darlehensbasis auch rückwirkend zum nächstmöglichen Zeitpunkt in eine Zuschussförderung umzuwandeln und die Fördersatzung sowie die Richtlinien entsprechend anzupassen.	31.12.2018	Erledigt mit Vorlagen 14/3037 und 14/3073.	
14/208/1 SPD, CDU	Erhöhung der Förderung von KoKoBe und SPZ Haushalt 2019	HPH / 14.09.2018 Inklusion / 20.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018 LVers / 08.10.2018	7	Die finanzielle Förderung der KoKoBe und SPZ wird ab dem 01.01.2018 von derzeit 70.000 Euro auf 80.000 Euro pro Jahr und Vollzeitstelle erhöht.	31.12.2018	Erledigt mit Vorlage 14/3008.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 06.09.2018

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Ergänzungsantrag-Nr. 14/262/1

öffentlich

Datum: 13.02.2019
Antragsteller: Die Linke.

Ausschuss für Inklusion	14.03.2019	Kenntnis
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	18.03.2019	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Prüfauftrag: Unterstützung von Menschen mit Assistenzhunden

Kenntnisnahme:

Der Beschluss des Sozialausschusses "Im Frühsommer 2019 läuft die Kampagne 'Assistenzhund Willkommen!' an. Die Verwaltung des LVR wird gebeten, zu prüfen, inwieweit sie die Kampagne aktiv unterstützen kann." vom 12.02.2019 wird zu Kenntnis genommen.

Begründung:

Ergänzungsantrag:

Die Ziffer 1 des Antrages 14/262 der Fraktion Die Linke. zur Prüfung, wie Assistenzhunde, die bisher nicht von den Krankenkassen finanziert werden, als freiwillige Leistung im Rahmen des ambulant betreuten Wohnens bzw. des völlig eigenständigen Wohnens bewilligt werden können (ggf. als Modellprojekt, vergl. Antwort auf Nr. 13/116/1 CDU) wurde im Sozialausschuss in einen offenen Prüfauftrag im Sinne einer Anfrage an die Verwaltung umgewandelt.

Ursprungsantrag:

Blindenführhundteams sind in Deutschland allgemein bekannt. Nicht so bekannt ist, dass Assistenzhunde auch bei einer Vielzahl weiterer Einschränkungen helfen können.

Ein Assistenzhund, auch Rehabilitationshund genannt, ist ein Hund, der so ausgesucht und ausgebildet wird, dass er in der Lage ist, einem Menschen mit körperlichen oder geistigen Einschränkungen ausgefallene oder fehlende Sinnes- und/oder Körperfunktionen so gut wie möglich zu ersetzen. Diese Hunde werden gezielt ausgebildet, haben gelernt auch selbstständig zu agieren, leben dauerhaft bei ihrem Menschen und ermöglichen im lebenslangen Team ein mobiles und unabhängigeres Leben.

Bisher finanzieren die deutschen Krankenkassen nur den Einsatz von Blindenhunden. Dass der Einsatz eines Assistenzhundes die Kosten bei Pflege, Betreuung, Notfalleinsätze und ambulante bzw. stationäre Behandlungen senkt, ist aber inzwischen unstrittig.

So hat der Bundesrat am 10. Februar 2017 mit einer EntschlieÙung eine umfassendere Unterstützung von Menschen gefordert, die im Alltag auf die Hilfe von Assistenzhunden angewiesen sind. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Krankenkassen alle Assistenzhunde als Hilfsmittel anerkennen und die Kosten für sie übernehmen.

Solange dies noch nicht geschieht, sollte der LVR mit freiwilligen Leistungen Unterstützung gewähren. Darauf, dass die Möglichkeit besteht, hat die damalige Sozialdezernentin des LVR, Frau Hoffman Badache, bereits in einer Antwort auf eine Anfrage der CDU zur Nutzung und zum Einsatz von „Anfallshunden“ hingewiesen (Antrag Nr. 13/116/1 CDU).

Da noch relativ unbekannt ist, dass es neben Blindenführhunden eine große Zahl weiterer Assistenzhunde gibt, werden Assistenzhundteams oft durch Vorurteile und verweigerte Zutrittsrechte behindert. Als „tierische Assistenz“ bzw. „Hilfsmittel“ sollten sie Zugang zu allen öffentlichen Bereichen haben, auch da, wo Haustiere sonst nicht zugelassen sind. Deshalb gibt es ab Frühsommer 2019 eine Kampagne, initiiert durch gemeinnützige Organisation „Pfortenpiloten“ und gefördert vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales, die die Zutrittsrechte von Assistenzhundteams verbessern soll. Für diese Kampagne werden weitere Unterstützer gesucht.

Felix Schulte
(Fraktionsgeschäftsführer)

TOP 10 Mitteilungen der Verwaltung

TOP 11 Beschlusskontrolle

TOP 12 Verschiedenes